Der Reichsbankanteilschein.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Jochheim

aus Kaiserslautern

Rechtspraktikant am kgl. Landgerichte zu Würzburg.

Approbiert am 24. Juli 1910.

ACAD. IURIDICAL. BIBL.

DARMSTADT
1911.

239

Der
Reichsbankanteilschein.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Herrn Georg Schwarz

in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0054

Literaturangabe.

Arndt. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.

Behrend. Handelsrecht.

Bendixen im Bankarchiv B. 8 S. 67 ff.

Bernatzik im Archiv für öffentliches Recht B. 5 S. 169 ff.

Beutler. Die Reichsbank. Ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung 1909.

Blumenberg. Die Konzentration des deutschen Bankwesens Diss. Leipzig 1905.

Born. Die finanzielle Heranziehung der Zentral-Notenbanken durch den Staat in Europa. 1907.

Bousquet. La Banque de France et les Institutions de Crédit. Paris 1885.

Brat. Die Reichsbank, ein Institut des öffentlichen Rechts. Diss. Greifswald 1898.

Brunner. In Endemann's Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechtes 1882.

Chattien. Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Posen 1907.

Cohn. System der National-Oekonomie B. 3 National-Oekonomie 1898.

Conrad Grundriss . . .

Conrad u. a. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1899. Art. Banken. B. II.

Cosack. Lehrbuch des Handelsrechtes 1903.

Cosack. Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 1904.

Cosack. System des deutschen bürgerlichen Rechtes. 1900/08.

Dernburg. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preussens 1906/09.

Düringer-Hachenburg. Comm. zum Handelsgesetzbuch 1901.

Eheberg, v. Finanzwissenschaft 1909.

Eichholz. Nationale deutsche Bankpolitik. 1906.

Elster. Wörterbuch der Volkswirtschaft. 1907.

Endemann. Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 1900/08.

Endemann. Das deutsche Handelsrecht. 1887.

Enneccerus. Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 1901/09.

Förster-Eccius. Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuss. Privatrechtes. 1888.

Gareis. Deutsches Handelsrecht. 1909.

Gierke. Deutsches Privatrecht. 1905.

Gierke. Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. 1887.

Goldschmidt. System des Handelsrechtes. 1892.

Gunz-Merzbacher. Reichsbankgesetz. 1910.

Hänel. Deutsches Staatsrecht. 1892.

Hahn. Comm. zum allgemeinen deutschen H. G. B. 1894.

Heil. Die Reichsbank und die bayerischen Notenbanken in ihrer gegenseitigen Entwickelung. 1876—1899.

Heilfron. Lehrbuch des Handelsrechtes. 1907/09.

Jacobi. Wertpapiere. 1900.

Jacobi. Das Wertpapier als Legimitationsmittel. 1906.

Jellinek. Das Recht des modernen Staates B. 1 Allgemeine Staatslehre. 1905.

Kimmich im Bankarchiv B. 8 S. 52 ff.

Koch. Münzgesetzgebung 1910.

Koch. Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung in Buch's Archiv B. 33 S. 139 ff.

Koch. „Die Reichsbank" in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 1889.

Lehmann. Das Recht der Aktiengesellschaften. 1904.

Lehmann. Lehrbuch des Handelsrechtes. 1908.

Lehmann. Lehrbuch des Wechselrechtes. 1886.

Lehmann Ring. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1901/02.

Laband. Staatsrecht des Deutschen Reichss. 1901.

Makower. Handelsgesetzbuch mit Commentar. 1901.

Mathiass. Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 1900.

Mayer, Otto. Deutsches Verwaltungsrecht. 1896.

Meyer-Anschütz. Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1905.

Meyer, Georg. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1905.

Meyer, Georg. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1909.
Obst. Banken und Bankpolitik. 1909.
Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. 1907.
Oertmann. Recht der Schulverhältnisse. 1906.
Planck. Bürgerliches Gesetzbuch. 1907/09
Roscher. System der Volkswirtschaft B. 3. 1899.
Rosin. Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.
Scharling. Bankpolitik. Jena 1900.
Simmersbach. Das Geld-, Bank- und Börsenwesen in Japan. Schanz. Finanzarchiv B. 22.
Staub. Comm. zum Haneelsgesetzbuch. 1906/07
Staub. Comm. zur Wechselordnung. 1910.
Staudinger. Comm. zum B. G. B. 1908.
Stengel, v. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. 1886.
Stillich. Geld- und Bankwesen. 1907.
Thöl. Das Handelsrecht. 1879.
Wagner. System der Zettelbankpolitik. 1873.
Zorn. Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1897.

I. TEIL.

Stellung des Staates zur Banktätigkeit. Geschichte der Reichsbank. Fremde Notenbanken.

Schon bei den alten Kulturvölkern finden wir, dass der Staat gegenüber der Tätigkeit der Geldwechsler und Geldverleiher in bestimmter Weise Stellung nimmt, dass er bald selbst diese Geschäfte übernimmt, bald sich mit der Regelung und Kontrolle derselben begnügt. Es besteht grosse Wahrscheinlichkeit, dass schon die Chaldäer[1]) eine Staatsbank besassen; sicher haben sie einige Bankgeschäfte von Staatswegen betrieben.

In Griechenland[2]) besorgten die Verwaltungen der Tempel zugleich die Geldgeschäfte. Die Einkünfte und Geschenke, die die Priester empfingen, waren nicht ausschliesslich nötig zur Bestreitung der Kosten der Tempelverwaltung, sondern wurden aufgespart, und wie die Tempel als Staatsanstalten angesehen wurden, so bildeten jene Tempelschätze zugleich den Nationalschatz; die Priester mit Geldgeschäften vertraut, boten im Heiligtume erhöhten Schutz für hinterlegte Wertsachen und steigerten als gute Geschäftsleute ihre Einkünfte durch Ausleihen der Gelder, die ihnen zur Verfügung standen. Die Tempelverwaltung vertrat also die Stelle der öffentlichen Bank.

Auch Alexander der Grosse soll nach Eroberung des nördlichen Teiles von Aegypten dort „königliche" Banken eingerichtet haben.

Desgleichen betrieben die Ptolomäer eine Staatsbank. Die Römer überliessen die Geldgeschäfte den Privatbankiers und beschränkten sich auf die Aufsicht über deren Tätigkeit.

---

[1]) Roscher. System der Volkswirtschaft. 3 S. 369 ff.

[2]) Obst. Banken und Bankpolitik. S. 12 ff.
Curtius. Griech. Geschichte. Berlin 1887 1. Bd. S. 497.

War es im Altertume hauptsächlich die Sorge einsichtsvoller Fürsten für die Hebung und Regelung des Verkehrs, denen die Staatsbanken oder ähnliche Institute ihre Entstehung verdankten, so trieb im Mittelalter das unreelle Gebahren der Privatbanken oder die Geldnot Fürsten und Städte dazu, sich mit grösseren Geldinstituten in Verbindung zu setzen.

So verpfändete die Stadt Genua an die „banka di St. Giorgio“[1]) zur Sicherung grosser Darlehen gewisse Zölle und sonstige Staatseinnahmen. Später erlangte die Bank noch weitere Vorrechte; musste doch sogar der Doge bei seinem Amtsantritte schwören, dass er Jederzeit die Freiheit der Bank aufrecht erhalten werde.

In Venedig wurden im Jahre 1524 Revisoren über die Tätigkeit der Banken bestellt, da zahlreiche derselben sich grosse Unterschlagungen hatten zu Schulden kommen lassen. Nichtsdestoweniger brach 1582 die letzte Privatbank zusammen. Im Jahre 1584 verbot die Stadt die Errichtung von Privatbanken und schritt im Jahre 1587 zur Errichtung einer staatlichen Bank, des „banko die Rialto“.

In Mailand musste die Stadt infolge der grossen Anforderungen, die sie an die Ambrosiusbank, ein Privatinstitut, stellte, derselben 1593 beträchtliche Zölle und Steuern zuweisen. Doch stellte im Jahre 1655 die Bank ihre Zahlungen ein.

In Frankfurt wurde 1402 eine städtische Bank für Depositen und Wechselgeschäfte gegründet.

In Amsterdam wurde 1609 unter städtischer Garantie eine öffentliche Bank errichtet, da die kleineren Bankiers ihre Stellung missbraucht hatten; unter anderem warf man ihen Münzfälschung vor.

Diese Bank diente zum Vorbild bei der Errichtung der Hamburger Bank, die von 1619—1876 bestand. Die Verwaltung derselben wurde nach Massgabe des Bankomandats von einem Mitglied des Rates und 2 aus der Bürgerschaft gewählten Personen geführt.

[1]) Ehrenberg. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. a. Artikel „Banken“ III II. Die Banken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. Obst. Banken und Bankpolitik. S. 15 ff.

In England[1]) wurde 1694 aus den Personen, die die nötigen Geldmittel zum Kriege gegen Frankreich vorgeschossen hatten, eine Aktiengesellschaft gegründet mit dem Zwecke, Bankgeschäfte zu betreiben. Verwaltung und Direktion erfolgte durch die aus Mitgliedern gebildeten Organe. Im Laufe der Zeit erlangte diese Bank für die Darlehen an den Staat immer mehr Privilegien, worunter die wichtigsten die Beschränkung der Haftung der Mitglieder und das Recht der Notenausgabe war.

Das Notenwesen hatte sich aus der Gewohnheit der englischen Goldschmiede entwickelt, über die bei ihnen hinterlegten Kostbarkeiten den Eigentümern zur leichteren Verfügung über das Guthaben eine Bescheinigung auszustellen. Die Banknote hat also ihren Ursprung im privaten Bankgeschäfte. Doch hatten schon jene Goldschmiede einen grossen Einfluss auf die Oeffentlichkeit und waren von Eduard III. und mehreren seiner Nachfolger zu königlichen Wechslern ernannt worden. Von England aus fand die Banknote ihren Weg nach Schottland, Schweden, Amerika und auf den europäischen Kontinent, und die Banknotenausgabe wurde ein wichtiger Geschäftszweig der damit betrauten Banken.

In Deutschland setzte die Gesetzgebung anfangs der Ausstellung und Benutzung von Inhaberpapieren Schwierigkeiten entgegen. Allmählich erkannte man in der Notenausgabe, ähnlich wie in der Ausgabe von Staatspapiergeld ein einträgliches Regal, das von den geldbedürftigen Fürsten an die Banken vergeben wurde. Die ersten Notenbanken in Deutschland waren also privilegierte Privatbanken.

Eine Ausnahme machte die preussische Bank[2]), von Friedrich d. Gr. ins Leben gerufen. Zunächst allerdings hatte auch

[1]) Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. S. 81 ff.
Obst. Banken- und Bankpolitik. S. 136 ff.
Lexis. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. 3. 4. Bank von England.

[2]) Lexis. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. 3. 4. die kgl. Bank in Berlin.
Obst. Geld Bank- und Börsenwesen. S. 85 ff.; Ders. Banken und Bankpolitik. S. 26 ff.

er die Form einer Aktiengesellschaft ins Auge gefasst. Doch liess er ein derartiges Projekt von 1753 wieder fallen, ein zweites vom Jahre 1764 scheiterte an dem mangelnden Vertrauen der Geschäftswelt. So entstand die am 11. VI. 1765 ins Leben gerufene „Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin" als eine Staatsanstalt. Friedrich hoffte durch die Tätigkeit der Bank Handel und Gewerbe zu beleben und dadurch dem Staat neue Einnahmequellen zu verschaffen.

Mit 8 Mill. sollte die Bank ausgestattet werden, tatsächlich wurden ihr aber zunächst in der Not der Zeit nur 400000 Thaler vorschussweise zugewiesen. Seit 29. X. 1766 hatte diese Bank auch das Recht der Notenausgabe, von dem sie jedoch anfangs nur beschränkten Gebrauch machte.

Ihre Tätigkeit wuchs, als allmählich ihr Grundkapital ausgefüllt wurde. Am 1. I. 1847 betrug es 1 Million Thaler.

Dieser Zeitpunkt ist bedeutsam für die Entwicklung der Preussischen Bank. Es regten sich in Preussen und an den Grenzen desselben Bestrebungen nach Errichtung von Privatnotenbanken. Preussen, solchen Gedanken abhold, akzeptierte das liberale Projekt einer einzigen Bank, die zwar mit Privatmitteln ausgerüstet war, aber einer weitgehenden Aufsicht des Staates unterstellt wurde. Der Staat sicherte sich so die Vorteile einer Staatsbank, ohne dabei Verpflichtungen in pekuniärer Hinsicht einzugehen.

In dieser neuen Gründung ging die königliche Giro- und Lehnbank auf. Mit dem Ueberschuss derselben in der Höhe von 990344 Taler beteiligte sich der Staat. Weitere 10 Millionen waren von privater Seite gezeichnet worden.

Das Privileg der Notenausgabe konnte der Bank zuerst nach 15, dann immer nach 10 Jahren auf einjährige Kündigung hin genommen und Rückzahlung des eingeschossenen Betrags angeordnet werden.

Vom Gewinn der Bank wurden zunächst die eingeschossenen Kapitalien mit $3^1/_2\,\%$ verzinst, vom Reste wurde $^1/_4$ dem Reservefonds zugewiesen, das Uebrige zwischen dem preussischen Staat und den Eigentümern der eingeschossenen Kapitalien zu gleichen

Teilen verteilt. Die Leitung war und blieb staatlich und wurde ausgeübt durch einen vom Staat besoldeten Chef und ein diesem unterstelltes Hauptbankdirektorium, das aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern bestand. Die Oberaufsicht führte ein Kuratorium, das sich aus 5 Personen zusammensetzte, dem Präsidenten des Staatsrats, dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Präsidenten des Handelsamtes und einem vom König ernannten Mitgliede.

Die Anteilseigner fanden ihre Vertretung in der Versammlung der Meistberechtigten, d. h. derjenigen 200 Personen, die nach dem Stammbuch der Bank die grösste Anzahl von Anteilen besassen. Diese Versammlung wählte den Zentralausschuss, der bei geschäftlichen Fragen gehört wurde und dieser wieder bestimmte 3 seiner Mitglieder zu Deputierten, welche die fortlaufende spezielle Kontrolle ausübten.

1848[1]) wurde dennoch in Preussen die Errichtung von Privatnotenbanken zugestanden und da sich auch die übrigen Regierungen bei der Konzessionierung von Privatnotenbanken sehr entgegenkommend zeigten, regte sich überall ein eifriges Gründertum, das indessen von üblen Folgen begleitet wurde und dem Verkehr nicht durchaus dienlich war. Die Preussische Bank erhielt mittlerweile ein unbeschränktes Notenausgaberecht und erhöhte ihr Kapital 1856 auf 15, 1866 auf 20 Millionen Mark. Im Gegensatze zu den übrigen Zettelbanken, denen besonders das Jahr 1857 sehr gefährlich wurde, befestigte die Preussische Bank ihre Stellung zusehends und ihre bewährte Organisation liess sie als geeignetes Vorbild für die zu errichtende Reichsbank erscheinen.

Letztere wurde durch das Bankgesetz vom 14. III. 1876 ins Leben gerufen. Zugleich erlitten die übrigen Notenbanken starke Beschränkungen. Entweder mussten sie den Umlauf ihrer Noten auf das Gebiet des Staates beschränkt sehen, der ihnen die Befugnis der Notenausgabe erteilt hatte, oder sie mussten sich den Bestimmungen des Bankgesetzes § 44 unterwerfen.

---

[1]) Stroll. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. III. VII. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert.

Obst. Banken und Bankpolitik. S. 26 ff.

Die Bestimmungen des § 44 sichern eine solide Geschäftsführung und die Einlösung der Noten durch die Banken und gewähren dem Reiche ein Auflösungsrecht, ohne dass die Notenbanken widersprechen oder Entschädigungen verlangen könnten. Auch in Bezug auf den Umkreis der Geschäfte sind sie vielfach hinter die Reichsbank zurückgesetzt. Gemäss Art. 3 der Novelle zum Bankgesetz vom 1. VII. 1909 sind die Noten der Reichsbank vom 1. I. 1910 ab gesetzliches Zahlungsmittel, während bei den Noten der anderen Banken gemäss § 2 B. G. keine Verpflichtung zur Annahme besteht. Doch ist die Reichsbank seit 1. I. 1910 nach B. G. § 19,2 verpflichtet, solange eine andere deutsche Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt, die Noten derselben innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umzutauschen, und nach einer Verwaltungsvorschrift der Reichsbank ist diese Verpflichtung auch auf die Reichsbankanstalten der Grenzgebiete ausgedehnt worden. Auch schweben zur Zeit Verhandlungen des Reichskanzlers mit den Eisenbahnverwaltungen der Einzelstaaten, wonach die Noten der Privatbanken in Zukunft an den Fahrkartenschaltern der grösseren Bahnhöfe auch ausserhalb des Ausgabelandes in Zahlung zu nehmen sind.

Durch B. G. § 9 ist die Höhe der von den einzelnen Notenbanken ausgegebenen Banknoten eingeschränkt. Bayern kann nur bis zur Höhe von 32 Mill., Württemberg und Baden bis zur Höhe von 10 Mill., Sachsen bis zur Höhe von 16771000 Mark Banknoten ohne Weiteres ausgeben.

Die Uebrigen in Umlauf gesetzten Banknoten werden nach dem System der indirekten Kontigentierung mit 5% pro Jahr besteuert. Das Verfahren im Einzelnen regelt B. G. § 10. Der Höchstbetrag, der überhaupt an Banknoten ausgegeben werden darf, beträgt für Bayern 70 Mill., für Württemberg 25714285, für Baden 27 Mill. Mark, für Sachsen ist keine solche Grenze in der Notenausgabe gesetzt.

Die meisten deutschen Notenbanken sind infolge der Bestimmungen des Bankgesetzes eingegangen oder haben auf ihr Notenrecht verzichtet. Nur noch Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg besitzen solche Institute, deren man früher in Deutschland 33 zählte. Die preussische Bank wurde gemäss B. G. § 61—62 und laut Vertrags zwischen Preussen und dem deutschen Reiche über die Abtretung der preussischen Bank an das deutsche Reich vom 17.—18. V. 1875 zur Reichsbank umgewandelt. Der Anteil des preussischen Fiskus wurde ausgeschieden, an der Organisation wurden einige Veränderungen vorgenommen.

Das deutsche Reich hat mithin die Zahl der deutschen Notenbanken absichtlich vermindert, und bei den noch bestehenden sich selbst einen grossen Einfluss vorbehalten, ohne jedoch dieselben zu verstaatlichen. Denn einerseits konnte der Staat in Erkenntnis der grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Notenwesens, besonders für die Erhaltung der Elastizität des Zahlungswesens und eines disponiblen Geldvorrats, die Ausgabe der Banknoten nicht der freien Willkür der Privatbanken überlassen, anderseits wollte er aber auch keine allzuenge Verbindung mit denselben eingehen, um nicht selbst Kapitalien auf das Spiel zu setzen oder die Notenbanken dem Fiskus dienstbar zu machen, der durch allzugrosse Inanspruchnahme die Notenbanken in der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgaben hindern könnte. In vielfach abweichender Weise hat man in andern Kulturstaaten dieses Problem zu lösen gesucht.

Es finden sich teils Banken, die Staatsanstalten oder Behörden sind, teils solche welche von Privatpersonen oder von privaten Korporationen betrieben werden, wobei der Staat gewöhnlich Normativbestimmungen aufstellt und sich eine Kontrolle vorbehält. Endlich gibt es noch Notenbanken, die nicht nach einem bestimmten Schema geschaffen sind, bei deren Ausgestaltung hauptsächlich wirtschafts-politische Gesichtspunkte massgebend waren. Diese Banken tragen oft öffentlich- und privatrechtliche, Korporations- und Stiftungsmerkmale zugleich an sich, und die Frage, welchem Rechtsgebiete sie einzuverleiben und nach welchen Grundsätzen sie zu behandeln sind, lässt sich immer nur im einzelnen Falle entscheiden

Reine Staatsbanken finden sich in Schweden, Norwegen,[1]) Bulgarien und Russland.[2])

Die schwedische Notenbank, die seit 1656 Banknoten ausgibt und deren Verhältnisse zuletzt im Jahre 1897 geregelt wurden, untersteht völlig dem Reichstag.

Bei der norwegischen Notenbank ist das Grundkapital durch Einlagen der Aktionäre aufgebracht, doch haben diese nicht den geringsten Einfluss auf die Leitung und Verwaltung der Bank. Die Aktien sind zum grossen Teile in den Händen des Staates. Leitung und Verwaltung der Bank obliegen dem Storthing.

Die russische Notenbank besteht seit 1860 und bildet eine Abteilung des Finanzministeriums; im Verwaltungsrat sitzen neben 6 Beamten je ein Vertreter des Adels und der Kaufmannschaft, der aus den Vorschlagslisten der beiden Stände vom Finanzminister ausgesucht und durch Dekret auf 3 Jahre ernannt wird. Ebenso besteht auch bei den Hauptbankstellen ein Verwaltungsrat in gleicher Zusammensetzung. Endlich ist auch bei allen Bankstellen ein Kollegium für Diskontierungs- und Beleihungsgeschäfte eingerichtet, das sich aus 2 Beamten und mehreren Privatpersonen zusammensetzt. Letztere werden vom Verwaltungsrat gewählt. Es kann also hier beim Abschluss mancher Bankgeschäfte der Wille der privaten Mitglieder des Kollegiums ausschlaggebend sein. Doch wird man trotzdem der russischen Reichsbank den Charakter einer Staatsbank zuerkennen müssen, da das Kapital nur vom Staate gestellt wird, und auch jene Personen, deren Mitwirkung der Staat bei der Entscheidung einzelner Fragen wünscht, von den Behörden nach Belieben gewählt werden. Zudem ist der Staat durch nichts gehindert, die Organisation der Bank willkürlich zu ändern.

Von den Privatnotenbanken finden sich die wichtigsten in der Schweiz, in Japan, England, Italien, Amerika, Kiautschau, Deutsch-Ost-Afrika und Bayern.

---

[1]) Scharling. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II. S. 316, 319.

[2]) Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Bd. I. S. 315. Obst. Banken und Bankpolitik. S. 184 ff.

In der Schweiz[1]) herrschte bis zum 6. .X 1905 eine Zersplitterung, die dem früheren deutschen Zustande ähnlich war. Durch das Bundesgesetz von demselben Tage ist diesen Verhältnissen ein Ende gemacht worden. Die einzige Notenbank in der Schweiz ist die Schweizerische Nationalbank in Bern; sie gehört einer Aktiengesellschaft; der Bund hat sich Mitwirkung bei der Leitung und Aufsicht über die Geschäftsführung vorbehalten. $^2/_5$ des Aktienkapitals ist von den Kantonen kraft des ihnen gesetzlich verliehenen Vorzugszeichnungsrechtes gezeichnet worden. Vom Gewinn erhalten die Aktionäre 4%. Doch haben sie ihren Rang erst nach der Quote, die in dem Reservefonds abgeführt wird, und die 4% werden auch beim besten Geschäftsgang nicht erhöht.

Das Notenbankwesen in Japan[2]) wurde trotz seines verhältnismässigen kurzen Bestandes schon wichtigen Wandlungen unterworfen. Von 1872—99 herrschte dort ziemliche Freiheit für die Notenbanken, ähnlich dem heute noch in Amerika herrschenden System (s. u. S. 18).

Seit 1899 hat die im Jahre 1882 ins Leben gerufene Bank von Japan das Banknotenmonopol. Die Bank wird von einer Aktiengesellschaft betrieben. Der Staat übernahm die Hälfte des Aktienkapitals. Der Gewinn wird in der Weise verteilt, dass nach starken Abschreibungen und Rücklagen vom Rest zunächst 6% an die Aktionäre ausgezahlt werden. Weitere 10% werden in den Reservefonds abgeführt. Dann gelangen höchstens 10% an Tantièmen zur Auszahlung und der Rest als Superdividende an die Aktionäre.

Die Bank verwaltet auch den Staatsschatz.

Das Direktorium setzt sich zusammen aus 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten und 5 Direktoren. Dieselben müssen im Besitz

---

[1]) Julius Wolf im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. III. XIV. Die Banken in der Schweiz.
Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. S. 115.

[2]) Bruno Simmersbach. Das Geld-, Bank- und Börsenwesen in Japan. Schanz, Finanz-Archiv Bd. 22.

einer beträchtlichen Anzahl von Aktien sein, werden vom Finanzminister bestätigt und dürfen während ihrer 4jährigen Amtsperiode keine Anstellung bei anderen Banken oder sonstigen Erwerbsgesellschaften annehmen.

Zur Beratung des Direktoriums und zur Ueberwachung bei den Geschäften wählt die Generalversammlung noch 3 bis 5 Zensoren.

Eine Aktiengesellschaft mit ganz bedeutenden Privilegien stellt die Bank von England dar.[1]) Es bestehen zwar neben ihr noch Privatnotenbanken in Grossbritanien. Doch dürfen seit 1844 in England und in Wales keine neuen mehr errichtet werden. Die Bank zahlt dem Staat für das Recht der Notenausgabe und die Befreiung von der Stempelsteuer jährlich 180000 Pf. St. Die Regierung kann bei Auflösung oder Verzicht einer anderen Notenbank auf das Notenrecht $^2/_3$ dieses Notenbetrages der Bank von England gegen entsprechende Vermehrung der hinterlegten Wertpapiere zuweisen. Den Gewinn aus dem Umlauf der Noten, die die Bank infolge dieses Accreszenzrechtes bis zur Höhe ihres Kontingents von 18,45 Mill. Pf. St. ausgibt, muss sie an den Staat abführen. Die Noten der Bank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Die Direktoren der Bank werden aus den Kreisen der Grosskaufleute gewählt. Der Staat hat sich weder Ernennung noch auch nur Bestätigung vorbehalten und übt lediglich ein Kontrollrecht aus.

Italien[2]) besitzt 3 reine Privatbanken mit Notenprivileg. Dasselbe läuft unter gewissen Bedingungen, die den Banken auferlegt sind, bis 1923.

Ebenso sind auch Amerikas Notenbanken[3]) Privatinstitute. Sie unterliegen bei der Gründung Normativvorschriften und sind

[1]) Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. S. 81, 202 ff.; ders. Banken und Bankpolitik. S. 136 ff. Elster. Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. 2 S. 561 ff.

[2]) Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. S. 214. C. F. Ferraris. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. 0. III. XII. Banken in Italien.

[3]) Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. S. 216. Ders. Banken und Bankpolitik. S. 205 ff. Philippovich. Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. 0. III. XVII. Die Banken in den Vereinigten Staaten.

einer staatlichen Kontrolle unterworfen. Die Rechte des Kontroleurs gehen soweit, dass er eine Bank schliessen kann, wenn sie die Annahme ihrer Noten verweigert.

Der deutsch-ost-asiatischen Bank in Kiautschau[1]), die 1889 errichtet wurde, wurde am 6. VI. 1906 auf die Dauer von 15 Jahren das Recht verliehen, durch ihre Niederlassungen in Kiautschau und China Noten auszugeben, ohne dass hierfür eine Maximalgrenze gesetzt ist. Auch zu keiner Bardeckung ist die Bank verpflichtet. Ein Prozent des Jahresdurchschnittes des täglichen Notenumlaufes hat die Bank an das Reich zu entrichten, ausserdem sind ihr verschiedene Bedingungen auferlegt, welche die Regelung des Münzwesens und sichere Einlösung der Banknoten bezwecken.

Die deutsch-ost-afrikanische Bank[2]) ist eine Kolonialgesellschaft. Durch den Reichskanzler wurde ihr die Konzession zur Ausgabe von Banknoten erteilt, und zwar bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals. Nach Ablauf des 30ten Geschäftsjahres kann der Bank gekündigt werden. Der Wirkungskreis der Bank ist grundsätzlich auf Deutsch-Ost-Afrika beschränkt, doch hat sie das Recht, mit Zustimmung des Reichskanzlers in anderen Territorien Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten. Unter Umständen kann auch der Reichskanzler eine solche Errichtung anordnen.[3]) Der Sitz der Bank ist Berlin. Das Grundkapital setzt sich aus 4000 Anteilen zu 500 Mark zusammen, die noch nicht vollbezahlt sind.

Ohne Genehmigung des Reichskanzlers kann die Gesellschaft dasselbe auf 10 Mill. Mark erhöhen, doch dürfen neue Anteile erst nach Vollzahlung der alten ausgegeben werden. Für die Organisation war in manchen Beziehungen die Reichsbank vorbildlich. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mit-

---

[1]) Obst. Banken und Bankpolitik. S. 116.

[2]) Koch. Münzgesetzgebung. S. 348 ff. Eichholz. Nationale deutsche Bankpolitik. S. 3. 98 ff.

[3]) Vergl. kaiserl. Verordnung vom 30. 10. 1904 und Konzession vom 15. I. 1905 sowie die Satzungen der deutsch-ost-afrikanischen Gesellschaft.

gliedern, die vom Verwaltungsrat gewählt werden und der Bestätigung durch den Reichskanzler bedürfen.[1])

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung aus den Mitgliedern der Gesellschaft auf 5 Jahre gewählt werden. Dem Verwaltungsrat liegt die Ueberwachung der Geschäftsführung ob, in gewissen Fällen hat er auch Beschluss zu fassen, nämlich bei Errichtung von Zweigniederlassungen, Anstellung von Prokuristen und Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung hat den Hauptabschluss zu genehmigen, sie nimmt die Wahlen zum Verwaltungsrat vor, beschliesst über Aenderungen und Ergänzungen der Statuten, Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals und entscheidet über Auflösung und Verschmelzung der Bank.[2])

Die Hauptversammlung findet alljährlich in Berlin statt, jedes Mitglied kann teilnehmen, jeder Anteil gibt eine Stimme. Solange die Anteile nicht vollbezahlt sind, lauten sie auf den Namen und werden im Stammbuch eingetragen, nachher werden sie auf den Inhaber ausgestellt, doch können sie auf den Namen umgeschrieben werden und sind dann im Stammbuche einzutragen.

Aus dem Gewinn wird zunächst der Reservefonds dotiert, dann gelangen 5% an die Anteilseigner, vom Ueberschuss werden 10% als Tantièmen an den Verwaltungsrat gezahlt, vom Rest fällt die Hälfte an den Landesfiskus, die andere Hälfte an die Anteilseigner,[3]) der Reservefonds wird im Falle der Kündigung zwischen der Bank und dem Landesfiskus geteilt.

Für die Geschäftsführung gelten ähnliche Grundsätze wie bei den übrigen deutschen Notenbanken, doch hat die Bank bisweilen freieren Spielraum. Im Interesse der kolonialen Finanzverwaltung hat sie gewisse Dienste zu versehen.[4]) Ferner ist sie verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des in Deutsch-Ost-Afrika noch bestehenden Rupienkurses, Schecks auf ihre Geschäftsstelle in

[1]) §§ 19—23 der Satzung.
[2]) §§ 32—41 der Satzung.
[3]) §§ 15, 1 der Conz. § 17 der Satzung.
[4]) Vertrag mit Kaiserlichen Gouvernement v. 25. II. 1905.

Berlin gegen Rupien zum festen Kurs von 134.25 Mark für 100 Rupien zu verkaufen.[1])

Die bayerische Notenbank[2]) wird, wie alle deutschen Notenbanken, ausser der Reichsbank, von einer Aktiengesellschaft betrieben, doch ist der Staat selbst mit Kapital und infolgedessen auch am Gewinn derselben beteiligt und kann als Aktionär seinen Einfluss auf die Leitung und Geschäftsführung geltend machen. Ausserdem zieht er die bayerische Notenbank zu den Staatssteuern heran, erhält von derselben alljährlich seit 1891 nach Auszahlung von $4^1/_2$% Dividenden und Dotierung des Reservefonds 53130 Mark und überwacht ihre Tätigkeit durch einen Staatskommissär.

Keinen reinen Typus weisen die Bank von Frankreich, die Oesterreich-Ungarische Bank und die Deutsche Reichsbank auf.

Die Bank von Frankreich,[3]) eine Gründung Napoleons I., trägt zahlreiche Zeichen, die an eine Aktiengesellschaft erinnern. Das Grundkapital ist in Aktien zu 1000 frs. zerlegt, die von privater Seite aufgebracht wurden. Es besteht auch die Einrichtung einer Generalversammlung, an der aber nur die 200 Personen teilnehmen, die den grössten Besitz an Aktien haben. Jede dieser Personen hat eine Stimme. Die Generalversammlung empfängt den Bericht über die Geschäfte der Bank und wählt die 15 Regenten und die 3 Zensoren.

Der Gouverneur und der Vizegouverneur werden auf Vorschlag des Finanzministers durch den Präsidenten der Republik ernannt. Der Gouverneur hat eine sehr einflussreiche Stellung „Seul il commande et exécute". Ihm zur Seite stehen als Direktionsrat die Regenten und Zensoren. Der Gouverneur und der Vizegouverneur, die 15 Regenten und die 3 Zensoren bilden

[1]) Vertrag mit dem auswärtigen Amt v. 4. III. 1905 Ziffer 1. 2.

[2]) Obst. Banken und Bankpolitik. S. 151 ff. Lexis. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. 3. 8. Statistik des deutschen Bankwesens. Karl Heil. Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwicklung 1876—1899.

[3]) Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. S. 82. 208. Von Philippovich i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. III. XI. Banken in Frankreich. Georges Bousquet. La banque de France et les institutions de Crédit. Paris 1885.

zusammen den Conseil général de la Banque, der wöchentlich einmal unter dem Vorsitz des Gouverneurs zusammentritt; dieser Generalrat beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit (die Zensoren sind dabei ausgeschlossen) über den Diskontsatz und alle ihm vom Gouverneur vorgelegten Angelegenheiten und berät den letzteren bei der Entscheidung über wichtige Verträge, über Anlagen und Reserven.

Die Noten der Bank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Das Notenprivileg der Bank läuft bis 1920, doch kann der Staat dasselbe durch ein im Jahre 1911 zu erlassendes Gesetz per 31. 12. 1912 aufkündigen. Die Bank musste als Entgelt dem Staate ein zinsfreies Darlehen von 180 Mill. frs. vorschiessen. Ausserdem belegt der Staat noch die ausgegebenen Noten mit einer Steuer, die nach dem Gesetze von 1847 jährlich 2 Mill. eintragen muss, tatsächlich jedoch viel mehr abwirft.

Etwas näher als die Bank von Frankreich steht dem Privatrecht die Oesterreich-Ungarische Bank.[1]) Auch hier ist das Grundkapital von Privaten aufgebracht, und alle diese Aktionäre haben Sitz und je eine Stimme in der Generalversammlung. Diese empfängt den Bericht über die Bilanz, erteilt Entlastung und beschliesst über das Ansuchen um Erneuerung des Privilegs. Die Zustimmung der Generalversammlung ist ferner nötig zur Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals, die durch die Gesetzgebung der beiden Staatsgebiete ausgesprochen wird. Die Generalversammlung wählt ferner die Generalräte und die Rechnungsrevisoren.

Die Beamten, die zur Verwaltung der Bank berufen sind, der Gouverneur, die beiden Vizegouverneure und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Finanzminister vom Kaiser ernannt.

Diese 5 Personen bilden zusammen mit den 12 Generalräten den Generalrat, der die Bank vertritt und die nötigen Verfügungen vornimmt, soweit nicht die Direktoren oder die General-

[1]) Obst. Geld-, Bank- und Börsenwesen. S. 84. 199 ff.
Zuckerkandl im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. III. IX. Oesterreich-Ungarische Bank.

versammlung dazu berufen sind. Der Generalrat leitet und kontrolliert die Verwaltung des Vermögens und den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank. Dieselbe Stellung, die der Generalrat bei der Gesamtleitung einnimmt, versieht bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest die Direktion, deren Mitglieder vom Generalrat gewählt werden. Sehr wichtig für Wahrnehmung des staatlichen Interesses sind noch die beiden Regierungskommissäre, von denen einer von der österreichischen, der andere von der ungarischen Regierung bestellt wird. Dieselben sind berechtigt, an allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrats, der ständigen Komitees des Generalrates, sowie der Direktion an der Hauptanstalt ihrer Reichshälfte mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie haben ein suspensives Veto. Kommt nach Einlegung derselben keine Verständigung mit der Regierung zustande, so entscheidet das Gesamt-Ministerium.

Die Noten der Bank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Vom Gewinn erhalten zunächst die Aktionäre 4%, dann fliessen 10% dem Reservefonds zu, bis derselbe 42 Mill. erreicht, 2% gelangen in den Pensionsfonds. Was übrig bleibt wird zu gleichen Teilen zwischen dem Staat und den Aktionären geteilt, bis letztere 6% erhalten haben. Vom Reste fliessen $^2/_3$ dem Staate, $^1/_3$ den Aktionären zu.

II. TEIL.

Die Deutsche Reichsbank

Gründung, Organisation, Gewinnverteilung, Tätigkeit, Kündigung.

Die Errichtung der Reichsbank[1]) geschah durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches, durch §§ 12—41 des Bankgesetzes vom 14. III. 1875 und durch das Statut der Reichsbank, das gemäss B. G. § 40 vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat am 21. V. 1875 erlassen wurde, also hinsichtlich seiner Entstehung nichts mit den Satzungen anderer juristischer Personen gemein hat. Gemäss § 31 des Vertrages zwischen Preussen und dem Deutschen Reiche vom 17.—18. V. 1875 ging am 1. I. 1876 die preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen an das Deutsche Reich über und wurde von diesem wieder auf die Reichsbank übertragen. Der preussische Staat zog sein Einschusskapital und seinen Anteil am Reservefond zurück und erhielt vom Reiche eine Entschädigung von 15000000 Mark, die jedoch aus den Mitteln der Reichsbank zu decken waren. Ebenso zahlt die Reichsbank bis zum 1. VII. 1925 jährlich an den preussischen Staat 621910 Thaler zur Erfüllung der von der preussischen Bank übernommenen Verbindlichkeiten.[2]) Durch B. G. § 12 wurde die Reichsbank, eine juristische Person, errichtet. Auch über Organisation, Tätigkeit und Beendigung der Reichsbank finden sich die massgebenden Bestimmungen im Bankgesetz

[1]) Bankgesetz vom 14. III. 1875 in der Fassung der Gesetze vom 18. XII. 1889, 7. VI. 1899. 19. III. 1900, 1. VI. 1909. Statut der Reichsbank vom 21. V. 1875 und Verordnung, betr. Abänderung des Statuts der R.-B. vom 21. V. 1875, vom 3. IX. 1900, 18. XII. 1909. Vertrag zwischen Preussen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. V. 1875. Obst. Banken und Bankpolitik S. 52 ff. Stroll. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. III. VII. Die deutschen Banken im 19. Jahrhundert.

[2]) § 6 des gen. Vertrages.

und im Statut. Die Leitung steht dem Reiche zu und wird ausgeübt durch den Reichskanzler und unter diesem vom Reichsbankdirektorium, dessen Mitglieder von dem Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates ernannt werden. Das Direktorium ist zugleich verwaltende und ausführende Behörde und vertritt ausserdem die Reichsbank nach aussen.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Es fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, dass die Vorschriften und Weisungen sich innerhalb des Gesetzes halten. Dies wurde bei der zweiten Lesung in der Reichstagskommission besonders betont und die ausdrückliche Bestätigung dieser Ansicht zu Protokoll genommen. (Sten. Bericht B. 4 S. 1166 ff.) Die Leitung der gesamten Bankverwaltung liegt in den Händen des Reichskanzlers. Er erlässt die Geschäftsanweisungen für das Direktorium und die Zweiganstalten sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank und verfügt auch die erforderlichen Abänderungen.

Die Aufsicht über die Bank im allgemeinen ist Sache des Reichs und dessen Organ hierfür ist das Bankkuratorium, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern besteht. Eines derselben ernennt der Kaiser, (z. Zt. ist dies der preussische Finanzminister) die drei andern der Bundesrat. Das Kuratorium ist keine ständige Behörde. Es versammelt sich vierteljährlich einmal und empfängt Bericht über den Zustand der Bank, über alle Operationen und Geschäftseinrichtungen. Es hat kein Recht der Beschlussfassung und kann daher keine zwingenden Anordnungen für das Reichsbankdirektorium treffen, sondern seinen Einfluss nur durch Vermittlung des Reichskanzlers ausüben.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen alljährlich der Revision[1]) durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, eine Aufgabe, die durch Gesetz der preussischen Oberrechnungskammer übertragen wurde.

[1]) Gesetz vom 22. V. 1877, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts.

Das Grundkapital wurde völlig von Privaten aufgebracht und als Entgelt dafür erhalten die Anteilseigner einen Anteil am Gewinn der Reichsbank. Ausserdem nimmt die Gesamtheit der Anteilseigner durch ihre Organe in beschränktem Masse teil an der Verwaltung (B. G. § 30) und Kontrolle der Reichsbank. Es bestehen in dieser Hinsicht ähnliche Einrichtungen wie bei einer Aktiengesellschaft, doch ist zu bemerken, dass die Festsetzung der Rechte und Pflichten der Anteilseigner durch das Gesetz geschah, dem Einfluss der Anteilseigner also entzogen war.

Zunächst äussern sich die Rechte der Anteilseigner in der Generalversammlung.[1])

Die erste ordentliche Generalversammlung fand im März 1877 statt,[2]) seitdem versammelt sich dieselbe alljährlich im März in Berlin, kann aber auch ausserordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht stets durch den Reichskanzler. Den Vorsitz führt der Reichskanzler oder dessen besonderer Stellvertreter, den der Kaiser zu diesem Zwecke ernennt.[3]) Wird auch dieser verhindert, so leitet der Präsident des Direktoriums die Versammlung.

Das Direktorium wohnt der Generalversammlung bei. Die Mitglieder können sich an der Beratung beteiligen. Stimmrecht haben sie nicht. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder männliche Anteilseigner berechtigt, der verfügungsberechtigt ist und bis spätestens am Tage vor der Versammlung im Archive der Reichsbank eine Bescheinigung abgehoben hat, durch die er nachweist, ob und mit welchem Nennbetrage er in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen ist. Dabei werden Eintragungen, die in den letzten zwei Wochen[4]) vor der Generalversammlung geschehen sind, nicht berücksichtigt.[5]) Anteilseigner, welche diese Erfordernisse nicht erfüllen, können auch bei Genehmigung durch die Generalversammlung an derselben nicht teilnehmen.

---

[1]) Statut der Reichsbank § § 16/21. 33.

[2]) Die Regelung des vorhergehenden Zustands enthält § 33 St.

[3]) Gewöhnlich der Staatssekretär des Innern.

[4]) Entsprechend der Bekanntmachungsfrist.

[5]) Vergleiche H. G. B. § 255.

Für öffentliche Behörden, juristische Personen und Gesellschaften können ihre Vertreter teilnehmen. Es wird also die offene Handelsgesellschaft einen vertretungsberechtigten Gesellschafter, die Kommanditgesellschaft einen vertretungsberechtigten Komplementär, die Aktiengesellschaft, Kolonialgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung einen Geschäfts-Führer entsenden. Für einen verfügungsunfähigen kann dessen gesetzlicher Vertreter teilnehmen. Eine Frau kann ihr Recht in der Generalversammlung nur durch ihren Mann geltend machen lassen.[1]) Dies bedeutet, dass die Frau nicht persönlich teilnehmen kann; wohl aber kann sie sich durch einen bevollmächtigten Anteilseigner vertreten lassen.

Ausserdem kann auch jeder, der zur Teilnahme berechtigt ist, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, doch muss er hierzu einen eingetragenen Anteilseigner wählen[2]) und dieser muss sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht seines Auftraggebers legitimieren, eine Bestimmung, die auch für den Prokuristen gilt. Für diesen bevollmächtigten Anteilseigner ist nicht das Erfordernis der besonderen Anteilsbescheinigung nach Abs. 2 aufgestellt, das vielmehr für den Vertretenen gilt. Ebensowenig muss der Bevollmächtigte schon mindestens 14 Tage eingetragen sein. Unter Umständen kann er also nur die Stimmen seines Auftraggebers, nicht die eigenen abgeben. Für den Bevollmächtigten, nicht auch den gesetzlichen oder statutenmässigen Vertreter gilt noch die weitere Beschränkung, dass er nur einen Anteilseigner vertreten darf.

Bei der Abstimmung herrschen kapitalistische Grundsätze. Je 1000 Mark geben eine Stimme,[3]) doch dürfen nicht mehr als

[1]) Dagegen kann bei der Aktiengesellschaft der Frau das Recht der persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung nicht entzogen werden. H. G. B. § 252 u. R. G. B. 55 S. 41.

[2]) Mehrere Miteigentümer werden also einen aus ihrer Mitte Bevollmächtigen. Vergl. H. G. B. § 225.

[3]) Anders bei der Banque de France und der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (s. o. S. 21, 22).

300 Stimmen in einer Hand vereinigt sein. Der Wortlaut des § 17 lässt darauf schliessen, dass dem Vertreter die eigenen abgegebenen Stimmen zugezählt werden. Es herrscht also bei der Abstimmung dasselbe Prinzip, wie bei der deutschen Aktiengesetzgebung.

Einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend, auch wenn es sich um Erhöhung des Grundkapitals, Statutenänderung u. s. w. handelt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, der die meisten Einlagen repräsentiert. Stimmenkauf ist natürlich verboten. Eine Person, an die jemand nur zur Umgehung des Verbotes der Stimmenhäufung einen Teil seiner Anteile abgelassen hat, kann zurückgewiesen werden.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung nimmt ein Mitglied das Protokoll auf, das von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbankanteilseignern und dem Protokollführer unterschrieben wird.

Die Generalversammlung empfängt alljährlich den Verwaltungsbericht, nebst der Bilanz und Gewinnberechnung.

Ihr Beschluss ist massgebend bei der Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses (s. u. S. 30) und bei deren Ausschliessung, ferner bei Erhöhung des Grundkapitals und dabei ev. nötiger anderweitiger Regelung des Teilnahmeverhältnisses am Gewinn der Reichsbank und bei der Abänderung des Statuts. Die letzteren Punkte, sowie die Gegenstände der ausserordentlichen Generalversammlung sind in der Berufung ausdrücklich zu erwähnen; andernfalls kann die Generalversammlung nicht darüber beschliessen. Da nun letztere keinen Einfluss auf die Berufung besitzt, hat sie auch keine Möglichkeit, durch Beschlüsse eine Abänderung des Statuts oder eine Erhöhung des Grundkapitals anzubahnen. Die Generalversammlung hat nur ein Vetorecht; sie kann solange die jetzige Organisation der Reichsbank besteht, dauernd verhindern, dass in jener Richtung durch Gesetz oder Verordnung Aenderungen getroffen werden, die den Anteilseignern missliebig sind.[1])

[1]) Ebenso Laband Bd. 3, S. 135.

Es ist der Gedanke des Bankgesetzes und des Statuts, dass das Reich die Reichsbank in ihrer jetzigen Gestalt geschaffen hat und dass das Reich auch Aenderungen vornehmen kann, dass aber den Anteilseignern, die das Kapital gestellt haben, dafür ein Anteil an der Verwaltung und am Gewinn gegeben wurde und dass dieser Anteil ihnen erhalten bleiben soll.

Die Bestimmung des § 21 St. dient nur der notwendigen, fast selbstverständlichen Sicherung dieser Rechte.

Beutler[1]) behauptet, der § 40 B. G. gebe dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat nur das Recht, das Statut zu erlassen, nicht aber auch dessen Abänderung von dem zustimmenden Beschluss der Generalversammlung abhängig zu machen. Infolgedessen sei die Bestimmung in St. § 21 nichtig und eine Zustimmung der Anteilseigner zur Abänderung nicht nötig. Beutler gibt aber selbst zu, dass das Gesetz mit dem Rechte zur Erlassung des Statuts auch das Recht zu dessen Abänderung an jene Faktoren übertragen habe, und darin liegt doch auch die Ermächtigung zu einer freiwilligen Selbstbeschränkung bei der Ausübung dieses Aenderungsrechtes.

Ausserdem geht das Bankgesetz von der Ansicht aus, dass die Rechte, die es den Anteilseignern gibt, nicht ohne deren Zustimmung geändert werden dürfen. Das ergibt sich aus B. G. § 41 Abs. 2 N 10, wo als selbstverständlich angenommen wird, dass die Anteilseigner bei einer durch ein Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals mitwirken, und dasselbe geht auch aus dem Wortlaut des § 41 hervor. „Das Reich behält sich das Recht vor", entweder die Reichsbank aufzuheben, oder die sämtlichen Anteile zum Nennwerte zu erwerben. Wo das Reich also in die Rechte der Anteilseigner eingreifen will, bedarf es eines besonderen Vorbehalts zu seinen Gunsten oder die Anteilseigner müssen ihre Zustimmung geben.

Das Statut der Reichsbank, das seinem Inhalte nach den Satzungen einer Aktiengesellschaft ähnlich ist, enthält nun die gesetzliche Fixierung der Rechtsstellung der Anteilseigner, es

[1]) Beutler a. a. O. S. 205.

regelt die Voraussetzungen und Formen der Ausübung ihrer Rechte, woraus folgt, dass jede Abänderung des Statuts einen Eingriff in die Rechte der Anteilseigner darstellt, den das Reich nicht für sich allein ausbedungen hat und den es daher nur mit Einwilligung der Anteilseigner vornehmen kann. Die Bestimmung des § 21 St. will kein Recht geben, sondern nur die Formregeln, in der dasselbe ausgeübt wird. Tatsächlich wurde auch in der Begründung der Novelle vom 1. VI. 1909 S. 19 die Zustimmung der Anteilseigner vorbehalten.

Weitere Rechte der Anteilseigner werden durch den Zentralausschuss ausgeübt.[1]) Er setzt sich zusammen aus 15 Anteilseignern, die die Generalversammlung wählt. Wählbar sind nur Männer, von mehreren Mitgliedern einer Handelsfirma kann nur einer Mitglied des Zentralausschusses sein. Ferner muss der zu Wählende im Reichsgebiete wohnen und Anteilscheine auf seinen Namen in der Höhe von mindestens 9000 Mark besitzen. 9 Mitglieder müssen in Berlin ihren Wohnsitz haben. 1/3 der Mitglieder scheidet jährlich aus, kann aber wieder gewählt werden. Abgesehen von ausserordentlichen Berufungen, versammelt sich der Zentralausschuss wenigstens einmal monatlich, in der Regel am 8. Tage eines jeden Monats. Den Vorsitz führt der Präsident des Reichsbankdirektoriums. Bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern ist der Zentralausschuss beschlussfähig.

Der Zentralausschuss lässt sich mit dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft vergleichen. Doch müssen seine Mitglieder stets Anteilseigner sein (B. G. § 31), während dies beim Aufsichtsrat nicht obligatorisch ist; auch beziehen jene keine Besoldung, die Aufsichtsratmitglieder jedoch zumeist eine Entschädigung. Der Zentralausschuss ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung. In jedem Monat werden ihm die wöchentlichen Nachweisungen über die Geschäfte der Bank vorgelegt, die Ergebnisse der Kassenrevision und die Ansichten und Vorschläge des Direktoriums über den Gang der Geschäfte im allgemeinen mitgeteilt. Gutachtlich ist der Zentralausschuss zu

[1]) B. G. § 30 ff. St. §§ 2, 22—26, 29.

hören bei Erhöhung des Grundkapitals, bei Aufstellung der Bilanz, bei Aenderung des Besoldungs- und Pensionsetats, bei der Besetzung erledigter Stellen im Direktorium, über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können, über die Höhe des Diskontosatzes und die Grundsätze, die bei den wichtigsten Bankgeschäften zu befolgen sind.

Die Zustimmung des Zentralausschusses ist nur in wenigen Fällen nötig.

1. Zur Festsetzung der Höhe des Betrages, bis zu welchem die Fonds der Bank bei Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank verwendet werden können.

2. Bei Verhandlungen der Bank mit Finanzverwaltungen des Reiches oder eines Bundesstaates. Sobald dabei von den allgemein geltenden Bestimmungen des Bankverkehrs abgewichen werden soll, muss das Geschäft zur Kenntnis der Deputierten gebracht (s. u. S. 32) und dem Zentralausschuss vorgelegt werden, wenn nur einer der Deputierten darauf anträgt. In diesem Falle ist die Zustimmung des Letzteren Voraussetzung für giltige Vornahme des Geschäftes.

3. Zustimmung ist nötig zur Verteilung einer Abschlagszahlung auf die feste Dividende.

4. Endlich hat der Zentralausschuss noch die Wahl der Deputierten vorzunehmen.

An den Beratungen nicht auch an den Abstimmungen des Zentralausschusses nehmen die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums teil.

Das regelmässige Ausscheiden eines Dritteils der Mitglieder des Zentralausschusses erfolgt nach dem Alter des Eintritts. Im Uebrigen wird ein Mitglied für ausgeschieden erachtet, wenn es eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit verliert, in Konkurs gerät, oder während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt hat. Ausserdem kann es durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschieden werden, wenn es das Bankgeheimnis verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse

missbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint.

Der Zentralausschuss bestimmt 3 seiner Mitglieder zu Deputierten.[1]) Diese sind berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung der Reichsbank zu kontrollieren, die Bücher einzusehen, den Kassenrevisionen beizuwohnen und die Jahresbilanz zu prüfen. Monatlich erstatten sie über das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem Zentralausschuss Bericht. Die Deputierten sind auch berechtigt, an den Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Doch ist ihr Einfluss neben dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten[2]) und den Mitgliedern ziemlich gering.[3])

Wie bei der Reichsbank selbst, so ist auch bei den Zweiganstalten[4]) der Einfluss der Anteilseigner nur gering. Die Errichtung derselben hängt vom Bundesrat, vom Reichskanzler oder vom Direktorium ab, je nachdem es sich um Reichsbank-Hauptstellen handelt, oder solche Zweiganstalten, die dem Direktorium unmittelbar untergeordnet sind (Reichsbank-Stellen), oder die selbst einer anderen Zweiganstalt untergeordnet sein sollen. (Reichsbank-Nebenstellen, Warendepots[5]). Die Leitung der Hauptstellen obliegt einem Vorstand aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Verwaltungsmassregeln bestimmt der Reichskanzler. Die Aufsicht führt ein vom Kaiser ernannter Bankkommissarius. Dem Zentralausschuss entspricht hier der Bezirksausschuss, der zwar nicht obligatorisch ist, gegenwärtig aber überall eingeführt ist, weil sich eine hinreichende Zahl von Anteilseignern zu jeder Reichsbank-Hauptstelle vorfindet. Da bei einer Hauptstelle sich nur schwerlich genügend Mitglieder für ein der Gen. Ver. nachge-

[1]) B. G. § 34.

[2]) Dessen Stelle seit Mai 1887 besteht.

[3]) Zur Zeit zählt das Reichsbankdirektorium 7 Mitglieder.

[4]) B. G. §§ 12, 26, 36—38.

[5]) Die Reichsbank-Nebenstellen und Warendepots sind keine Zweigniederlassungen im Sinne des H. G. B. Sie sind bloss unselbständige Hilfsbetriebsstellen. Vergl. Lehmann Handelsrecht S. 753.

bildetes Organ finden würden, legt der Bankkommissar ein Verzeichnis der auswählbaren Anteilseigner zusammen mit einer Vorschlagsliste dem Zentralausschuss vor. Auswählbar ist ein Mitglied, wenn es an der Hauptstelle oder in der Nähe wohnt und die Voraussetzungen erfüllt, die auch für die Wahl zum Zentralausschuss bestehen. Die weitere Feststellung der 4—10 Mitglieder nimmt der Zentralausschuss und der Reichskanzler vor. Dem Ausschuss werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersicht über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgeteilt. Er hat auch das Recht zu Anträgen und Vorschlägen; soweit der Vorstand der Bankhauptstelle denselben nicht in eigener Zuständigkeit entspricht, reicht er sie dem Reichskanzler mittels Berichtes ein. Die Tätigkeit der Deputierten im Gesamtbetriebe wird hier von den 2—3 Beigeordneten versehen. Sie werden vom Bezirksausschuss aus seiner Mitte gewählt. Würde einmal ein solcher nicht bestehen, so werden sie wie die Mitglieder des Bezirksausschusses bestimmt.

Die Reichsbank wird verpflichtet durch das Direktorium oder den Vorstand einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle, natürlich nur innerhalb des betreffenden Geschäftskreises.[1] [2])

Gegen die Reichsbankhauptstellen und die Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

Infolge des weitgehenden Einflusses des Reichs ergaben sich also starke Beschränkungen der Rechte der Reichsbank-Anteilseigner. Immerhin hat die Gesamtheit derselben in der Generalversammlung oder in ihrer Vertretung durch den Zentralausschuss oder die Deputierten bei den allerwichtigsten Geschäften noch manchen Einfluss.

---

[1]) B. G. § 38 und Bek. des Reichskanzlers vom 27. XII. 1875.

[2]) Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen nennt die Reichsbank „selbständige Bankanstalten“. Doch unterscheiden sich die beiden durch das Fehlen des Bezirksausschusses bei den letzteren; die Geschäfte des Kommissars besorgt hier ein Justitiar.

Allerdings wird dies noch dadurch beeinträchtigt, dass das Reich sich auch das Recht gewährt hat, ohne Rücksicht auf die Anteilseigner zuerst zum 1. I. 1891, später von 10—10 Jahren nach einjähriger Kündigung die Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke gegen Erstattung des Buchwertes oder die sämtlichen Anteile zum Nennwerte zu erwerben.[1]) Die Rechte der Anteilseigner sind also immer nur auf 10 Jahre gesichert. Nach der allgemeinen Auslegung des B. G. § 41 Abs. 3 muss ferner der Reichstag das Privilegium der Reichsbank von 10 zu 10 Jahren erneuern, was sich aber auch durch Unterlassen der Kündigung kundgibt. Ein ähnliches Recht der Anteilseigner besteht nicht.[2])

Auch die Liquidation[3]) erfolgt ohne jede Mitwirkung der Anteilseigner unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbankdirektorium.

Die Reichsbank ist juristische Person, nicht kraft Eintragung, sondern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Verleihung. Die Bestimmung des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden keine Anwendung.[4]) Es haftet also nicht das Reich, sondern nur die eingeschossenen Kapitalien der Anteilseigner für die Verbindlichkeiten der Reichsbank.

Auch die Aufgaben der Reichsbank sind gesetzlich festgestellt und diese Grenzen dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.[5]) Die Reichsbank hat die Aufgabe, den Geldumlauf im ganzen Reiche zu regeln, die Zahlungsausgleichungen

[1]) B. G. § 41.

[2]) Kimmich im Bankarchiv. Bd. 8 S. 52 ff. schlägt nach dem Muster ausländischer Notenbanken eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf wenigstens 15 Jahre vor, da die 10jährige Frist eine Quelle dauernder Beunruhigung der Geschäftswelt bilde. 1899 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Frist in der Reichtagskommission angenommen, aber seitens des Reichstags in dritter Lesung abgelehnt. 1909 wurde kein formeller Antrag gestellt.

[3]) St. § 31, 32.

[4]) B. G. § 12, 66.

[5]) B. G. § 35.

zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen. Bei der Festsetzung des Umfangs ihrer Geschäfte sowie bei der Ausführung derselben ist die Reichsbank entsprechend ihren besonderen Pflichten auch vielfach vor den anderen Notenbanken privilegiert. Seit 1. I. 10. sind ihre Noten gesetzliches Zahlungsmittel, beim Pfandverkauf hat sie sogar Befugnisse, die sonst nur Beamte oder besondere autorisierte Personen besitzen. Vergl. B. G. § 20 und B. G. B. § 383,3, H. G. B. § 373,2. Weitere Vorrechte im Verkehr mit der Verwaltung des Reichsschuldenbuches oder beim Erwerb von Pfandrechten an Schuldbuchforderungen, sowie bei der Verwertung derselben enthalten B. G. §§ 20a, 20b, die ebenso wie B. G. § 13 Ziff. 9 erst durch die Novelle vom 1. VI. 1909 eingefügt wurden.

Auch direkt hat die Reichsbank ihre Tätigkeit in den Dienst des Reiches zu stellen. Sie ist verpflichtet[1]) ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Doch schon im Statut wurde diese Aufgabe noch erweitert.[2])

Gemäss Art. 7 der Nov. vom 1. VI. 1909 ist die Reichsbank vom 1. I. 1911 ab verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen und sind §§ 22 B.-G., § 11 St. entsprechend geändert. Ferner versieht die Reichsbank das Reichspostamt mit erforderlichen Zuschüssen und nimmt entbehrliche Gelder an, auch die Umwechslung von Reichsscheidemünzen gegen Reichsgoldmünzen ist ihr übertragen.[3]) Auch leistet die Reichsbank temporäre Vorschüsse an den Staat, indem sie Schatzscheine mit dreimonatlicher Laufzeit in unbegrenzter Höhe diskontieren darf, was das Reich sich sehr zu Nutzen macht.

Der Gewinn der Reichsbank wird geteilt zwischen dem Reiche und den Anteilseignern. Mit fallendem Zinsfuss wurde die Gewinnquote der letzteren mehrfach herabgesetzt; die Anlage des Kapitals ist ja auch eine so sichere, dass sie fast der in Staatspapieren gleichzuachten ist. Dazu wurde von 1904 bis 1911

[1]) B. G. § 22.
[2]) St. § 11.
[3]) Münzgesetz Art. 9 und Bek. des Reichskanzlers vom 19. XII. 1875.

dem Reservefonds überhaupt nichts mehr zugeführt, während er von 1911 ab wieder geöffnet wird. In den Jahren 1876/90 erhielten vom Gewinn zunächst die Anteilseigner 4 1/2 %; ergab sich sodann ein Mehrbetrag, so flossen 20 % desselben in den Reservefonds, bis dieser 1/4 des Grundkapitals betrug, der Rest wurde zwischem dem Reich und den Anteilseignern geteilt, bis letztere 8 % hatten, vom übrigen Gewinn erhielt das Reich 3/4, die Anteiseigner bekamen 1/4. Der Gewinnanteil der Anteilseigner wurde durch die Novelle vom 18. XII. 1889 mit Wirkung ab 1. I. 91 und durch Novelle vom 7. VI. 1899 ab 1. I. 1901 herabgesetzt; die letzte Aenderung am Gewinnbezug nahm die Novelle vom 1. VI. 1909 vor. Demnach besteht heute folgender Verteilungsmodus:

Das Grundkapital in Höhe von 180 Mill. ist eingeteilt in 60000 Anteile zu 1000 Mark und in 40000 Anteile zu 3000 Mark. Hierfür sind 3 1/2 % Verzinsung garantiert. Diese werden den Anteilseignern unter allen Umständen ausbezahlt, genügt dazu der Geschäftsgewinn der Bank nicht, so wird der Reservefonds angegriffen.[1]) Der Mehrbetrag des Reingewinns wird im Verhältnis von 1 : 3 zwischen den Anteilseignern und dem Reich geteilt. Jedoch werden von diesem Reste 10 % dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen. Dabei ist keine Maximalgrenze für den Reservefonds gesetzt. Ebenso fliesst ihm ein Agio zu, das bei der Begebung der Reichsbankanteilscheine erhoben wird. Es betrug bei der Ausgabe von 1875 30 %, 1900 35 %, 1904 44 %.[2])

Nach § 15 St. wird die Dividende spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbankhauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine ausgezahlt. Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährig Abschlagszahlungen bis zu 1 3/4 % am 1. Juli und 2. Januar geleistet

[1]) B. G. §§ 23, 24. Diese Notwendigkeit ist bis jetzt noch nicht eingetreten.

[2]) Laut Bek. des Reichskanzlers vom 5. X. 1904 wäre ihm auch bei etwaiger Kaduzierung die verfallene Summe zugeflossen.

werden. Rückstände von Dividenden verjähren (§ 24 B. G.) in 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet zum Vorteile der Bank.

So ist eine gute Verzinsung von vornherein gewährleistet[1]) und diese Kapitalsanlegung bedeutend sicherer als die in Aktien, denn was bei der A.-G. verboten ist, das Versprechen einer festen Dividende, Entnahme derselben während des laufenden Jahres oder aus dem Kapital (Bauzinsen ausgenommen), das ist bei der Reichsbank zu Gunsten der Anteilseigner Gesetz.

Allerdings besteht die Gefahr, dass die Anteilseigner bei Kündigung durch das Reich ihrer Rechte gegen die zur Zeit verhältnismässig geringe Entschädigung von 118% (s. u.) verlustig gehen, während das Agio im Jahre 1904 44% betrug. Bei der Aufhebung der Reichsbank oder ihrem Erwerb durch das Reich hätten die Anteilseigner Anspruch[2]) auf Rückzahlung ihres Kapitals, sowie auf die Hälfte des Reservefonds, der durch das Agio von 1904 bis auf 64.813 723.75 Mark gestiegen ist. Die Anteilseigner würden also jetzt zusammen 212 406 861.87 Mark d. h. 118% erhalten. Von 1911 ab wird der Reservefonds voraussichtlich eine ständige Erhöhung erfahren. Der Gewinn, den die Anteilseigner beziehen, steht gegenüber den meisten andern Notenbanken etwas zurück. Es wurde deshalb auch schon oft der Wunsch nach einer Erhöhung desselben geäussert.[3]) Doch sind die Ansichten darüber sehr geteilt. Manche halten die jetzige Gewinnbeteiligung der Anteilseigner noch für zu weitgehend und wollen dieselbe beschränken um den dadurch gewonnenen Ueberschuss bald dem Reiche bald der Reichsbank selbst zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zuzuweisen.[4]) Obst[5]) hätte gegen eine kleine Verkürzung nichts einzuwenden, besonders wenn damit eine Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents oder Beseitigung der Notensteuer verbunden wäre.

[1]) Dieselbe betrug für das Wirtschaftsjahr 1908 7,77%, 1909 5,83%.
[2]) B.-G. § 41.
[3]) Vergleich z. B. Kimmich, Bankarchiv Bd. 8 S. 52 ff.
[4]) Vergl. Bendixen, Bankarchiv Bd. 8 S. 67 ff.
[5]) Obst, Banken und Bankpolitik, S. 279.

III. TEIL.

Die juristische Natur der Reichsbank.

Nach B. G. § 12 besitzt die Reichsbank die Eigenschaften einer juristischen Person. Nun unterscheidet man unter diesen solche, die dem öffentlichen, und solche, die dem Privatrecht angehören, solche, deren Substrat eine Personenmehrheit und solche, deren Substrat eine Vermögensmasse bildet. Unter welche von diesen Gruppen die Reichsbank fällt, sagt das Gesetz nicht, und da die Reichsbank keinen ausgesprochenen Typus trägt, bei ihrer Ausgestaltung vielmehr historische und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte die massgebende Rolle spielten, herrscht in der Literatur ein lebhafter Streit über die juristische Natur der Reichsbank.

Zahlreiche Autoren bezeichnen sie als Korporation. So Laband,[1]) der seine Ansicht damit begründet, dass die Reichsbank mit einem festen Grundkapital ausgerüstet sei, das im Wege der Zeichnung aufgebracht sei, und das allein für die Verbindlichkeiten der Reichsbank hafte, dass also die Reichsbank nach dem Muster einer Aktiengesellschaft geschaffen sei, und nur insofern eine Besonderheit aufweise, als das Reich mit beteiligt sei und am Reservefonds, am Gewinn und besonders an der Verwaltung teilnehme. Das Reich stehe aber nicht nur in einem privatrechtlichen, sondern auch in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Reichsbank. Es wahre durch das Reichsbankkuratorium, eine staatliche Aufsichtsbehörde, seine volkswirtschaftlichen, handelspolitischen und finanziellen Interessen.

Ebenso hält Hänel[2]) die Reichsbank für eine Aktiengesellschaft mit Gewinnbeteiligung des Reiches. Desgleichen Zorn,[3]) der sich darauf beruft, dass die Reichsbank in den Formen, die

[1]) Laband. Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. 1 S. 130; Bd. 3 S. 132.
[2]) Hänel. Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 681.
[3]) Zorn. Das Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. 2 S. 364 ff.

für die Aktiengesellschaft gelten, gegründet ist, und dass ihr Grundkapital durch Ausgabe von Anteilscheinen aufgebracht worden sei. Nach Cohn[1]) hat die Reichsbank die für Zettelbanken herkömmliche Form der privilegierten Aktiengesellschaften; Georg Mayer[2]) erklärt, die Reichsbank besitze den Charakter einer Aktiengesellschaft; auch Born[3]) nennt die Anteilseigner Aktienbesitzer; Blumenberg[4]) bezeichnet die Reichsbank als Aktiengesellschaft.

Andere Autoren halten zwar auch daran fest, dass die Reichsbank im Grunde genommen eine Aktiengesellschaft sei, räumen aber ein, dass dieselbe manche Besonderheiten aufweise. So Loening,[5]) der als Mitglieder das Reich und die Anteilseigner ansieht, und Lehmann,[6]) der die Reichsbank als Aktiengesellschaft mit Staatsleitung bezeichnet. Heilfron[7]) sieht in der Reichsbank ein eigenartiges rechtliches Gebilde, das gewisse Aehnlichkeiten mit einer Aktiengesellschaft habe. Aehnlicher Ansicht ist auch Lehmann.[8])

Auch das königliche Stadtgericht zu Berlin hat in einer Entscheidung vom 20. Oktober 1862 die Tatsache, dass die Reichsbank mit einem festen Grundkapital ausgerüstet ist und nur dieses für ihre Verbindlichkeiten haftet, als ausschlaggebend angesehen und die damalige preussische Bank für eine Aktiengesellschaft erklärt, eine Entscheidung, die allerdings vom Kammergericht am 20. XII. 1862 umgestossen wurde.

Diesen Aeusserungen stehen andere Ansichten direkt gegenüber.

[1]) Cohn. System der Nat. Oek. Bd. 3 S. 700.

[2]) Georg Mayer. Lehrbuch d. deut. Staatsrechtes S. 647.

[3]) Born. Die finanzielle Heranziehung d. Zentralnotenbanken durch d. Staat in Europa S. 30.

[4]) Blumenberg. Die Konzentration d. deut. Bankwesens S. 11.

[5]) Loening. Lehrbuch d. deut. Verwaltungsrechtes S. 641.

[6]) Lehmann in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 2. Aufl. 1904 S. 669.

[7]) Heilfron. Geld-, Bank- u. Börsenwesen S. 226 ff.

[8]) Lehmann. Handelsrecht S. 282 283; 753 754; doch entscheidet er sich an letzterer Stelle dafür, dass die R.-B. im Grunde genommen eine öffentl.-rechtl. Anstalt des Reiches sei, räumt aber immerhin dem Anteilseigner eine Art Aktionärstellung ein.

Gierke[1]) erklärt an verschiedenen Stellen die Reichsbank für eine Anstalt, weil der Wille, der sie regiert, sich nicht in ihr bildet, sondern von aussen an sie heran tritt. Derselben Ansicht ist Rosin,[2]) Förster-Eccius,[3]) Dernburg,[4]) Gareis,[5]) Cosack,[6]) Cattien,[7]) Brat.[8]) Arndt[9]) bezeichnet die Reichsbank als Staatsinstitut, das mit privaten Mitteln betrieben werde, Koch[10]) als Staatsanstalt, die allerdings gewisse Aehnlichkeiten mit einer Aktiengesellschaft aufweise. Auch das Reichsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen dieser Ansicht angeschlossen.[11])

Nun besteht die Eigentümlichkeit der Korporation darin, dass die einzelnen Willen der Mitglieder zu einem Gesamtwillen verschmelzen[12]) und dass dieser Gesamtwille die Körporation gründet, verwaltet und beendet,[13]) dass also der leitende Wille der Genossenschaft immanent ist und dieselbe regelmässig in allen Beziehungen durchdringt. Bei der Stiftung oder Anstalt dagegen kommt dieser Wille von aussen. Sie wird von aussenher mit Zweckbestimmung versehen und diese Zweckbestimmung ist dauernd unabänderlich, unabänderlich wenigstens durch den Willen der

[1]) Gierke. Genossenschaftstheorie S. 869 u. S. 913, ders. deut. Privatrecht Bd. 1 S. 637, ders. Art. „juristische Personen" in Holzendorffs Rechtslexikon Bd. 2 S. 422.

[2]) Rosin. D. Recht d. öffentlichen Genossenschaft S. 48 ff.

[3]) Förster-Eccius. Theorie u. Praxis d. preussischen Privatrechtes Bd. 4 S. 689.

[4]) Dernburg. Bürgerliches Recht Bd. 1 S. 190.

[5]) Gareis. D. deut. Handelsrecht S. 54.

[6]) Cosack. Lehrbuch d. Handelsrechtes S. 251.

[7]) Cattien. Die juristische Natur d. Reichsbank S. 41.

[8]) Brat. Die Reichsbank ein Institut d. öffentl. Rechts.

[9]) Arndt. Das Staatsrecht d. deut. Reiches S. 262.

[10]) Koch. „Die Reichsbank" i. Wörterbuch d. deut. Verwaltungsrechtes v. Stengel Bd. 2 S. 346.

[11]) R. G. 15. 234; 36. 145.

[12]) Gierke. Gen. S. 26. 12.

[13]) Crome. System d. deut. bürgerl. Rechtes Bd. 1 S. 234.
Endemann. Lehrbuch d. bürgerl. Rechtes S. 177.
Bernatzik. Kritische Studien über den Begriff d. juristischen Person in Busch's Archiv Bd. 5 S. 250 ff.
Gierke. Gen. S. 132 ff. S. 140.

jeweils die Verwaltung führenden Personen, während man an sich dem Stifter selbst oder einem anderen übergeordneten Willen Abänderung des Zweckes und unter Umständen sogar völlige Aufhebung zubilligen muss.[1]) Mit andern Worten: Die Korporation ist Willenssubjekt, die Stiftung Willensobjekt.

Andere Eigenschaften, z. B. die Frage, wer das Kapital aufgebracht hat, wie es aufgebracht wurde, wie die Zeichner im Bankgesetz genannt werden, wer für die Schulden haftet, sind nicht massgebend bei der Entscheidung der Frage, ob eine juristische Person eine Korporation oder eine Stiftung ist, sondern können nach Entscheidung dieser Frage die Zuteilung an eine engere Klasse innerhalb der Korporationen oder Stiftungen begründen.

Nun kann wohl während des Bestandes einer Korporation die Verwaltung, Vertretung und Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern übertragen werden, doch sind diese dann von der Gesamtheit abhängig und haben in deren Interesse zu handeln. Nie fällt unter solche Geschäftsführung auch die Auflösung einer juristischen Person. Es ist also infolge der weitgehenden Befugnisse des Reiches aus B. G. § 41 unmöglich, das Reich etwa als geschäftsführendes Mitglied einer Korporation neben den Anteilseignern anzusehen.

Anderseits kann es auch vorkommen, dass an der Verwaltung einer Anstalt eine Mehrzahl von Personen mitwirkt, die vielleicht selbst wieder Organe bilden. Solange dieser Personenkreis und dessen Organe nur den Willen des Stifters zur Ausführung bringen, haben wir es immer mit einer Stiftung oder Anstalt zu tun.

Wenn aber an einer solchen ein Personenkreis bald selbst, bald durch seine Organe einen eigenen Willen entfaltet, und besonders, wenn dieser Wille sich bei der Verwaltung eines Vermögensobjektes äussert, das als solches erst aus den Beiträgen jener Personen entstanden ist, dann tritt uns hierin ein genossen-

---

[1]) Vergl. B. G. B. § 87.

schaftliches Element entgegen.[1]) Dies ist der Fall bei der Reichsbank. Zunächst wird dieselbe vom Willen des Stifters d. h. des Reiches beherrscht, wie derselbe im Bankgesetz und im Statut niedergelegt ist. Die Organe, die zur Ausführung dieses Willens berufen sind, besonders der Reichskanzler, das Direktorium und das Kuratorium haben nicht das Recht, den Zweck der Reichsbank ganz oder teilweise zu ändern, ja das Gebiet, innerhalb dessen sich ihre Tätigkeit bewegt, ist sehr genau abgegrenzt (vergl. B. G. §§ 12—20, 35) und nur der Stifter, das Reich, ist befugt, diese Grenzen zu verrücken. Aber in diesen Bau hat der Gesetzgeber ein Stück Genossenschaftsrecht hineingetragen, das er offenbar beim Aktienrecht entliehen hat. Um die zur Errichtung der Reichsbank erforderliche Summe zu erhalten, hat das Reich sich an das private Kapital gewandt und hat den Zeichnern der Anteilscheine neben der Gewinnbeteiligung zugleich eine Sphäre eingeräumt, in der sie ihren eigenen Willen bezüglich der Reichsbank zur Geltung gelangen lassen können. (s. z. B. o. S. 26—33 und St. § 21; B. G. §§ 33, 35.) An der genossenschaftlichen Natur dieses Teiles im Organismus der Reichsbank ändert auch die Tatsache nichts, dass nicht die Anteilseigner, sondern das Reich die juristische Person der Reichsbank in das Leben gerufen hat. Finden wir doch auch Zwangsgenossenschaften auf dem Gebiete des Wald- und Wasserrechtes, die ihre Entstehung nur dem Willen des Staates verdanken.

Auch die Art, wie der Gewinn der Anteilseigner berechnet wird, spricht zu Gunsten dieser Ansicht. Denn derselbe ist nicht fest begrenzt, sondern bestimmt sich nach dem Gewinn der Reichsbank selbst, ein Prinzip, das das Gesetz gerade bei den Erwerbsgesellschaften anwendet.

Allerdings sind den Anteilseignern auch die Formen vorgeschrieben, in denen sich ihr Wille äussern kann, die Zusammensetzung der Generalversammlung und der anderen Organe, die den Willen der Anteilseigner zum Ausdruck bringen, die Form

---

[1]) So auch Bernatzik im Archiv für öffentliches Recht Bd. V. S. 253. Cattien. Die juristische Natur der Reichsbank S. 47 ff.

der Beschlussfassung und andere Einzelheiten sind unabhängig vom Willen der Anteilseigner im Bankgesetz und im Statut festgelegt worden. Doch dürfen jetzt diese Formen nicht ohne Zustimmung der Anteilseigner geändert werden und wenn dieselben auch an eine bestimmte äussere Form gebunden sind, lassen sie sich doch bezüglich des Inhalts ihrer Beschlüsse ganz von ihren eigenen Willensentschliessungen leiten.

Otto Mayer[1]) ist der Ansicht, dass bei einer solchen Konkurrenz anstaltlicher und genossenschaftlicher Elemente innerhalb derselben juristischen Person für die Gesamtnatur derselben entscheidend sei, ob das in dem immanenten Willen liegende Selbstverwaltungsmoment in der Personenvielheit vorwiege oder nicht. Im ersteren Falle sei die juristische Person völlig nach dem Rechte der Korporationen zu behandeln, im andern Falle nach dem der Stiftungen.

Es wird auch regelmässig nichts anderes übrig bleiben, um nicht die Organisation einer solchen juristischen Person in nachteiliger Weise zu spalten. Doch fragt es sich, ob diese Regel ausnahmslos gelten muss. Offenbar ist es nur ein Notbehelf, wenn man nach der Prävalenz der anstaltlichen oder gemeinschaftlichen Elemente sich für eine Gesamtnatur entscheidet und man wird die Zahl dieser Fälle nur soweit ausdehnen dürfen als es unumgänglich nötig ist. Aber dort, wo die beiden Teile nicht allzusehr ineinander greifen, sich vielmehr ohne weiteren Nachteil scheiden lassen, fragt es sich, ob es nicht mehr im Sinne der Rechtsordnung liegt, die Scheidung auch durchzuführen. Denn es hiesse ja dem Rechte Gewalt antun, wollte man Einrichtungen, die vollkommen nach dem Vorbild der Korporation geschaffen sind, nicht auch, soweit es angängig ist, nach den besonders hierfür gesetzten Normen beurteilen.

Bei der Reichsbank lässt sich eine solche Trennung durchführen. Die Anteilseigner und ihre Organe sind völlig selbständig in den Organismus der Reichsbank hinein gestellt, die Formen und der Umfang ihrer Tätigkeit sind scharf umgrenzt. Auch

[1]) Otto Mayer. Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 376.

äusserlich ist der Unterschied durchgeführt, in dem das Recht des öffentlichen Teiles der Reichsbank im Bankgesetz, das Recht der Anteilseigner im Statut niedergelegt ist.

Die Anteilseigner sollen ihren eignen Willen in gewissen Beziehungen bei der Verwaltung der Reichsbank mitsprechen lassen. Es ergibt sich daraus die Unmöglichkeit, die Reichsbank durchweg dem Recht der Anstalt zu unterstellen. Es würden sich in diesem Falle weit mehr rechtliche Schwierigkeiten ergeben, als wenn man den genossenschaftlichen und den anstaltlichen Teil der Reichsbank auseinander hält. Allerdings überwiegt der letztere; er drückt der Reichsbank im allgemeinen und besonders bei ihrer Tätigkeit nach aussen hin seinen Stempel auf. Im Zweifel entscheidet also bei der Reichsbank nicht das genossenschaftliche Moment, doch hat es einen festbestimmten und zunächst unentziehbaren Einfluss.

Bei der Frage, ob die Reichsbank dem öffentlichen oder privaten Recht zu unterstellen sei, stehen sich dieselben gewichtigen Stimmen, wie oben, gegenüber. Ist doch auch die Frage, welche Merkmale hierfür ausschlaggebend seien, sehr bestritten. Gewöhnlich werden dieselben zunächst nur für Korporationen aufgestellt, und sind dann, soweit es möglich ist, auf die Stiftungen und Anstalten zu übertragen.

Nach Plank,[1]) Crome[2]) und Matthiass[3]) ist die Natur des Entstehungsaktes massgebend; je nachdem dieser ein Privatrechtsgeschäft oder ein Staatsgeschäft ist, soll auch die juristische Person eingegliedert werden. Auch Bernatzik[4]) sieht eine öffentliche Anstalt dann als gegeben an, wenn der Staat Gemeinwesen mit anstaltlichem Charakter ins Leben ruft, indem er selbst ihren Zweck festsetzt, unter Umständen auch die Bildung des einheitlichen Gesamtwillens in die Hand nimmt.

Andere sehen die entscheidenden Merkmale im Verhältnis der Korporation zu ihren Mitgliedern, ob Beitrittszwang besteht,

[1]) Planck. Comm. z. B. G. B. Bd. 1 S. 158.
[2]) Crome. System d. deut. bürgerl. Rechtes Bd. 1 S. 232.
[3]) Matthiass. Lehrbuch d. bürgerl. Rechtes Bd. 1 S. 115. 116.
[4]) Bernatzik a. a. O. S. 169—318.

oder nicht, (so Loening[1]) ob ein allgemeines Recht zum Beitritt besteht, (so Jhering[2]) oder in der Art der Regelung der inneren Rechtsverhältnisse, so Förster-Eccius.[3]) Nach dessen Ansicht gehört eine juristische Person dann dem öffentlichen Rechte an, wenn die inneren Rechte im öffentlichen Recht geregelt sind. Auch Eneccerus-Lehmann[4]) ist der Ansicht, die Verfassung der privaten Körperschaften und Stiftungen beruhte auf privater Satzung, die Verhältnisse der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes seien dagegen im öffentlichen Interesse durch Rechtsvorschrift geordnet. Nach Dernburg[5]) und Otto Mayer[6]) entscheidet die Stellung der juristischen Person zu den staatlichen Einrichtungen; sie gehört nur dann dem öffentlichen Rechte an, wenn sie ein Glied im staatlichen Organismus bildet. Doch legen diese beiden Autoren ebenso wie Jellinek[7]) auch Gewicht auf den Zweck. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes verfolgen Zwecke, die im Staatszweck begründet sind, die privaten dagegen sind individuellen Zwecken dienstbar. Endemann[8]) nennt die Verbände öffentliche, die als Träger solcher Zweckbestimmungen anerkannt sind oder in das Leben gerufen werden, deren Erfüllung vom Staate in die Aufgabe der allgemeinen Wohlfahrtspflege einbezogen sind; dabei soll der Zweck allein nicht entscheiden, da auch Privatvereine oft gemeinnützigen Zwecken dienen, sondern das Hauptgewicht ist nach Endemann auf die Art der Zweckerfüllung zu legen, wonach der Staat sich eines Verbandes bedient, um durch ihn anerkannte öffentliche Interessen erfüllen zu lassen.

Als Beispiele öffentlicher Anstalten werden dabei genannt: die Reichsbank und die Versicherungskrankenkassen; Rosin[9]) ver-

[1]) Loening. Lehrbuch d. deut. Verwaltungsrechtes S. 271.
[2]) Jhering. Zweck im Recht Bd. 1 S. 296—305.
[3]) Förster-Eccius a. a. O. Bd. 4 S. 664.
[4]) Eneccerus-Lehmann. Das bürgerliche Recht Bd. 1 S. 83.
[5]) Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 136.
[6]) Otto Mayer. Deut. Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 374.
[7]) Jellinek. Das Recht des modernen Staates S. 352.
[8]) Endemann. Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes Bd. 1 S. 219 ff.
[9]) Rosin. Das Recht der öffentlichen Genossenschaft S. 18.

wirft alle diese Ansichten. Nach ihm ist eine öffentliche Anstalt diejenige, welche dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke kraft öffentlichen Rechtes verbunden ist. Beutler[1]) nimmt nicht direkt zu der einen oder der anderen Ansicht Stellung und geht bei der Beurteilung der Reichsbank nur davon aus, dass eine Stiftung oder Anstalt, die alle die genannten Kennzeichen aufweist, sicherlich dem öffentlichen Rechte angehören müsse.

Infolgedessen zählt er die Reichsbank wie auch die meisten der letztgenannten Autoren zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.[2]) Ferner vertritt diese Ansicht Gierke.[3]) Er nennt die Reichsbank eine öffentliche Notenbank und zwar eine mit eigener Persönlichkeit ausgestattete Reichsanstalt, da ihr Sozialrecht vom Rechte über die Sphäre des Privatrechtes erhöht wurde, indem Statut und Bankgesetz vom Reiche selbst aufgestellt wurden. Diese Meinung teilt Cattien.[4]) Auch Brat[5]) sieht in der Reichsbank ein öffentliches Institut.

Ganz anderer Meinung sind natürlich die zahlreichen Autoren, die die Reichsbank für eine Aktiengesellschaft erklären, oder wenigstens für eine der Aktiengesellschaft verwandte Bildung halten.[6]) Für sie muss die Reichsbank dem Privatrecht angehören. Neben den oben Seite 38 ff. genannten Autoren zählt auch Heilfron[7]) die Reichsbank zu den Privatbanken unter Reichsaufsicht, er nennt sie ein eigenartiges rechtliches Gebilde, das gewisse Aehnlichkeiten mit der Aktiengesellschaft aufweise. Solche Aehnlichkeiten sind ja auch zahlreich vorhanden. Es findet sich ein festes Grundkapital, das in Anteile zerlegt ist, deren Höhe und deren Verkörperung in einem Anteilscheine notwendig auf das Vorbild der Aktiengesellschaft verweist. Ebenso sind die

[1]) Beutler. Die Reichsbank. Ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung S. 75. 76.

[2]) Beutler a. a. O. S. 76, Crome a. a. O. S. 232, Rosin S. 50.

[3]) Gierke. Gen. S. 869, 913, 197 ff. Ders. Privatrecht Bd. 1 S. 619.

[4]) Cattien. Die jur. Natur d. Reichsbank S. 68. 69.

[5]) Brat. Die Reichsbank ein Institut d. öffentl. Rechts.

[6]) S. o. S. 40 41.

[7]) Heilfron. Geld-, Bank- und Börsenwesen S. 226 ff.

Einrichtungen der Generalversammlung und deren weitere Organe, sowie die Art der Gewinnbeteiligung dem Aktienrecht entnommen.

Nach richtiger Ansicht ist wohl keines der oben genannten Merkmale allein oder im Zusammenhang mit andern entscheidend für die Frage, ob eine juristische Person dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehört.

Bei den meisten juristischen Personen ist ja jene Untersuchung überflüssig, da sie nach Typen geschaffen werden, die ihre Natur unzweifelhaft feststellen. In den seltenen Fällen dagegen, wo dies nicht der Fall ist, wo auch die Gesetzgebung nicht schon im einzelnen Falle eine Entscheidung geschaffen hat, ist nur aus dem Gesamtbild, das die juristische Person bietet, auf den Willen des Gesetzgebers zu schliessen, wonach er die neue Schöpfung dem einen oder dem andern Rechtsgebiete unterstellen will.

Dieser Wille des Gesetzgebers ist massgebend.

Bei der Beurteilung des Gesamtbildes leisten die obengenannten Unterscheidungsmerkmale wichtige Dienste. Doch kann auch der Fall eintreten, dass eine Eigenschaft, die sonst nur öffentlichen juristischen Personen zukommt, im einzelnen Falle aus Zweckmässigkeitsgründen einer privaten Körperschaft oder einer Stiftung beigelegt ist, ohne dass dadurch der Gesamtcharakter, den der Gesetzgeber verleihen wollte, beeinträchtigt oder gar abgeändert wird. Es kommt in solchen Fällen darauf an, wohin das Gesetz den Schwerpunkt verlegen wollte.[1])

Ob man allerdings nach dieser Regel auch bei der Beurteilung der Reichsbank verfahren kann, ist zweifelhaft. Wie schon oben erwähnt, zerfällt die juristische Person der Reichsbank in zwei Teile, die scharf voneinander abgegrenzt sind, und in manchen Beziehungen entgegengesetzte Merkmale aufweisen. Die Reichsbank ist vom Reich gegründet und mit Zweckbestimmung versehen, ihre Tätigkeit soll offenbar dem Gemeinwohl dienen, ihr Recht ist durch einen Akt unmittelbarer Gesetzgebung ge-

[1]) So auch Gierke Gen. S. 140 ff. Privatrecht Bd. 1 S. 621, 641. Rosin a. a. O. S. 48 ff.

geben, durch den Willen des Stifters eingesetzte Beamte und Kollegien sind zur Verfolgung des Stiftungszweckes berufen. Die Reichsbank ist auch mit zahlreichen wichtigen Vorrechten ausgestattet. (S. o. S. 35.) Dies alles sind Züge des öffentlichen Rechtes. Dieses beherrscht im allgemeinen die Reichsbank. Daneben aber verschwindet keineswegs das genossenschaftliche Element am grossen Bau der Reichsbank. Zwar ist auch dessen Recht direkt vom Gesetzgeber gegeben, aber trotzdem fragt es sich, ob er auch hier die Formen des öffentlichen Rechtes angewendet wissen wollte. Zweifellos schwebte ihm bei der Ausgestaltung der Rechtssphäre der Anteilseigner das Recht der Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft des Privatrechtes, vor Augen, deren Einrichtungen zum grossen Teil übernommen wurden. Der Gesetzgeber hat auch die Organe der Anteilseigner durchaus nicht dem Zwange unterwerfen wollen, der die Einrichtungen des öffentlichen Rechtes beherrscht. Wie die Beteiligung an der Reichsbank jedem frei stand, und frei steht, wie auch jeder sich seiner Anteilschaft ungehindert durch Veräusserung entschlagen kann, so sieht es das Gesetz auch als eine Ausnahme an, wenn das Reich in die bestehenden Rechte der Anteilseigner eingreifen, diesen gegenüber sein eigenes Interesse durchführen darf, und das Reich sieht sich zu diesem Zwecke auf ausdrückliche gesetzliche Vorbehalte angewiesen.[1]) Daraus ergibt sich, dass sich im Uebrigen das Reich und die Anteilseigner soweit sie bei der Reichsbank ihre Interessen zur Durchführung bringen dürfen, als gleichberechtigte Subjekte gegenüber stehen und es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, neben diesem Grundsatze von der Gleichberechtigung der Interessen und der grundsätzlich gleichen Möglichkeit, dieselben durchzusetzen, d. h. neben einem Grundsatze, der offenbar dem Privatrecht angehört, auch dessen übrige Prinzipien zur Durchführung gelangen zu lassen.

Dass das Gesetz den Vertrag der Reichsbank mit den Anteilseignern als ein Privatrechtsgeschäft ansah, ergibt sich auch aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers, welche jeweils die

[1]) Vergl. B. G. § 41.

Begebung der Reichsbankanteilscheine vorbereitete. Die Form der Begebung, die gewählten Bezeichnungen (Bezugsschein, Zeichnung etc.) schliessen sich eng an das Aktienrecht an. (S. u. S. 106 ff.) In Ziff. 6 der Bek. vom 5. X. 1904 ist die Rede von einer Vertragsstrafe für den Fall, dass die Vollzahlung der Anteilscheine nicht rechtzeitig erfolgt. Auch die Vertragsstrafe ist ein dem Privatrecht eigentümliches Institut.

Durch einen privatrechtlichen Vertrag erwarben also die Zeichner den Reichsbankanteil, das Recht auf Gewinnbezug und Teilnahme an der Verwaltung. Als aus einem bürgerlich rechtlichen Vertrag entspringend, können diese Rechte selbst wieder nur bürgerlich-rechtlicher Natur sein. In Beziehung auf das Recht der Teilnahme am Gewinn gibt dies auch Beutler (a. a. O. S. 195) zu. Doch sind Ja auch die Verwaltungsrechte den Anteilseignern zur Sicherung des eingeschossenen Kapitals, zur Geltendmachung ihres Interesses an einem möglichst hohen Gewinn der Reichsbank gegeben, was schon aus der Identität der am Gewinn und der an der Verwaltung beteiligten Personen erhellt.

Anders wäre es, wenn nach dem Vorbild der russischen Reichsbank ein Kreis von Sachverständigen lediglich im öffentlichen Interesse die Organe der Bank zu beraten hätte.

Die Privatrechtssphäre am Organismus der Reichsbank umfasst also das Verhältnis der Anteilseigner zu ihr, sowie die Verhältnisse der Anteilseigner untereinander.

Die Anteilseigner und ihre Organe sind aber nicht ein fremder Körper im Organismus der Reichsbank, sie stehen derselben nicht gegenüber, sondern sie bilden einen Teil derselben. Desshalb ist auch möglich, dass die Organe der Reichsbank, die infolge ihrer Stellung im Organimus der Reichsbank und ihrer Tätigkeit regelmässig nach öffentlichem Recht zu beurteilen sind, z. B. das Reichsbankdirektorium, doch infolge gesetzlicher Bestimmung Geschäfte der Anteilseigner besorgen, z. B. bei der Ausstellung und Begebung der Reichsbankanteilscheine mitwirken. Diese Geschäfte passen nicht in den Rahmen der Tätigkeit jener Organe; sie sind nur aus Zweckmässigkeitsgründen denselben übertragen worden. Wäre hierfür eine besondere Stelle bei

der Reichsbank eingerichtet worden, so würde diese zweifellos auch von der Privatrechtssphäre ergriffen. Ist die Erledigung jener Angelegenheit jetzt ausnahmsweise einem Organ zugewiesen, das sonst auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes tätig wird, so fällt deshalb die Tätigkeit des Reichsbankdirektoriums bei der Ausstellung der Reichsbankanteilscheine doch nicht in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. In solchen Fällen der Uebertragung privatrechtlicher Geschäfte an öffentliche Behörden, ist auch die infolge der Uebertragung entfaltete Tätigkeit eine privatrechtliche.

Dass auch die Organe des deutschen Reiches, die dessen Gesetzgebung handhaben, die Reichsbank keineswegs als eine staatliche Anstalt ansehen, beweist das Schlagwort von der Verstaatlichung der Reichsbank, die doch nicht nötig, vielmehr unmöglich wäre, wenn die Reichsbank bereits eine Staatsanstalt wäre. Auch der Reichsbankpräsident Koch mass der Reichsbank keinen einheitlichen Charakter bei, als er bei der Beratung der Novelle von 1899[1]) äusserte: „Im öffentlichen Interesse hat eine Bank, von Reichsbeamten lediglich im öffentlichen Interesse geleitet, viele Vorzüge vor einer reinen Staatsbank". Auch an andern Stellen spricht[2]) Koch nur von dem „vorwiegend" publizistischen Gehalt des neuen Singularrechtes.

Beutler S. 153 a. a. O. führt die preussische Zentralgenossenschaftskasse an, um zu beweisen, dass ein Institut, das nach dem Vorbild der Reichsbank geschaffen sei, und eine ähnliche Organisation aufweise, stets als reine Staatsanstalt angesehen worden sei. Indessen gehen die beiden Institute gerade in den massgebenden Punkten auseinander. Denn bei der Reichsbank haben alle Personen, die freiwillig Kapital eingeschossen haben, entsprechend der Höhe des letzteren das Recht, einen bestimmten Einfluss auf die Verwaltung auszuüben. Dieses Recht kann ihnen nur kraft besonderen Vorbehaltes unter besonderen Bedingungen wieder genommen werden, im übrigen ist es unentziehbar. Bei

[1]) Sten. Ber. über die Verh. d. Reichstags 7. Leg. 1 Sess. 1898—1900 Bd. 1 S. 716.

[2]) Koch. Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung in Busch's Archiv Bd. 33 I. 139 ff.

der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse fehlt überhaupt ein der Generalversammlung analoges Organ; die Verwaltung, Leitung und Aufsicht steht ausschliesslich dem Reiche zu, der Ausschuss, der gemäss § 12 des Genossenschaftsgesetzes gebildet wird, hat nur beratende und kenntnisnehmende Funktion. Dazu werden seine Mitglieder vom Könige und dem Minister ernannt und brauchen nicht einmal Kapitalien in die Kasse eingelegt zu haben, ein deutlicher Beweis, dass sie nicht im eigenen Interesse oder wenigstens in dem der Gesamtheit der mit Einlagen beteiligten Personen an der Willensbildung teilnehmen; der Ausschuss weist vielmehr alle Kennzeichen eines Verwaltungsrates an einer Stiftung oder Anstalt auf oder kann lediglich innerhalb des Anstaltswillens bei der Durchführung desselben im einzelnen durch seinen Rat mitwirken.

Unser Ergebnis ist folgendes:

Es ist unmöglich, ein einheitliches Urteil über die rechtliche Natur der Reichsbank abzugeben. Dieselbe ist eine juristische Person und im allgemeinen als Anstalt des öffentlichen Rechts zu behandeln. Dies betrifft vor allem ihre äussere Seite, ihre Stellung im Verkehr und den Teil an ihrem Organismus, der vom Willen des Stifters, vom Reich beherrscht wird, wie er im Bankgesetz festgelegt ist. Insoweit herrschen also ausschliesslich die Normen des öffentlichen Rechtes.[1])

Für den Teil am Organismus der Reichsbank, der die Verhältnisse der Anteilseigner betrifft, sind dagegen die Gesetze der privaten Korporation anzuwenden. Es unterliegt keinem Bedenken, dass hier hinter dem Spezialrecht des Bankgesetzes und des Statuts besonders die einschlägigen Bestimmungen des Rechtes der Aktiengesellschaft analoge Anwendung finden. Denn dieses erweist

---

[1]) A. M. R. G. Bd. 53 S. 231, wo das Recht der Aktiengesellschaft analog auch auf gewisse Gebiete des öffentl. Teiles am Organismus der Reichsbank nämlich die Vertretungsbefugnis der Zweiganstalten angewendet wird, dagegen Staub Comm. z. H. G. B. § 36 Anm. 11.

sich nicht nur dazu als am geeignetsten, sondern ist auch bei der Ausgestaltung der Reichsbank verwendet worden.[1])

Auf diese Weise erst erfüllt die Reichsbank den Zweck, den der Gesetzgeber setzte, als er das erste Finanzinstitut Deutschlands schuf, das weder ganz dem Willen des Staates unterstehen, noch völlig dem Privatinteresse ausgeliefert sein sollte, oder das,

[1]) Aehnlich Stillich Geld- und Bankwesen S. 257 ff. und Lehmann Handelsrecht S. 753, 4. A. M. Koch Art. „Die Reichsbank" in von Stengels Wörterbuch Bd. 2 S. 346 und in Busch's Archiv Bd. 33 S. 139 ff.; Beutler a. a. O. S. 38, 195, 202. Letzterer zerreisst das einheitliche Rechtsverhältnis der Anteilseigner in einen Rentenvertrag und in ein öffentlich-rechtliches Mitverwaltungsrecht. Doch lag eine solche Trennung nicht in der Absicht des Gesetzes, das nirgends eine positive Vorschrift in dieser Hinsicht enthält, vielmehr die Rechtsstellung der Anteilseigner als ein ganzes aufgefasst haben wollte. Es wäre doch eigentümlich, dass gerade die Personen, die an der Verwaltung beteiligt sind, auch jenen Rentenvertrag schliessen müssten. Da dem Gesetzgeber doch das Recht des Aktionärs zum Vorbild diente, als er die Rechte des Anteilseigners fixierte, da das Gesetz sogar zum Teile die Bezeichnungen dem Aktienrechte entlieh, und da vom Momente der Zeichnung bis zur Eintragung im Stammbuch und zur Teilnahme an der Generalversammlung die Tätigkeit des A.-E. sich in ganz ähnlichen Formen bewegt wie die des Aktionärs, ist es doch naheliegender und natürlicher, diesem Gedanken des Gesetzes zu folgen, und auch weiterhin das Recht der Aktiengesellschaft bei der Beurteilung der Stellung des Anteilseigners anzuwenden, soweit eben nicht die besondere Natur des Anteilrechtes, das doch in den grossen Rahmen der öffentlichen Anstalt der Reichsbank hineingestellt ist, eine Ausnahme erfordert. Es erscheint gekünstelt, zuerst die Verwaltungsrechte von den Rechten auf Geldbezug zu trennen, und dann zu erklären, dass sich die Stellung der Anteilseigner, entfernt davon, der von Aktionären zu gleichen, der Stellung von Obligationsbesitzern nähert.

Gegen die Theorie vom Rentenvertrage spricht auch noch der Umstand, dass die Anteilseigner keineswegs auf Rückforderung verzichtet haben, was doch beim entgeltlichen Rentenvertrag die Regel ist. Die Anteilseigner haben in den Fällen des § 41 neben dem Nennwert der Anteile die Hälfte des Reservefonds zu fordern. Die regelmässigen Bezüge der Anteilseigner bedeuten nur die Verzinsung und Gewinnbeteiligung als Entgelt für die Hingabe des Kapitals, nicht auch ein allmähliches Aufzehren des eingezahlten Kapitals. Auch die Art der Feststellung der Bezüge der Anteilseigner, die schwankende Höhe derselben spricht viel mehr für die Analogie mit dem Aktienrecht als für die Rententheorie.

wie Sombart sagt, die Kreuzung kapitalistischen Unternehmertums mit altpreussischer Korrektheit darstellt.

Es ergibt sich auch aus der Entwicklung der Reichsbank, dass ebenso wie diese allmählich vollständig auf privatem Kapital aufgebaut wurde, so auch die Organe dieser Kapitalisten immer mehr in den Vordergrund traten, und Hand in Hand damit dem privaten Willen ein immer grösserer Einfluss eingeräumt wurde.

Diese Form der Verschmelzung von anstaltlichen und genossenschaftlichen Elementen, das Miteinanderwirken des Reichswillens und des Willens von Privatpersonen, lässt sich überhaupt als der Typ der modernen Zentralnotenbanken bezeichnen.[1])

Bürgerliches Recht gilt zunächst für die Beurteilung der Zeichnung auf Reichsbankanteilscheine. Freilich zeigt dieselbe einen tiefgehenden Unterschied von der Zeichnung auf Aktien. Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft durch Successivgründung schliessen die Gründer mit den Zeichnenden einen Vertrag zu Gunsten eines dritten, d. h. zu Gunsten der Aktiengesellschaft, die noch entstehen soll.[2]) Offerte ist die Zeichnung, Annahme die Zuteilung. Zugleich nehmen die Zeichnenden in Bezug auf die Entstehung der A. G. einen Gesamtakt vor.[3]) Doch ist die A. G. damit noch nicht errichtet. Die Frage, ob sie wirklich ins Leben treten soll, wird erst in einer Generalversammlung entschieden. Die Zeichnenden sind also noch nicht unbedingt gebunden. Anders verhielt es sich bei der Zeichnung auf Reichsbankanteilscheine im Jahre 1875. Hier bestand die juristische Person schon, ein sog. Gründungsstadium gab es in dieser Beziehung nicht. Der Zeichnende, ohne Einfluss auf Entstehung und Fortbestand des Unternehmens, machte also in seiner Zeichnung der Reichsbank eine Offerte, deren Wirkung und Verbindlichkeit später in keiner Weise mehr abgeschwächt werden konnte. Sobald ein Schein zugeteilt wurde, war der Zeichnende Anteils-

---

[1]) Elster. Wörterbuch d. Volkswirtschaft Bd. II S. 555 ff.

[2]) Gareis. Handelsrecht S. 221, Staub Anm. 22 zu § 189 A. M. Lehmann. Recht d. Aktiengesellschaften I S. 352 ff.

[3]) Lehmann. Handelsrecht S. 398.

eigner mit allen Rechten und Pflichten geworden. Wenn auch das genossenschaftliche Element erst dann voll in die Erscheinung treten und seine Wirkung äussern konnte, nachdem die Zeichnung geschlossen und im März 1877 die erste ordentliche Generalversammlung zusammengetreten war, war es doch auch zuvor nicht ausgeschlossen oder lahm gelegt. Es lässt sich aus der Bestimmung des § 33 St. ersehen, welche Bedeutung der Gesetzgeber der Mitwirkung der Anteilseigner und ihrer Organe beimass, da er sobald als möglich dieselbe in ihre Funktionen eintreten liess.

Die späteren Zeichnungen auf Reichsbankanteilscheine (1900 und 1904) zeigen mehr Aehnlichkeit mit der Zeichnung auf Aktien bei Erhöhung des Grundkapitals. Doch wurde den Anteilseignern kein Bezugrecht auf junge Anteilsscheine erteilt. Natürlich kann auch bei der Zeichnung auf Reichbankanteilscheine keine Bestimmung Platz greifen, die den § 200, 2 und 287, 1 H. G. B. entspricht, sondern möglichst bald nach der Zeichnung wurde die Zuteilung bewirkt, der Zeichnende war Anteilseigner und konnte seinen Bezugsschein mit Wirkung gegen die Reichsbank durch Indossament oder Zession übertragen.[1]) Natürlich blieb der erste Zeichner bis zur Vollzahlung verhaftet. (Näheres über die Zeichnung s. u. S. 108). Alle diese Verträge der Anteilseigner mit der Reichsbank waren bürgerlich-rechtlich und klagbar.

Auf die Generalversammlung der Anteilseigner finden die entsprechenden Bestimmungen des H. G. B. subsidär hinter dem Bankgesetz und dem Statut analoge Anwendung. Ebenso wie in der Generalversammlung der Aktionäre kommt hier der Wille der Reichsbankanteilseigner zum Ausdruck und äussert sich auf dem Gebiete, für das der Wille der Anteilseigner massgebend ist, z. B. bei den Wahlen zum Zentralausschuss, bei der Beschlussfassung über die Zustimmung zur Statutenänderung. Insoweit ist die Regelung der Verhältnisse der Reichsbank auf den Willen der Anteilseigner gestellt und es besteht kein Hindernis, das Anfechtungsrecht des Aktionärs nach § 271 ff. H. G. B. auch dem

[1]) Vgl. Bek. des Reichskanzlers v. 5. X. 1904 Ziff. 6.

Anteilseigner zu geben. Die §§ 271 ff. H. G. B. bezwecken, bei Verstössen gegen das Statut oder das Gesetz den Einzelwillen selbst der Gesamtheit gegenüber durchzusetzen. Da die Anteilseigner sich untereinander ebenso gleichberechtigt gegenüberstehen, wie die Aktionäre, erscheint es billig, das Anfechtungsrecht auch bei gesetzwidrigen Beschlüssen der Generalversammlung der Anteilseigner Anwendung finden zu lassen. Dasselbe ist nur das Ergebnis der konsequenten Durchführung des genossenschaftlichen Prinzips, dass gewisse Gegenstände [1]) ausschliesslich nach dem Willen der Anteilseigner behandelt werden sollen. [2])

Es finden dabei die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches § 271, 272, 273 entsprechende Anwendung. Ein Beschluss der gegen zwingende Normen des öffentlichen Rechtes verstösst, ist nichtig und der Anfechtung nicht unterworfen. Oeffentliches Recht sind bei der Reichsbank auch die Bestimmungen, die bei einer Aktiengesellschaft im Statut enthalten wären, die Bestimmungen des B. G. § 31 ff. und des Statuts. Diese Bestimmungen können durch die Anteilseigner nicht abgeändert werden, sind daher zwingendes Recht und bedarf es also bei Beschlüssen, die gegen Bankgesetz oder Statut verstossen, nicht der Anfechtung. Letztere ist nur möglich, wenn die Generalversammlung durch ihre Beschlüsse gegen dispositive Normen des subsidiär geltenden Aktienrechtes verstösst.

Die Klage ist gegen die Reichsbank, vertreten durch das Direktorium und den Zentralausschuss zu richten. Ersteres entspricht dem Vorstand, letzteres dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.

Die Rechte der Aktionärfraktionen gemäss §§ 254, 266, 268 H. G. B. auf Einberufung der Generalversammlung, Bestellung

[1]) Hierher gehören auch die Wahlen. Vgl. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 40. 467.

[2]) A. M. Beutler a. a. O. S. 52 mit der Begründung, das Anfechtungsrecht der Anteilseigner entfalle, da die Generalversammlung überhaupt keine Beschlüsse fassen könne, die für die Bank rechtliche Wirkung haben könnten. Doch ist ja jede Aenderung der Statuten abhängig von der Zustimmung der Anteilseigner. Vgl. ferner Anm. [1]) und Seuff. Arch. 47 N. 131 bezüglich der Wahlen.

von Revisoren, Geltendmachung gewisser Ansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht auf die Anteilseigner der Reichsbank zu übertragen. Denn es lag im Sinne des Gesetzes, die Rechte der Anteilseigner gegenüber der Reichsbank und ihren Organen genau zu fixieren. Diese Grenzen dürfen nicht zu Gunsten der Anteilseigner überschritten werden. Die Uebertragung der §§ 254, 266, 268 H. G. B. würde aber eine solche unzulässige Ausdehnung bedeuten. Anders verhält es sich bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Anteilseigner unter sich, sie sollen grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten untereinander haben wie die Aktionäre, eine weitere Beschränkung ihrer Rechte würde nicht im Sinne des Bankgesetzes oder des Statuts liegen.

Der Zentralausschuss entspricht dem Aufsichtsrat bei der Aktiengesellschaft. Er hat die Rechte der Anteilseigner wahrzunehmen und besteht nur in ihrem Interesse. Allerdings ist seine Stellung nicht so selbständig, wie die eines Aufsichtsrates. Seine Befugnisse sind ebensowenig, wie die der Deputierten, einer analogen Ausdehnung fähig. Letztere müssen zu allen Sitzungen eingeladen und im Falle ihres Erscheinens gehört werden.

Einen Gewinn zu erzielen, ist nicht die erste Aufgabe der Reichsbank. Doch wirft ihr ja ihre Tätigkeit einen solchen ab. Das Bankgesetz sieht dies auch in § 24 als natürlich und regelmässig an und spricht den Anteilseignern einen gewissen Anteil daran zu. Auch dieses Recht auf richtige Festsetzung und Verteilung des Gewinns gehört zu den Ansprüchen, die dem privatrechtlichen Verhältnis zwischen der Reichsbank und den Anteilseignern entspringen. Während des Geschäftsjahres kann die Rücksicht auf die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben (B. G. § 12 ff.) bei der Reichsbank zu einer Hintansetzung der Interessen der Anteilseigner führen. Letztere können sich hiergegen nur im Rahmen der ihnen durch das Bankgesetz und die Statuten gegebenen Befugnisse verteidigen.

Dagegen hat das Bankgesetz in § 24 den beim Jahresabschluss sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank in unzweideutiger Weise an das Reich, die Anteilseigner und den Reservefonds verteilt.

Es liegt kein Grund vor, hier das Wort „Reingewinn“ in einem andern Sinne zu fassen, als gewöhnlich, nämlich als den in Geld ausgedrückten Ueberschuss der aktiven Vermögensbestandteile über die passiven.

Es darf also nicht infolge der besonderen Natur der Reichsbank d. h. aus Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit vom Reingewinne ein besonderer Vortrag für das kommende Geschäftsjahr abgeschrieben werden.[1])

Darin läge nicht nur eine Schädigung der Interessen der Anteilseigner, sondern sogar eine Beeinträchtigung ihrer Rechte.

Die Anteilseigner haben einen Anspruch auf den im Bankgesetze festgesetzten Anteil am Reingewinn der Reichsbank. Diesen Anspruch können sie als einen bürgerlich-rechtlichen im Wege der Klage vor den ordentlichen Zivilgerichten geltend machen. (G. V. G. § 13.) Keine Voraussetzung der Klagbarkeit ist die Festsetzung der Dividende durch den Reichskanzler. In diesem Punkte lässt sich nicht die Analogie des Aktienrechtes heranziehen. Nach H. G. B. § 213, 260 ist zwar der Anspruch auf Gewinnverteilung an die Aktionäre bedingt. Es darf nämlich der Verteilung des Reingewinnes nicht eine Bestimmung des Gesetzes oder des Statuts im Wege stehen, und die Generalversammlung muss über die Gewinnverteilung Beschluss gefasst haben.[2]) Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass bei der Aktiengesellschaft, einer Korporation, der Wille der Mitglieder in allem massgebend sein soll. Dies gilt auch in Bezug auf die Gewinnverteilung. Der Wille der Aktionäre äussert sich im Statut und in der Generalversammlung. — Ein Beschluss der letzteren kann vielleicht nichtig sein oder nach § 271 H. G. B. angefochten werden. Im Uebrigen aber kann und muss die Gewinnverteilung dann und insoweit vorgenommen werden, als dieselbe durch den Beschluss angeordnet wurde.

Bei der Reichsbank dagegen ist die Festsetzung der Gewinnverteilung nicht in die Hände der Anteilseigner gelegt. Sie wird

[1]) A. M. Beutler a. a. O. S. 200, 211.

[2]) Lehmann. Handelsrecht S. 436. Staub Comm. z. H. G. B. § 213 Anm. 6 ff.

nicht von der genossenschaftlichen Sphäre umfasst. Infolge dessen kann die Feststellung und Auszahlung der Dividende nur nach den im Bankgesetz und im Statut gegebenen Vorschriften erfolgen. Denn die Handlungen der Anstaltsorgane werden beherrscht vom Anstaltswillen; die Festsetzung des Reingewinns und der zu verteilenden Quote durch den Reichskanzler hat also lange nicht die Bedeutung, wie die Feststellung der Aktiendividende durch die Generalversammlung. Die Feststellung kann bei der Reichsbank den Anspruch nicht erst schaffen, denn der Wille des Reichskanzlers ist bei der Beurteilung der Frage, ob ein Gewinn ausgezahlt wird, und in welcher Höhe dies geschieht, nicht massgebend. Im Interesse eines ruhigen Geschäftsganges hat der Reichskanzler autoritativ zu erklären, dass nach seiner Ansicht die Verteilung eines Gewinnes von einer bestimmten Höhe dem Bankgesetze entspricht. Der Anspruch selbst hat schon vorher bestanden. Er entspringt dem Vertrage der Reichsbank mit den Anteilseignern, durch den die Reichsbank sich verpflichtet hat, den Anteilseignern die im Bankgesetze und im Statute festgelegten Rechte einzuräumen und die aus diesem Rechte sich ergebenden Ansprüche zu erfüllen. Die Ansprüche aus diesem Vertrage sind, wie der Vertrag selbst, bürgerlich rechtlich und klagbar.[1]) Dahin gehört auch der Anspruch auf Verteilung des Reingewinnes, sobald und inwieweit sich derselbe beim Jahresschluss ergibt.

Die Frage, ob der Reichsbank Kaufmannseigenschaft zukommt, ist bestritten. Gunz-Merzbacher Anm. 4 zu § 12 B. G. ist für die Bejahung dieser Frage, Beutler bestreitet (S. 238/39), dass die Reichsbank ein Handelsgewerbe betreibe, weil sie nicht Gewinnerzielung bezwecke, sondern ihre Geschäfte nur zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe führen dürfe. Doch dürfte die Ansicht Beutlers wohl nicht zutreffend sein. Es wird als regelmässig angenommen, dass die Reichsbank Gewinn erzielt, die Rechte, die den Anteilseignern bei der Verwaltung der Reichs-

[1]) A. M. Beutler a. a. O. S. 200. 211. Er will die Klagbarkeit auf die versprochenen 3½% beschränken.

bank eingeräumt sind, zielen darauf ab, das Geschäftsinteresse, die Rücksicht auf den zu erzielenden Gewinn stärker zu betonen. Bei andauerndem Verlust würde wohl die Reichsbank in ihrer jetzigen Form nicht aufrechterhalten werden. Sie hat also, so wie sie jetzt besteht, die Absicht der Gewinnerzielung. Gemeinnützige Endzwecke heben den Begriff des Gewerbes erst dann auf, wenn die Absicht der Gewinnerzielung überhaupt nicht besteht.

Aber der Erwerbszweck ist vorhanden, wenn er auch stark hinter der Tätigkeit im öffentlichen Interesse zurücktritt.[1]) Bei allen Geschäften, die der Staat betreibt, steht nur dann ein Gewerbebetrieb nicht in Frage, wenn sich dies aus dem gemeinnützigen Endzwecke ergibt, oder wenn es sich um den reinen Ausfluss eines Staatshoheitsrechtes oder eines Regals handelt.[2]) Wenn schon der Eisenbahnbetrieb durch den Staat als Gewerbebetrieb anzusehen ist,[3]) so trifft das umsomehr bei der Tätigkeit der Reichsbank zu, die infolge der Beteiligung des Privatkapitals und der Verzinsung, die demselben garantiert ist, noch viel mehr darauf angewiesen ist, einen regelmässigen Gewinn zu erzielen.

Ueber die Verhältnisse der Reichsbankbeamten spricht sich das B. G. in § 28 mit folgenden Worten kurz aus: „Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten". Nun fällt die Tätigkeit der Reichsbankbeamten in den öffentlich rechtlichen Teil am Organismus der Reichsbank. Sie stehen auch im Dienste des Reiches zur Ausführung der dem Reiche zustehenden Verwaltung der Reichsbank. Die Anstellung der ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen erfolgt durch den Reichskanzler,[4]) im übrigen ist der Präsident der Reichsbank zur Ernennung der Beamten ermächtigt. Dies gilt nicht für diejenigen Beamten, die der Kaiser zu ernennen hat, d. h. für den Präsidenten, Vicepräsidenten, Reichsbankdirektor, die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums (B. G. § 27) und die Bankkommissarien bei den Reichsbankhauptstellen (B. G. § 36).

---

[1]) Koch. Vorträge S. 121. Vgl. Staub Comm. z. H. G. B. § 1 Anm. 10.
[2]) s. R. G. 20. 122; J. W. 86. 8037.
[3]) R. O. H. G. 3. 405; 15. 35; R. G. 20. 122.
[4]) Nach der Verordnung v. 19. XII. 1875.

Ist es also infolge der Anstellungsverhältnisse und der Tätigkeit der Reichsbankbeamten wahrscheinlich, so beseitigt die Bestimmung in B. G. § 28 einen noch bestehenden Zweifel daran, dass das Gesetz sie grundsätzlich den übrigen Reichsbeamten gleichstellen will. Denn der Ausdruck „Rechte und Pflichten" bedeutet doch den ganzen Inhalt ihrer Stellung. Insofern konnte das Reichsgericht sie mit Recht als Reichsbeamten ansehen.[1]) Dieselbe Ansicht herrscht auch in der Literatur.[2])

Die Reichsbankbeamten haben infolgedessen auch den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten zu leisten und unterstehen der Disziplinargewalt wie die anderen Reichsbeamten. Ihr Verhalten als Zeugen oder Sachverständigen im Zivil- und Strafprozess bestimmt sich nach § 12 des Reichsbeamtengesetzes, §§ 53, 76, 2 R. St. P. O. §§ 376, 383 Abs. 1 Ziff. 5, 408, 2 C. P. O.

Nun ist aber zu bemerken, dass das Bankgesetz § 28 mit Bezug auf die Reichsbankbeamten fortfährt: „Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank". Die Festsetzung der Bezüge allerdings obliegt nicht der Reichsbank, sondern der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat auf Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Das Gesetz erklärt also die Beamten der Reichsbank nicht rundweg für Reichsbeamten. Es will sie nur grundsätzlich als solche angesehen haben. Wo das Gesetz eine andere Behandlung der Reichsbankbeamten vorschreibt, (z. B. bei der Besoldungsfrage) gilt jener Grundsatz nicht. Man wird hiergegen nicht einwenden können, dass die Reichsbankbeamten kraft ihrer Anstellung durch das Reich und ihrer Tätigkeit im Dienste des

[1]) R. G. 36. 145, 45. 126 ff. 15. 234.

[2]) Conrad. Grundriss zum Studium der polit. Oekonomie. Bd. 1 S. 186. Cohn. Syst. der Nat. Oekonomie Bd. III. S. 600. Georg Meyer. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. S. 455. Laband. Staatsrecht des deutschen Reichs. Bd. 1 S. 376 ff.

Reiches Reichsbeamte seien und Anspruch auf Besoldung durch das Reich haben. Denn ob ein Beamter Reichsbeamter ist oder nicht, ergibt sich aus dem Gesamtcharakter, den das Gesetz seiner Stellung aufprägen will.

Doch wie das Gesetz z. B. bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auch gewisse privatrechtliche Prinzipien anwenden und durchführen kann, ebenso kann es auch von seiner Erklärung, dass ein Beamter die rechtliche Stellung eines Reichsbeamten haben soll, selbst wieder gewisse Ausnahmen festsetzen. Keineswegs lässt sich behaupten, dass ein Beamter, dessen rechtliche Verhältnisse ein bestimmtes Symptom aufweisen, nun auch ohne Rücksicht auf den Willen des Gesetzgebers selbst in jeder Beziehung den Regeln unterworfen sei, die für Reichsbeamten gelten. Im Prozesse des Reichsbankbeamten um seinen Gehalt ist also nur die Reichsbank passiv legitimiert.

Die Ausnahme in B. G. § 28,2 betrifft nur die Person desjenigen, der zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet ist. Darüber herrschte in der Kommission zur Beratung des Bankgesetzes kein Zweifel. Für die Berechnung der Bezüge sind durch Kaiserliche Verordnung die Bestimmungen, die für die Reichsbeamten gelten, für anwendbar erklärt worden.[1])

Eine weitere Ausnahme ist zwischen Reichsbeamten und Reichsbankbeamten auch hinsichtlich der Kautionsfrage gemacht worden, indem durch Gesetz vom 20. II. 1898 die Kautionspflicht für erstere aufgehoben wurde, während sie für die Reichsbankbeamten weiterbesteht.

Es gibt übrigens auch Reichsbankbeamte, auf welche sich die Vorschrift des B. G. § 28 Abs. 1 offenbar nicht erstrecken soll. Es sind dies die Banktaxatoren und Revisoren, sowie die Vorsteher von Warendepots. Sie werden nach einer Bekanntmachung vom 1. I. 1876 nicht vereidigt und sind nicht als Reichsbeamte anzusehen.

Nach § 39 B. G. sind ebenso wie die Ausschussmitglieder und Beigeordneten auch die Beamten der Reichsbank verpflichtet

---

[1]) Ver. v. 8. VI. 1881; 20. IV. 86; 18. III. 88; 26. VII. 97; 4. XI. 07.

über die Geschäfte der Reichsbank Stillschweigen zu beobachten; die Deputierten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen werden hierzu gemäss B. G. § 28 mittels Handschlags an Eidesstatt besonders verpflichtet. Das in § 39 erwähnte Bankgeheimnis betrifft nur die einzelnen Geschäfte der Bank und ist zum Schutze der Kunden auferlegt. Für die Beamten ergibt sich diese Pflicht auch aus ihrem Diensteid gemäss § 11 des Reichsbeamtengesetzes. Als Folgen der Verletzung des Schweigegebotes tritt bei den Deputierten, deren Stellvertretern und bei den Beigeordneten Entfernung aus ihrem Amte, bei den Reichsbankbeamten Disziplinarbestrafung ein. Auch auf Schadenersatz können sie haften, eine öffentliche Strafe kann nicht eintreten, da die Reichsbankbeamten in § 300 St. G. B. nicht genannt sind, diese Bestimmung ausschliessliche Geltung hat und keine analoge Anwendung erfahren darf. (R. St. G. B. § 2.)

Als öffentliche Anstalt hat die Reichsbank dem öffentlichen Wohle zu dienen. Die Art ihrer Tätigkeit ist bestimmt in § 12 B. G. Während die §§ 13—22 B. G. den Umfang ihrer Tätigkeit im einzelnen regeln, hauptsächlich auch gegenüber den anderen Notenbanken hervorheben, drückt § 12 die besondere Verpflichtung der Reichsbank zur gemeinnützigen Tätigkeit aus und bestimmt nach welcher Richtung hin die Reichsbank zu wirken hat. § 12 steht also in gewissem Gegensatz zu § 13 ff., hat seine eigene Bedeutung und rechtsverbindliche Kraft.[1])

Als öffentliche Anstalt muss die Reichsbank wie alle öffentlichen Einrichtungen und Anstalten ihre Tätigkeit jedem Reichsdeutschen zur Verfügung stellen. Jeder Reichsdeutsche hat ein Recht auf ihre Benutzung.[2]) Dem subjektiven Recht auf Benutzung der Staatsanstalten entspringt im einzelnen Fall ein öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch, der bei der Reichsbank auf Abschluss von Privatverträgen abzielt. Der Inhalt dieser Ver-

---

[1]) So auch Laband, Bankarchiv 1905, Nr. 2. S. 19. A. M. Brat a. a. O.

[2]) v. Stengel. Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II. S. 177 ff.

träge ist bestimmt in § 12 ff. B. G. Die Bank muss also in solchen Fällen für alle unter den gleichen Bedingungen tätig werden, sie kann den Abschluss einschlägiger Geschäfte nur dann verweigern, wenn sich Hindernisse aus der Sache selbst ergeben,[1]) wenn z. B. die Mittel der Bank ihr im Augenblicke den Abschluss des Geschäfts nicht erlauben, oder der Geschäftsgegner nicht genügend kreditwürdig erscheint.

Bezüglich der Frage der Steuerpflicht der Reichsbank vertritt Beutler[2]) die Ansicht, dass die Reichsbank als eine reichsunmittelbare Anstalt nicht der Finanzhoheit der Einzelstaaten unterworfen sei, also an dieselben keine Steuern zu entrichten habe und noch weniger könnten von ihr Provinzial-, Kreis- oder Kommunalsteuern erhoben werden. Nun gibt Beutler selbst zu, dass zur Zeit des Erlasses des Bankgesetzes die Reichsbank fast durchwegs als Privatinstitut angesehen wurde. Es war also der Wille des Gesetzes in § 21 B. G. ein Privileg zu schaffen, indem das Gesetz Freiheit der Reichsbank von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern statuierte. Die Regierungsvorlage, welche diese Bestimmung auch auf die Kommunalsteuern ausdehnen wollte, wurde ausdrücklich abgelehnt. — Selbst wenn man also heute die Reichsbank als Reichsanstalt ansehen wollte, wäre es doch wohl nicht angängig, nachträglich dem Gesetz anstelle eines Privilegs ein Prinzip in den Mund zu legen, um jene Befreiung auf alle Steuern, die nicht das Reich erhebt, auszudehnen. Nun darf aber die Reichsbank nicht mit dem Reiche identifiziert werden. Zwar kann bei der Frage der Steuerpflicht der Reichsbank der Umstand, dass ein Teil ihres Gewinnes an Privatpersonen weiter geleitet wird, nicht massgebend sein, die Reichsbank macht ihren Gewinn als öffentliche Anstalt. Aber das Bankgesetz hat in § 12 die Reichsbank zu einer selbständigen juristischen Person gemacht, auf die das Reich zwar einen gewissen Einfluss hat, die aber deshalb nicht mit dem Reiche oder seinen unmittelbaren Organen verwechselt werden kann. Daran ändert auch die Tat-

[1]) Aehnlich Arndt. Das Staatsrecht des deutschen Reiches. S. 265.
[2]) a. a. O. S. 241.

sache nichts, dass die Beamten der Bank oft mit den Beamten des Reichs identisch sind, z. B. der Reichskanzler, und dass fast alle Reichsbankbeamten die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben. Als selbständige Rechtsperson geniesst die Reichsbank bei der Frage ihrer Steuerpflicht nicht mehr Vorrechte als ihr in § 21 B. G. zugesichert sind, und werden also die Kommunalsteuern zu Recht von ihr erhoben.[1])

Dieselben Gründe, die für eine Besteuerung der Reichsbank sprechen, namentlich ihre Eigenschaft als selbständige juristische Person, müssen eine Beschlagnahme der Reichsbank oder ihrer Mittel durch den Feind verhindern, besonders da das Kapital zur Reichsbank von Privaten aufgebracht wurde. Artikel 53 der Bestimmungen der 2. Konvention der Haager Friedenskonferenz vom 29. VII. 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, erlaubt dem Besatzungsheer die Beschlagnahme des Bargeldes und der Wertbestände des Staates, der dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, überhaupt alles dem Staate gehörigen beweglichen Eigentums, das geeignet erscheint, dem Kriegsunternehmen zu dienen; bezüglich der entsprechenden Immobilien darf sich der besetzende Staat nach Artikel 55 nur als Nutzniesser betrachten. Nun gehören alle Wertbestände der Reichsbank, alle Grundstücke und Forderungen derselben der juristischen Person der Reichsbank, nicht dem Reiche und nicht den Anteilseignern. Spricht das Bankgesetz in § 41 doch davon, dass erst nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung und nur alle 10 Jahre das Reich das Recht hat, die Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben zu erwerben oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwert zu erwerben. Erst in diesem Augenblicke entstände ein Eigentum des Reiches an der Reichsbank und ebenso würde erst dieser Moment ein Eigentum des Reiches und der Anteilseigner am Reservefonds

[1]) Derselben Meinung mit teilweise abweichender Begründung Gunz-Merzbacher § 21. N. 1. im Anschluss an Laband Bd. I. § 41 Abs. X; Nöll-Freund. Preuss. Kommunalabgabegesetz § 28 Abs. 1 Ziff. 6 u. Anm. 9, § 33 Anm. 37 b, § 36 Anm. 16 d. Bayer. Gesetz über die Gewerbesteuer, comm. von Fuchs. § 35 Art. 19 I b Anm. 3.

gemäss § 41, 2 begründen. Und da es die Absicht der Artikel 53 und 55 ist, nur das, was dem feindlichen Staate selbst gehört, der Beschlagnahme zu unterwerfen, das jedoch, was im Grunde genommen in eine private Vermögenssphäre fällt, unberührt zu lassen, muss die Reichsbank von einer Beschlagnahme verschont bleiben, denn eine solche würde zwar in die Interessen des Reiches, aber in die Vermögensrechte der Anteilseigner eingreifen, und deren Anteilsrechte zerstören, oder in ihrem Wert bedeutend mindern. Allerdings sind im Auslande die Autoren nicht selten, die die Reichsbank als Staatsbank charakterisieren, und es ist zum mindesten zweifelhaft, ob einst diese Stimmen bei einer drohenden Beschlagnahme ausschlaggebend wären.

Die Urkunden, die die Reichsbank ausstellt, sind regelmässig öffentliche Urkunden. Massgebend hierfür ist C. P. O. § 415. Danach sind öffentliche Urkunden solche, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Diese Definition gilt nicht nur für die Civilprozessordnung, sondern war schon vor deren Erlass gebräuchlich und wird heute allgemein für massgebend erachtet. Der Inhalt einer Urkunde ist also unerheblich bei der Beantwortung dieser Frage.[1])

Da nun die Reichsbank nach aussen hin stets als Reichsanstalt tätig wird, den Willen des Reiches ausführt, und ferner die dabei tätigen Beamten fast in allen Beziehungen als Reichsbeamten anzusehen sind, besitzen die von ihnen in Ausübung ihrer Competenz ausgestellten Urkunden alle Merkmale einer öffentlichen Urkunde, geniessen daher auch den erhöhten strafrechtlichen Schutz, (St. G. B. § 267) und besitzen die erhöhte Beweiskraft (C. P. O. §§ 415, 417, 418). Doch kann es auch vorkommen, dass Behörden der Reichsbank nicht im Dienste der öffentlichen Aufgaben der Reichsbank, sondern im Dienste der Anteilseigner tätig werden. Diese Tätigkeit fällt nicht unter ihre

[1]) Olshausen. Comm. z. Strafgesetzbuch Bd. II. S. 1077.
Gaupp-Stein. Die Zivilprozessordnung für das deutsche Reich Bd. I S. 916.

allgemeine Competenz als Reichsbeamte, sondern ist ihnen noch nebenher übertragen. Insoweit handeln die Reichsbankbeamten und Reichsbankbehörden als Privatpersonen. Die in Ausübung dieser Zuständigkeit ausgestellten Urkunden sollen nicht die in ihnen berichteten Tatsachen zum öffentlichen Glauben machen, d. h. für und gegen jeden Dritten vollkräftig beweisen [1]) und sind als Privaturkunden zu behandeln; sie dienen nur zur Regelung der inneren Verhältnisse der Reichsbank. Hierher gehören besonders die Bezugsscheine auf Reichsbankanteilscheine, sowie letztere selbst.

[1]) R. G. 19, 352; 26, 138.

IV. TEIL.

Juristische Natur des Reichsbankanteilscheines.[1]

Der Reichsbankanteilschein ist ein Wertpapier. Zwar ist der Begriff des Wertpapiers nach deutschem Rechte schwankend, da die deutschen Reichsgesetze nirgends eine Definition desselben geben, den Ausdruck „Wertpapier" auch nicht immer im gleichen Sinne anwenden.

Am weitesten unter den Autoren geht Thöl,[2] der jede Urkunde vermögensrechtlichen Inhalts hierher rechnet, und ausdrücklich den Frachtbrief, die Maklernotiz und den Darlehensschuldschein erwähnt. Der allgemeine Sprachgebrauch sowie auch die Gesetze fassen den Sinn enger.

Bluntschli[3] sieht nur Forderungspapiere als hierher gehörend an. Diese Auffassung ist jedenfalls zu eng; bezeichnete doch das alte Handelsgesetzbuch selbst die Aktien als Wertpapiere, obwohl diese keine Forderung verkörpern.

---

[1]) Statut, §§ 3—6; B. G. B. §§ 398 ff., 793 ff., H. G. B. §§ 222, 223, 363—365, W. O. Art. 9—13, 17, 36, 39, 74, 82. Litt. Die Kommentare zum Handelsgesetzbuch und zur W. O. Oertmann. Schuldverhältnisse; Staudinger. Comm. z. B. G. B. Jacobi. Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des deutschen Reichs (Jacobi I.). Ders. Das Wertpapier als Legitimationsmittel (Jacobi II.). Lehmann. Recht der Aktiengesellschaften. Behrend. Lehrbuch des Handelsrechtes Bd. I Abt. II S. 805 ff. Endemann. Handelsrecht. S. 400 ff. Goldmann. Handelsgesetzbuch Bd. II S. 770 ff. Brunner in Endemanns Handbuch. S. 165 ff. Gareis. Handelsrecht. S. 602 ff. Lehmann. Handelsrecht. S. 572 ff., 406 ff. Lehmann. Lehrbuch des Wechselrechts. S. 274 ff. Cosack. Bürgerl. Recht. S. 330 ff. Dernburg. Bürgerl. Recht Bd. II S. 42 ff. Gierke. Privatrecht Bd. II S. 103 ff. Beutler. Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. S. 196.

[2]) Thöl. Handelsrecht. S. 632.

[3]) Bluntschli. Deutsches Privatrecht. § 163.

Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die übrigen Ansichten. Goldschmidt[1]) fügt zu den Papieren Bluntschlis noch die Aktien, Beseler[2]) und Adler[3]) zählen Inhaber- und Orderpapiere hierher, während sie die Rektapapiere ausdrücklich ausschliessen. Doch entspricht diese Abgrenzung nicht der allgemeinen Auffassung, wenn auch nach manchen anderen Autoren eine solche Beschränkung des Begriffes der Wertpapiere zu wünschen wäre.[4])

Bei Struckmann-Koch[5]) werden Inhaber-, Order- und Namens-, Forderungs-, Mitgliedschafts- und Traditionspapiere unter den Wertpapieren genannt, die unter § 821 C. P. O. fallen, d. h. deren Wert sich nach dem Erlöse im Wege des Verkaufes, nicht nach ihrer Einziehbarkeit bestimmt. Auch der Reichsbankanteilschein wird dabei erwähnt. Von Hahn[6]) ist der Ansicht, Wertpapier sei kein juristischer, sondern ein wirtschaftlicher Begriff, weshalb er auch Post- und Stempelmarken, sowie Freicouverts als Wertpapiere gelten lässt. Doch ist kein Grund ersichtlich, so lange sich ein juristischer Begriff findet, auf dem Gebiete des Rechtes mit wirtschaftlichen Begriffen zu operieren.

Knies[7]) rechnet die Eintrittsbillets, Fahrkarten und Marken des täglichen Lebens zu den Wertpapieren, Makower[8]) nur die Urkunden, bei denen das Recht aus dem Papier dem zusteht, der nach den Regeln des Sachenrechts Eigentümer des Papieres

---

[1]) Goldschmidt. Handbuch des Handelsrechtes. S. 550.

[2]) Beseler. Deutsches Privatrecht. S. 944.

[3]) Adler in Grünhuts Zeitschrift für privates und öffentliches Recht 26 S. 19 ff.

[4]) Vgl. z B. Lehmann. Handelsrecht. S. 526 Anm. 2. Dem Handel wäre eine solche Bestimmung wohl zuträglich, doch ist kein Grund zu ersehen, warum man den Parteien die Möglichkeit nehmen soll, auch bei den Namenspapieren die besonderen Vorteile, welche gerade die Wertpapiere bieten, zu geniessen.

[5]) Struckmann-Koch. Comm. z. C. P. O. S. 669.

[6]) V. Hahn. Comm. z. Art. 271 A. H. G. B.

[7]) Knies. Credit I 181 ff.

[8]) Makower. Comm. z. Handelsgesetzbuch. S. 358—476.

ist. Gareis[1]) nennt Wertpapiere Urkunden über privatrechtliche Ansprüche, deren Verwertung (Eigenausnützung oder Uebertragung) von einer Verfügung über die Urkunde bürgerlichrechtlich abhängt.

Als herrschende Meinung lässt sich wohl die Ansicht bezeichnen, dass Wertpapiere die Urkunden sind, deren Innehabung zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechtes notwendig ist.[2])

Diese Merkmale sind all den Papieren gemeinsam, die die massgebenden Gesetze Wertpapiere nennen (vgl. Jacobi I a. a. O.) und nur solche Papiere lassen sich als „Träger des Rechts" im Gegensatze zu den schlichten Beweisurkunden und den rein konstitutiven Urkunden bezeichnen. (Lehmann a. a. O.)

Zwei Momente sind also für den Begriff des Wertpapieres massgebend. Es muss ein Recht verbriefen und im Gegensatz zu den blossen Beweisurkunden derart in sich tragen, verkörpern, dass der Besitz der Urkunde bei der Uebertragung oder Geltendmachung des Rechtes notwendig ist. Wenn gewisse Gesetze ausser diesen beiden Eigenschaften noch weitere verlangen, so beweist das nur, dass die Wertpapiere, welche durch die betreffende Vorschrift getroffen werden, noch besondere Erfordernisse aufweisen müssen, keineswegs aber können diese einzelnen gesetzlichen Bestimmungen den allgemeinen Begriff des Wertpapieres verändern.

Der Grund für die eigentümliche Rolle, die der Papierbesitz bei den Wertpapieren spielt, liegt darin, dass das Wertpapier seinen Besitzer zum Rechte legitimiert.[3]) Es ist ein Grundsatz des germanischen Rechtes, die äussere und die innere Seite eines Rechtsverhältnisses auseinander zu halten und gewisse Rechtswirkungen schon an das Vorliegen des äusseren Scheines zu knüpfen. Die Legitimation bedeutet nicht das Recht, aber sie

---

[1]) Gareis. Deutsches Handelsrecht. S. 605.

[2]) Oertmann. Schuldverhältnisse. S. 883. Jacobi I. S. 23. Jacobi II. S. 2. Brunner in Endemanns Handbuch II. S. 147. Gierke Bd. II S. 105. Lehmann. Handelsrecht. S. 525. Staub. Comm. z. H. G. B. § 1 Anm. 39.

[3]) Besonders diese Legitimationswirkung betont Jacobi I. S. 95, Jacobi II. S. 6 und Lehmann. Handelsrecht. S. 525.

ist zur Rechtsausübung gegenüber dem Schuldner nötig, denn der Schuldner wird nur durch Leistung an eine legitimierte Person befreit, und dem Nichtlegitimierten gegenüber kann er die Leistung wirksam verweigern. Will also jemand das Recht auf einen anderen übertragen, so kann er die Ausübung des Rechtes dem Erwerber nur dadurch ermöglichen, dass er ihm die Legitimation, d. h. den Besitz verschafft und deshalb verlangt die Rechtsordnung, dass bei allen diesen Papieren das Recht allein nicht übertragen werden kann. Die Willenserklärungen der Parteien müssen sich auf das Recht am Papier und das Recht aus dem Papier erstrecken. Ein Vertrag, der sich nur auf das Papier oder nur auf das Recht erstreckt, ist auf eine unmögliche Leistung gerichtet und nichtig. (B. G. B. § 306.) Regelmässig schreibt die Rechtsordnung dem Papierbesitz auch beim Rechtserwerbe legitimierende Kraft zu, so dass der gutgläubige Erwerber vom Papierbesitzer das Recht auch dann erlangt, wenn der Vormann es nicht besass.

Die Voraussetzungen und die Wirkung der Legitimation können bei den verschiedenen Wertpapieren auch verschiedenen Umfang haben. Immer aber ist daran festzuhalten, dass nur die Legitimationswirkung ein Papier zum Wertpapier macht und dass bei dem Wertpapier das Recht an dem Papier und das Recht aus dem Papier nie auseinander fallen können.

Am vollkommensten führt das Recht den Grundsatz der Verkörperung des Rechts durch das Papier bei den Inhaberpapieren durch. Hier bestimmt sich der Rechtserwerb ganz nach dem Erwerb des Papieres, und dieser folgt rein sachenrechtlichen Regeln.[1]) Berechtigt zur Geltendmachung und zur Uebertragung des Rechtes ist nur der Eigentümer, oder dessen Beauftragter, und der Gutgläubige erwirbt das Eigentum sogar dann vom Besitzer, wenn das Papier verloren, gestohlen oder sonstwie abhanden gekommen ist. Der gute Glaube muss sich auf das Eigentum am Papier und infolge dessen auch auf die Gläubigerschaft beziehen. Dass sich auch die Willenserklärungen nicht

---

[1]) B. G. B. §§ 793, 797, 935,2, 932, 929. Oertmann a. a. O. S. 883. Jacobi I. S. 40. Gareis a. a. O. S. 611. Brunner a. a. O. S. 408.

allein auf das Papier beziehen dürfen, lässt sich auch aus § 952 B. G. B. schliessen. Denn diese Bestimmung zeigt, dass das bürgerliche Gesetzbuch den Stoff einer Urkunde, die über ein Recht errichtet ist, als wertlos ansieht. Fordert also das bürgerliche Gesetzbuch Willenserklärungen, die sich auf das Papier beziehen, so kann es darunter nur solche Willenserklärungen verstehen, die gerade wegen des verkörperten Rechtes auf das Papier gerichtet sind, oder mit anderen Worten, die das Recht mit umfassen.

Das Prinzip, dass der Papierbesitzer, und nur er bei der Uebertragung und Geltendmachung des Rechtes als Gläubiger und Eigentümer legitimiert ist, dass aber nur das Eigentum auch das verkörperte Recht verschafft, ist ferner durchgeführt beim Muster der Orderpapiere, beim Wechsel.[1]) Nur genügt hier zur Legitimation der Besitz allein noch nicht, es muss noch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten dazu kommen. (S. u. S. 74 ff.)

Bei den Inhaber-Papieren, beim Wechsel und bei den diesem gleichgestellten Papieren ergibt sich also aus der besonderen Rolle, welche das Gesetz dem Papierbesitz ausdrücklich zuschreibt, dass diese Papiere stets Wertpapiere sein müssen.

Es genügt, dass jemand dem Inhaber einer Urkunde in derselben ein Recht verspricht, oder einen Wechsel, eine Aktie ausstellt, ein Papier des § 363 H. G. B. an Order stellt und sofort ist dasselbe kraft Gesetzes Wertpapier.

Anders verhält sich dies bei den Papieren die auf den Namen lauten. Soweit das beurkundete Recht übertragbar ist, kann es nach den gewöhnlichen Regeln abgetreten werden. (B. G. B. § 398 ff.) Besondere Erleichterungen des Rechtsüberganges oder eine besondere Legitimationswirkung findet sich bei diesen Papieren zunächst nicht. Das Eigentum am Papiere geht nach B. G. B. § 952 über, sobald das Recht abgetreten wird, doch können die Parteien entgegenstehendes vereinbaren.[2]) Soll ein solches Papier Wertpapier, Rectapapier werden, soll auch hier der Papierübergang

[1]) Oertmann a. a. O. S. 883. Jacobi I. S. 44/45. Staub W. O. Art. 10 Anm. 2. Lehmann. Handelsrecht. S. 651/2.

[2]) R. G. 51, 85.

untrennbar von dem Uebergang des Rechtes sein, so kann dies nur der Aussteller bewirken, indem er ausdrücklich verlangt, dass der Besitz des Papieres zur Rechtsausübung nötig ist. Damit erklärt er zugleich, dass das Recht nur mit dem Papierbesitz übertragen werden kann; andernfalls könnte ja der Ewerber dasselbe nicht ausüben. Dies bedeutet anscheinend eine Last für den Schuldner, der keine Leistung ohne den Papierbesitz erlangen kann, und eine Last für den Gläubiger, der nur durch Leistung an den Papierbesitzer, der zudem noch sein Recht nachweisen muss, befreit wird. Soll die Wertpapiernatur auch bei den Rectapapieren einen Sinn haben, so muss der Besitz derselben doch in gewissen Beziehungen legitimieren. Auch die Rectapapiere legitimieren den Besitzer, zwar nicht als den berechtigten, aber als Nochberechtigten. Der Gläubiger, der einmal sein Recht nachgewiesen hat, wird in Zukunft durch den blossen Besitz des Papieres legitimiert. Denn die allergrösste Wahrscheinlichkeit spricht ja dafür, dass er sein Recht noch hat; hätte er es inzwischen abgetreten, so hätte er das Papier ja mitübergeben müssen.

Der Schuldner wird also auch dann befreit, wenn er an eine Person leistet, die sich als Gläubiger früher ausgewiesen hat und jetzt als Nochgläubiger durch den Papierbesitz legitimiert ist. Weiter reicht die Legitimationswirkung bei den Rectapapieren nicht, doch genügt sie, um das Papier zum Wertpapier zu machen und den allgemeinen Regeln der Wertpapiere völlig zu unterwerfen. Auch hier ist das Eigentum am Papier und das Recht aus dem Papier untrennbar, eine entgegenstehende Parteiverabredung kann beim Uebergang des Rechtes diesen Grundsatz nicht beseitigen, macht vielmehr das ganze Geschäft nichtig.

Dieser Grundsatz gilt übrigens nicht nur bei der Uebertragung des Rechtes aus einem Wertpapier, sondern auch bei der Bestellung beschränkter dinglicher Rechte an demselben. Der Grundsatz des bürgerlichen Gesetzbuches, dass für die Bestellung von dinglichen Rechten an Rechten, die für die die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften massgebend sein sollen, äussert sich in B. G. B. § 1069, 1274. Nur für den

Niessbrauch schafft aus Zweckmässigkeitsgründen § 1081 in beschränktem Masse eine Ausnahme.

Aus dem Text, der dem Reichsbankanteilschein aufgedruckt ist, ergibt sich, dass er kein Inhaberpapier ist. Er ist auf den Namen gestellt. Zwar kann er durch Indossament übertragen werden, aber die spätere Untersuchung wird ergeben, dass der Besitz des indossierten Papieres beim Reichsbankanteilschein nicht die legitimierende Kraft hat, wie beim Wechsel und den ihm gleichgestellten Papieren. Der Reichsbankanteilschein ist also als Namenspapier zu behandeln. Er kann nur dann Wertpapier sein, wenn der Aussteller ausdrücklich erklärt hat, dass zur Ausübung des Rechtes der Besitz notwendig ist. Diese Erklärung findet sich in § 4 St. und ist dem Reichsbankanteilschein aufgedruckt; der Reichsbank gegenüber gilt nur der als Anteilseigner, der als solcher in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen ist und diese Eintragung erfolgt erst, wenn sich der neue Anteilseigner unter Vorlegung des Anteilscheines bei der Reichsbank angemeldet hat. Der Besitz des Reichsbankanteilscheines ist also nötig, wenn der Anteilseigner der Bank gegenüber sein Recht geltend machen will. Diese Vorschrift stempelt den Reichsbankanteilschein zum Wertpapier, und auch bei der Uebertragung des Reichsbankanteilscheines oder bei einer dinglichen Belastung desselben muss infolgedessen stets das Papier übergeben werden. Insofern ist die Regel des § 398 B. G. B. für den Reichsbankanteil durch das Statut abgeändert worden. § 398 ist ja auch auf den Reichsbankanteil, ein Mitgliedschaftsrecht, nicht direkt anwendbar, sondern erst durch § 413 B. G. B. für anwendbar erklärt worden, und § 413 B. G. B. macht den ausdrücklichen Vorbehalt, dass §§ 398 ff. bei anderen Rechten nur in soweit entsprechende Anwendung finden, als das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt. Eine solche entgegenstehende gesetzliche Vorschrift aber enthält § 4 St., da dort der Reichsbankanteilschein zum Wertpapier gemacht wird.

Dass das Statut den Reichsbankanteilschein als Wertpapier ansieht, ergibt sich auch St. § 5, wo das Indossament als Mittel zur Uebertragung des Reichsbankanteilscheines zugelassen ist.

Da das Indossament auf den Reichsbankanteilschein selbst oder ein mit ihm fest zusammenhängendes Papier geschrieben sein muss, ist es klar, dass nur der Besitzer den Reichsbankanteilschein durch Indossament übertragen kann. Diese Uebertragungsform sieht die Reichsbank für den Reichsbankanteilschein als die regelmässige an, sonst hätte sie nicht die leeren Giros auf der Rückseite des Reichsbankanteilscheines aufgedruckt. Es ist also auch in § 5 St. vorausgesetzt, dass bei der Uebertragung eines Reichsbankanteils stets der Reichsbankanteilschein mit übergeht.

Da der Reichsbankanteilschein zu den Wertpapieren und zwar zu der engeren Klasse der Rectapapiere gehört, wäre zu erwarten, dass die Reichsbank die Berechtigung einer jeden Person, die ihr als Anteilseigner gegenüber treten will, prüfen müsse, und dass der Anteilseigner daraufhin durch den Besitz des Reichsbankanteilscheines allein in späteren Fällen beim Verkehr mit der Reichsbank legitimiert sei. Tatsächlich ist jedoch infolge besonderer gesetzlicher Vorschrift für den Reichsbankanteilschein die Legitimationswirkung noch bedeutend ausgedehnt, zum Teil allerdings auch eingeschränkt worden, ohne dass jedoch dadurch seine Wertpapiernatur beeinträchtigt würde.

Die Uebertragung des Reichsbankanteilscheines kann gemäss St. § 5 Abs. 1 durch Indossament geschehen. Nun gibt es keine Regelung des Indossamentes, seiner Form und seiner Wirkung im allgemeinen. Dieselbe ist vielmehr überall, wo das Indossament für anwendbar erklärt worden ist, im einzelnen ausführlich oder durch ausdrückliche Verweisung auf andere Gesetze geregelt. Ohne dies hätte die Zulassung des Indossaments überhaupt keinen praktischen Wert und nur soweit die Form und die Wirkung des Indossaments ausführlich oder durch Verweisung bestimmt und begrenzt ist, ist beim Indossament eine Abweichung von den für die gewöhnliche Rechtsabtretung geltenden Vorschriften begründet.

Es gibt Papiere, bei denen das Indossament kraft Gesetzes als Uebertragungsform zugelassen ist. (Gesetzliche oder präsum-

tative Orderpapiere.)[1]) Andere Papiere haben infolge gesetzlicher Bestimmung die Qualität als Orderpapiere erst dann, wenn der Aussteller ihnen dieselbe ausdrücklich beigelegt hat. Zu der ersten Gruppe gehört der Wechsel, die Namensaktie, der Reichsbankanteilschein (W. O. Art. 9; H. G. B. § 222 Abs. 3; St. § 5), zu den letzteren zählen die Papiere des § 363 H. G. B.

Ist ein Papier, bei dem das Gesetz das Indossament nicht für anwendbar erklärt hat, mit einem Indossament übergeben worden, so fragt es sich im einzelnen Falle, inwieweit dieser Akt eine gewöhnliche, zivilrechtliche Abtretung darstellt, denn nur als solche kann das Indossament wirksam werden; es kann eine Wirkung um so leichter haben, als die einseitige Aufsetzung des Indossamentes auch bei den gesetzlichen Orderpapieren noch nicht zur Uebertragung genügt, vielmehr noch ein Begebungsvertrag nötig ist,[2]) und zur Uebertragung von Rechten grundsätzlich nach B. G. B. § 398, 413 ein formloser Vertrag genügt.

Beim Wechsel hat der Aussteller die Möglichkeit durch einen Vermerk „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck den etwa folgenden Indossamenten die wechselrechtliche Kraft zu nehmen.

Wird also auf einen solchen Wechsel ein Indossament gesetzt, so kann dies höchstens als Anweisung, Zession oder als Vollmacht zivilrechtliche Geltung haben.[3])

Hat ein späterer Inhaber in einem Indossament die weitere Begebung durch die Worte „nicht an Order" verboten, so haben spätere Indossamente dennoch wechselrechtliche Kraft. Nur haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Inhabers gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.[4]) Bei Orderpapieren, bei denen das Indossament keine Regresspflicht erzeugt, hat also

---

[1]) Jacobi I. S. 6.

[2]) Bezgl. der hier geltenden Theorien erlaube ich mir auf die Zusammenstellung bei Lehmann. Handelsrecht. S. 590 ff., Staub. Comm. z. W. O. Art. 8. 9. 82 zu verweisen.

[3]) Thöl § 123. Bernstein. Allgem. deutsche Wechselordnung 1896. S 78.

[4]) W. O. Art. 15.

das Rectaindossament eines späteren Inhabers die Wirkung eines gewöhnlichen Indossamentes, nicht mehr und nicht weniger.[1])

In ausführlicher Weise ist das Recht des Indossamentes nur in der Wechselordnung geregelt, bei dem Papier, dem das Indossament seine Entstehung und Ausbildung verdankt. Die Form des Indossamentes regelt W. O. Art. 11—13. Bei allen Papieren, bei denen das Indossament überhaupt zur Uebertragung zugelassen ist, ist die Form dieselbe, denn in allen diesen Fällen ist auf die Wechselordnung verwiesen. (H. G. B. § 222 Abs. 3, § 365; St. § 5 Abs. 2.)

Das Indossament bedeutet einen Vermerk auf dem Papier, wodurch der Remittent oder sein Nachfolger sein Recht überträgt. Gewöhnlich wird dieser Vermerk auf die Rückseite des Wechsels gesetzt. Doch ist dies nicht unbedingt vorgeschrieben. (Ueber die Ausnahme beim Blancoindossament s. u.) Im Allgemeinen verlangt die Wechselordnung nur, dass das Indossament auf dem Wechsel, einer Kopie desselben, oder auf einem mit dem Wechsel oder einer Kopie desselben verbundenen Blatt geschrieben wird. Steht das Indossament nicht auf der Rückseite, so muss es sich allerdings durch klare Zusätze als Indossament bezeichnen.

Möglich ist auch das Blancoindossament (W. O. Art. 12). Hierzu genügt der Name des Indossanten, der aber dann auf der Rückseite stehen muss. Auch vermittels durchstreichen eines Vollindossamentes bis auf den Namen des Indossanten lässt sich

---

[1]) So auch Lehmann-Ring II. S. 69. Düringer-Hachenburg II. S. 447 A. M. Brunner a. a. O. S. 193. „Das Recht, die Order zu bestimmen, schliesst im Allgemeinen die Befugnis in sich, die Order direkt, durch ein wirksames Rektaindossament zu bestimmen.“ Doch wird man annehmen müssen, dass ebensowenig, wie der, dem ein abtretbares Recht zusteht, dieses abtreten kann mit der Bestimmung, dass es nicht weiter übertragen werden kann, der Wechselindossant die Order durch ein Rektaindossament bestimmen kann, so dass nur noch Abtretung möglich wäre. Der Wille des Gesetzes, der dort ein Recht abtretbar, hier den Wechsel mit den besonderen wechselrechtlichen Folgen abtretbar macht, behält seine Geltung auch gegenüber einer entgegenstehenden Bestimmung durch den Inhaber. Die Verpflichtung des Schuldners kann durch einen nachträglichen Erwerber nicht beeinträchtigt werden.

ein Blancoindossament erzielen. Natürlich kann das Blancoindossament auch noch mehr Worte enthalten. Wesentlich ist demselben nur, dass es den Indossatar nicht nennt und dass deshalb der Wechsel unter mehreren Personen zirkulieren kann, ohne dass ein weiterer Vermerk über dieselben auf dem Wechsel aufgenommen wird. Trotzdem wird der Wechsel dadurch nicht zum Inhaberpapier,[1]) denn nach Artikel 13 kann jeder Inhaber eines Blancowechsels die auf demselben befindlichen Indossamente ausfüllen, und zwar mit seinem eignen Namen oder mit dem des Wechselnehmers.

Regelmässig wird zu dem Indossament noch eine Uebergabe des Papiers hinzutreten und dabei werden die Parteien einig sein, dass das Eigentum am Papier übergehen soll. Diesen Fall hat das Gesetz als den regelmässigen angesehen und gewöhnlich will es erst an die Begebung den Uebergang des Wechselrechtes knüpfen. Deshalb spricht auch Art. 9 W. O. nicht von der Uebertragung des Wechselrechtes, sondern des Wechsels, versteht also unter Indossament das mit einem Begebungsvertrag verbundene Indossament und denselben Sinn hat infolgedessen auch das Wort Indossament in Art. 16 W. O. Durch ein solches Indossament gehen regelmässig alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, also insbesondere das Forderungsrecht. Dabei scheidet die Wechselordnung scharf zwischen Gläubigerschaft und Legitimation. Nach Art. 36 W. O. ist der Inhaber eines indossierten Wechsels mit zusammenhängender Kette von Indossamenten als Eigentümer legitimiert; (W. O. Art. 36) wenn auf ein Blancoindossament ein weiteres folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blancoindossament erworben hat. Legitimation bedeutet kein Recht,[2]) denn auch ein bösgläubiger Erwerber ist legitimiert, bedeutet auch nicht Nachweis eines Rechtes,[3]) denn um den Nachweis handelt es sich nur im Prozess, die Legitimation im Sinne des Art. 36 W. O. aber gilt ausserhalb des Prozesses, ohne dass die

[1]) Jacobi I. S. 251. Brunner a. a. O. S. 194 ff.

[2]) Thöl a. a. O. S. 668.

[3]) Brunner a. a. O. S. 211/12.

Parteien dabei an einen Nachweis des Rechtes denken. Legitimation bedeutet vielmehr die durch das objektive Recht gegebene Möglichkeit, bei Vorliegen gewisser Tatsachen ein Recht zu verwerten, und zwar unter Umständen selbst widerrechtlich. Deshalb ergibt sich die Legitimation aus äusserlichen Erkennungszeichen, aus Besitz und Skriptur, das heisst aus Tatsachen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit auch für die Berechtigung sprechen, ohne dieselbe zu beweisen. Will der durch das Papier Verpflichtete nicht leisten, so muss er das Nichtrecht des Gläubigers beweisen, um nicht in Verzug zu kommen. Die Legitimation bedeutet also eine Erleichterung für den Schuldner, denn er wird durch Leistung an den Legitimierten befreit, auch wenn derselbe nicht Gläubiger war, wenn er z. B. den Wechsel gestohlen und die Skriptur gefälscht hatte, sie bedeutet aber auch eine Erleichterung für den Gläubiger, denn er kann auf Grund der Legitimation die Leistung fordern.

Das Vorliegen der vom Gesetze geforderten Tatsachen, den Zusammenhang der Indossamente muss der Schuldner prüfen. Ebenso muss er die Identitätsprüfung auf seine Gefahr hin vornehmen. Jacobi wendet dagegen ein,[1]) dass der Schuldner den Wechsel ja auch durch Indossament erwerben kann, und dann die Identitätsprüfung seines Vormannes nicht vorzunehmen braucht, vielmehr nur grobe Fahrlässigkeit vermeiden muss und bei einem gutgläubigen, nicht grob fahrlässigen Erwerbe des Wechsels von der Schuld befreit wäre. Der Fall der Einlösung und der Fall des Erwerbes dürften nicht verschieden behandelt werden.

Doch entspringt dieser besondere Vorteil bei dem Erwerb des Wechsels ja nur der Benutzung des Indossaments und ergibt sich nicht aus der Rechtsstellung des Schuldners an sich. Benutzt er jenes Mittel nicht, so kann er auch die daraus entspringenden Vorteile nicht geniessen. Ebenso kann auch, wer einen Wechsel durch Abtretung veräussert, nicht mehr Recht übertragen, als er besitzt. Er kann nicht einwenden, dass er den Wechsel ebenso leicht durch Indossament hätte übertragen können.

[1]) Jacobi I. S. 252/3.

Ist eine Person durch Besitz des Wechsels und durch die Indossamente legitimiert, so kann sie nur dann zur Herausgabe angehalten werden, wenn sie den Wechsel in bösem Glauben erworben hat. Andernfalls kann der frühere Eigentümer nicht wieder in den Besitz des Wechsels kommen, also auch nicht die Zahlung verlangen, da der Wechselschuldner nach Art. 39 nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist. Wenn das Gesetz so den Erwerber schützt, den früheren Eigentümer benachteiligt, wollte es offenbar dem Erwerber auch die Forderung zusprechen. Dies ergiebt sich auch aus Art. 36 W. O. Art. 36 eröffnet den Teil der Wechselordnung, der von der Zahlung handelt und bestimmt, wie der Zahlung verlangende Inhaber sich zu legitimieren habe. Der gutgläubige, legitimierte Erwerber braucht also in solchen Fällen den Wechsel nicht herauszugeben und kann ihn einziehen. Niemand ausser ihm kann die Forderung geltend machen, (Art. 39) damit ist gesagt, dass der gutgläubige Erwerber des Wechsels Wechselgläubiger ist. Art. 36 versteht aber unter Wechselgläubiger den Eigentümer. Denn nur so lässt sich der Ausdruck verstehen, dass der den Wechsel zur Zahlung präsentierende als Eigentümer legitimiert sein muss. Infolgedessen ist der Erwerber des Wechsels, der der Legitimation ohne grobe Fahrlässigkeit vertraut hat, Gläubiger und Eigentümer. Auch Art. 17 W. O. hält es für selbstverständlich, dass das Indossament regelmässig das Eigentum überträgt.

Auf diese Weise wird also beim Wechsel regelmässig erreicht, dass Papiereigentum und Gläubigerschaft nicht auseinander fallen. Der gutgläubige Papiererwerber wird forderungsberechtigt. Es genügt, dass die Legitimation äusserlich vorlag und es schadet dem gutgläubigen Erwerber, nichts wenn selbst das auf ihn lautende Indossament unecht war.[1])

Der gute Glaube wird hier nur geschützt, wenn er sich auf die Eigentumsfrage bezieht. Jacobi behauptet wohl mit Recht, dass beim Wechsel der gute Glaube nicht auch einen Mangel in der Verfügungsbefugnis oder in der Geschäftsfähigkeit heilen kann,

---

[1]) Ebenso Jacobi I. S. 252. A. M. Thöl. Wechselrecht. § 287.

wenn das Recht nicht einmal beim Inhaberpapier soweit gegangen ist.[1])

Eine weitere Wirkung des Indossaments ergibt sich aus Art. 8, 14 W. O. Der Aussteller und der Indossant haften dem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig. Der Indossant kann sich von dieser Verbindlichkeit befreien, wenn er seinem Indossament den Vermerk „ohne obligo" beifügt. Im übrigen aber bestimmt sich die Regresshaftung des Ausstellers, wie die des Indossanten nach Art. 82 W. O. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Es hängt dies mit dem Grundsatz des gutgläubigen Erwerbs zusammen.

Es ist der Sinn der Art. 36, 74 W. O., dass der dritte redliche Erwerber sich auf den Rechtsschein verlassen kann. Er erwirbt das Recht so, wie es nach der Legitimation seines Vormannes anscheinend in dessen Person vorhanden war. Der Schuldner haftet regelmässig aus dem mit dem Indossament verbundenen Begebungsvertrag. Er haftet aber in gewissen Fällen auch ohne den Begebungsvertrag, weil er eine Handlung begangen hat, von der er wusste oder wissen musste, dass sie in ihren Folgen bei einem gutgläubigen Dritten den Glauben erwecken musste, der Aussteller oder Indossant sei mit dem Besitzer einen obligatorischen Vertrag eingegangen, oder er ginge ihn jetzt durch den Legitimierten (Bevollmächtigten) ein.[2]) Deshalb wird der Gutgläubige geschützt. Deshalb entsteht im Moment des Rechtserwerbes durch den redlichen Dritten die Obligation, selbst wenn dessen Vormann den Wechsel nicht durch einen Begebungsvertrag erhalten hat oder unredlich war. Der Glaube des Dritten an das Eigentum und die Gläubigerschaft des Vormannes schaffen beides aus dem Nichts hervor.[3]) Jetzt haftet der Schuldner ebenso,

[1]) Ebenso Jacobi I. S. 72 ff. Düringer-Hachenburg II. S. 455 A. M. Lehmann-Ring Bd. II S. 74. Dernburg a. a. O. Bd. II § 145. Staub. Comm. z. H. G. B. S. 222 Anm. 14.

[2]) Jacobi II S. 23 ff.

[3]) Jacobi I S. 182.

wie wenn er einen Vertrag eingegangen wäre. Es wird dabei kein Vertrag fingiert. Der Zweck der Vorschrift ist die Absicht den Verkehr zu schützen. Der Inhalt des Schutzes besteht darin, dass der redliche Erwerber ebenso gestellt werden soll, wie wenn sein Vormann durch Vertrag erworben habe; der Grund, warum der Aussteller vom Momente des gutgläubigen Erwerbs an haftet, liegt in seiner Handlung. Er wusste oder musste wissen, dass seine Erklärung im Papier geeignet war, den Rechtsschein hervorzurufen. Es wird nicht unterstellt, ein Vertrag liege vor, es handelt sich also um keine Fiktion, [1]) der wahre Grund und Zweck der Haftung und des Rechtserwerbes sind völlig selbständig und auch nur soweit der Grundsatz des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers die dem Vertrage entsprechenden Wirkungen bedingt, können diese eintreten.

Hat also der Erklärende die Urkunde wirksam durch Vertrag begeben, so haftet er aus diesem Vertrage. Litt die Erklärung an irgend welchen Mängeln, so kommen diese nicht in Betracht, die Erklärung in der Urkunde ist jetzt nur Vorbereitungshandlung.

Ist der Wechsel nicht wirksam begeben worden, so fragt es sich ob der Aussteller oder Indossant das Seine getan hat, um den Rechtsschein entstehen zu lassen, d. h., ob er eine wirksame Erklärung in der Urkunde abgegeben hat. War diese Erklärung nichtig, oder ist sie mit Erfolg angefochten worden, so entfällt auch die Haftung.

Hat jemand die Verpflichtungserklärung wirksam abgegeben, und dann den Wechsel vielleicht zu Lehrzwecken aus der Hand gegeben, so haftet er dem redlichen Erwerber.

Hat er aber die Erklärung in der Urkunde selbst nur zu Lehrzwecken abgegeben, so liegt keine giltige Erklärung vor, der Erklärende haftet nicht. Aus dem Gesagten ergibt sich auch,

---

[1]) Ein Einwand der besonders von Oertmann a. a. O. S. 884 erhoben wird.

dass der Mangel des giltigen Begebungsvertrages dem redlichen Erwerber nicht entgegengesetzt werden kann.[1])

Die Rechtsordnung schützt aber nicht nur den guten Glauben an die Existenz des Rechtes in der Person des Vormannes, sondern auch den guten Glauben an den Umfang und die Kraft des Rechtes. Denn nach Art. 82 W. O. kann sich der Schuldner nur solcher Einwendungen bedienen, die ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen, oder die sich aus dem Wechselrecht selbst ergeben. Diese Bestimmung entspricht den §§ 364 H. G. B. und 796 B. G. B. und ist durch diese Vorschriften gewissermassen authentisch interpretiert worden.[2]) Einrede im Sinne des Artikel 82 bedeutet demnach jede Einwendung, die Geltendmachung irgend eines Mangels im Rechte.

Die Einreden aus dem Wechselrecht bedeuten hauptsächlich die Einwendungen, welche sich auf die Giltigkeit der Ausstellung resp. des Indossamentes beziehen und diejenigen, welche sich aus der Urkunde selbst ergeben. Dass der Schuldner die Einwendungen bringen kann, die ihm gerade gegen den Gläubiger zustehen, bedarf keiner weiteren Begründung; dass er sich der Einwendungen bedienen kann, welche sich aus der Urkunde ergeben, erklärt sich aus dem Wesen der Scripturobligationen, wonach der Schuldner nur nach Massgabe des in der Urkunde enthaltenen Versprechens haften will. Was unter den Einwendungen zu verstehen ist, welche die Giltigkeit der Erklärung betreffen, ergibt sich aus dem Grund der Haftung. (Vertrag oder Herstellung des Rechtsscheines.) S. o. S. 80/81.

Von dem Prinzip, dass die Einwendungen gegen die Vormänner ausgeschlossen sind, hat man aus allgemeinen Gründen des Obligationsrechtes Ausnahmen zugelassen. Manche lassen Einreden gegen den Nachmann schon dann zu, wenn sie dem-

[1]) Zu demselben Ergebnis gelangen bezügl. dieses Punktes auch die übrigen Theorien mit Ausnahme der Vertragstheorie in ihrer konsequenten Durchführung z. B. Staub Comm. z. W. O. Art. 82 Anm. 16—18. Thöl a. a. O. § 182 N. 2. Dernburg a. a. O. § 276 S. 317 c.

[2]) Lehmann in der deutschen Juristenzeitung 1900 S. 171.

selben beim Erwerb des Wechsels bekannt waren,[1]) andere verlangen ein arglistiges Verhalten, eine Kollusionsabsicht des Indossatars im Moment des Erwerbes.[2])

Der rechtpolitische Grund zu Artikel 82 ist jedenfalls derselbe, der auch in Artikel 36, 74 zum Ausdruck kommt. Der gute Glaube des Erwerbers wird geschützt und dadurch wird dem Papier die Umlaufsfähigkeit in möglichst hohem Masse verschafft. Es liegt aber kein Grund vor, dem Erwerber bei der Prüfung der Einwendungen eine geringere Sorgfaltspflicht aufzuerlegen, als bei der Prüfung der Frage, ob sein Vormann überhaupt berechtigt sei. Verlangt die Rechtsordnung in jenem Falle Vermeidung grober Fahrlässigkeit, so ist dasselbe auch hier billig. Der Schutz des § 82 kann nicht weiter greifen, als das ihm zu Grunde liegende Prinzip erfordert.[3]) Doch wird die grobe Fahrlässigkeit nicht allzuweit über die Kenntnis der Mängel hinausgehen. Denn eben weil der Wechsel ein Handelspapier ist, und leicht von Hand zu Hand gehen soll, kann man dem Erwerber nicht eine eingehende Prüfung dahin auferlegen, ob gegen seinen Vormann Einwendungen begründet waren; denn eine Wahrscheinlichkeit spricht im regelmässigen Geschäftsverkehr nicht für das Vorliegen derselben.

Dieselben Grundsätze, wie beim Erwerb des Wechselrechts durch Indossament kommen zur Anwendung, wenn dingliche Rechte am Wechsel durch Indossament bestellt werden.

Ist der Wechsel auf eine andere Weise als durch Indossament, z. B. durch Zession übergegangen, so kommen nur die gewöhnlichen Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches über Abtretung etc. zur Anwendung. (S. u. S. 89 ff.) Es gelten dann weder die Regeln über die Legitimation, noch die über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers oder über den Regress.

---

[1]) Kosack § 53 III 2 b. Bernstein. Allgem. deutsche Wechselordnung S. 314. Staub. Comm. z. W. O. Art. 82 Anm. 16.

[2]) Staub. Comm. z. H. G. B. § 364 Anm. 14. Düringer-Hachenburg H. G. B. II 452. Lehmann-Ring II § 364 N. 9. Wechselrecht v. Grünhut Leipzig 1897 II § 88. Dernburg 2 § 276 Anm. 3. R.-G. 9. 148; 57. 391.

[3]) Ebenso Jacobi I S. 222 ff.

Dem Wechsel am nächsten stehen unter den Wertpapieren die Papiere des § 363 H. G. B., wenn dieselben vom Aussteller an Order gestellt wurden. Dieselben können dann durch Indossament übertragen werden. H. G. B. § 365 erklärt bezüglich der Form des Indossamentes, der Legitimationswirkung desselben und der Beschränkung der Vindikation die Vorschriften der Art. 11 bis 13, 36, 74 W. O. für anwendbar. Der Inhalt der Art. 10, 82, 39 W. O. ist in § 364 für die Orderpapiere des § 363 besonders vorgetragen. Es gilt also für diese Papiere das über das Indossament und den Wechsel gesagte. Doch besteht eine Ausnahme. Eine Regresspflicht gemäss Art. 14 W. O. ist nicht statuiert. Eine solche besteht hier nicht, denn der Regress beim Wechsel ist eine Ausnahmeerscheinung, die Wechselordnung will alle im Wechsel genannte Personen vom Aussteller bis zum letzten Indossatars bis zur völligen Erledigung der Wechselschuld zu einem Kreise zusammenfassen, obwohl ja im Uebrigen die Berechtigungen jener Personen durch den Schutz des guten Glaubens und die Beschränkung der Einreden aus der Person des Vordermannes möglichst selbständig von einander gestaltet sind. Art. 14 W. O. steht also in einem gewissen Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen, die das Handelsgesetzbuch in § 363/5 aus der Wechselordnung übernommen hat, und da Artikel 14 dabei nicht ausdrücklich erwähnt ist, hat seine Vorschrift auf die Orderpapiere des § 363 H. G. B. keine Anwendung zu finden.[1])

Ein weiteres Papier des Handelsgesetzbuches, bei dem sich gewisse Eigenschaften des Wechsels wiederfinden, ist die indossable Namensaktie.

Obwohl die Aktie das Recht der Mitgliedschaft bei einer Korporation verkörpert, ist sie im Zweifel frei übertragbar. Der Gesellschaftsvertrag kann die freie Uebertragbarkeit nach irgend einer Seite hin beschränken, während nach gewöhnlichem bürgerlichem Rechte eine Uebertragbarkeit erst durch das Statut angeordnet werden kann. (§ 38, 40 B. G. B.) Der Gesellschafts-

[1]) Ebenso Staub, Comm. z. H. G. B. § 363 Anm. 15.

vertrag kann auch ein unbedingtes Veräusserungsverbot der Namensaktie enthalten.[1])

Die Uebertragung der Namensaktie kann, wenn nichts weiteres im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, durch Indossament geschehen. Bezüglich der Form desselben, der Legitimation und der Vindikationsbeschränkungen verweist § 222 Abs. 3 H. G. B. auf die entsprechenden Vorschriften der Wechselordnung. Der Besitz des mit einer zusammenhängenden Kette von Indossamenten versehenen Papiers legitimiert also wie beim Wechsel. Doch hat diese Legitimation nur bei der Uebertragung oder bei der Bestellung dinglicher Rechte, nicht aber der Gesellschaft gegenüber, die volle Wirkung. Auch der Erwerb des verkörperten Rechtes und des Papiereigentums vollzieht sich nach denselben Regeln wie beim Wechsel.

Der Gesellschaft gegenüber gilt dagegen nach § 223 Abs. 3 H. G. B. nur derjenige als Aktionär, welcher als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist. Zu diesem Zwecke muss der Erwerber der Aktie dieselbe bei der Gesellschaft vorlegen und den Uebergang anmelden. Nach § 223, 2 ist die Gesellschaft dabei nicht verpflichtet, die Echtheit der auf der Aktie befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen.

Staub[2]) will der Gesellschaft wenigstens das Recht geben, die Indossamente zu prüfen, da die Gesellschaft doch dafür zu sorgen habe, dass für jede Aktie mindestens der Nennbetrag eingezahlt werde. Dieser Einwand wird nicht durchgreifen können. Wie Jacobi a. a. O. bemerkt, ist dieses Prinzip stark durchlöchert. Das Grundkapital hat nur einen rechnerischen Wert und braucht denkbarer Weise nie wirklich gewesen zu sein. Wo sich zwei so wichtige Prinzipien gegenüberstehen und beide im Gesetze an anderen Stellen Ausdruck gefunden haben, wäre es doch sehr bedenklich, wollte man es in das Belieben der Aktiengesellschaft stellen, welches Prinzip sie berücksichtigen will. Schon im Interesse der Regelmässigkeit des Handelverkehrs musste sich das Gesetz

[1]) Lehmann. Recht der Aktiengesellschaften. II S. 98. Staub. Comm. z. H. G. B. § 222 Anm. 4.

[2]) Staub. Comm. z. H. G. B. § 223 Anm. 3 im Gegensatz zu Jacobi I S. 188.

nach der einen oder anderen Seite entscheiden, ohne eine Wahl zu lassen, und indem es die Gesellschaft der Prüfungspflicht enthob, gab es dem Prinzipe des Schutzes des gutgläubigen Verkehrs den Vorzug und nahm dadurch der Gesellschaft auch das Prüfungsrecht.

Anders verhält es sich bei anderen Abtretungserklärungen. Bei diesen darf die Gesellschaft die Echtheit prüfen. Der Erlass der Prüfungspflicht bedeutet nicht, dass ein redlicher das Aktienrecht vom Besitzer der Aktienurkunde wirklich erwirbt, weil er einer zusammenhängenden Kette von Abtretungserklärungen vertraut hat. Aber die Gesellschaft ist gegenüber dem eigentlichen Aktionär geschützt, wenn sie einen durch Abtretungserklärungen ausgewiesenen Papierbesitzer einträgt und dadurch zum Dividendenbezug und zur Generalversammlung zulässt.

Es ergibt sich somit, dass die Gesellschaft die Echtheit der Abtretungserklärungen nicht prüfen muss, die der Indossamente nicht prüfen darf. Trotzdem verlangt Abs. 1 § 223 H. G. B., dass der Erwerber des Aktienrechtes den Uebergang nachweisen müsse. Dies kann nur in sehr beschränktem Sinne Geltung haben, denn wenn sich der Erwerber auf eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten stützt, legitimieren ihn diese allein vollständig. Hat er und haben vielleicht einige seiner Vorgänger das Aktienrecht durch Abtretung erworben, so wird das Wort „Nachweis" in Absatz 1 dennoch nicht mehr als eine Glaubhaftmachung bedeuten können; nach dem Wortlaut bezieht sich der Ausdruck „Nachweis" nur auf den letzten Rechtsübergang, denn der betreffende Satz handelt nur von diesem Uebergang und bedient sich auch des Wortes „übergehen" unzweideutig in diesem beschränkten Sinne. Wenn aber der Erwerber des Aktienrechtes beweist, dass die Abtretung des Aktienrechtes an ihn ganz korrekt erfolgt ist, so hat er dadurch doch noch nicht den Uebergang des Rechtes nachgewiesen. Sein Vormann kann ja fehlerhaft durch Indossament oder Abtretung das Recht erworben haben, oder nicht zur Verfügung befugt sein. Bezieht sich also das Wort „Nachweis" nur auf den letzten Rechtsübergang, so kann es auch bei der Abtretung nur eine Glaubhaftmachung des Rechts-

erwerbes und einen Nachweis der Korrektheit des Abtretungsaktes durch Vorlegung der Abtretungsurkunde bedeuten. Wenn die Gesellschaft allerdings darauf besteht, kann sie nach Absatz 3 in eine Prüfung sämtlicher Abtretungserklärungen eintreten. Doch ist an sich die Anmeldung dann nicht vitiös, wenn nur die letzte Abtretungsurkunde vorgelegt wird.

Einen wirklichen Nachweis der Uebergangstatsachen muss dagegen nach § 223 Abs. 1 im Zusammenhange mit Abs. 2 die Gesellschaft verlangen, wenn der Angemeldete den Rechtsübergang auf andere Tatsachen als auf Abtretung oder Indossament stützt. Denn die Befreiung von der Prüfungspflicht ist ein Privileg für die Aktiengesellschaft, soweit sich nicht die Unmöglichkeit der Prüfung aus der Legitimation durch Indossamente und Besitz ergibt.

Es liegt kein innerer Grund vor, diese Befreiung auch auf die übrigen Fälle des Rechtserwerbs z. B. auf den Erwerb kraft Erbganges, Gütergemeinschaft etc. auszudehnen. Hier gilt der gewöhnliche Grundsatz, dass nur die Leistung an den wahren Gläubiger befreit.

Die Pflicht zum Nachweis und zur Prüfung des Rechtsüberganges bezieht sich auch hier nur auf den letzten Rechtsübergang, d. h. auf die Erbschaft, Gütergemeinschaft etc. War der Angemeldete und Eingetragene zwar Erbe, aber der Erblasser war kein Aktionär gewesen, so wird die Bank durch Leistung an den Eingetragenen befreit, wie sie durch Leistung an den Erblasser befreit worden wäre.

Eine Prüfungspflicht obliegt der Gesellschaft ferner, bezüglich des Zusammenhanges der Indossamente und der Identität des Angemeldeten.

Die Vorlegung der Urkunde bezweckt die Herbeiführung der Umschreibung und muss von einer dahingehenden Anmeldung begleitet sein. Die Eintragung bewirkt volle Legitimation gegenüber der Gesellschaft (§ 223 Abs. 3) und nur die Eintragung hat diese Wirkung. Will der Erwerber einer Aktie der Aktiengesellschaft gegenüber nicht in den Vordergrund treten, hat er vielleicht das Papier nur zu Spekulationszwecken gekauft, so kann er es wieder weiter veräussern, ohne dass er mit der Aktien-

gesellschaft in Berührung gekommen ist. Die Aktiengesellschaft kann den späteren Erwerber nicht deshalb einer besonderen Prüfung bezüglich des Rechtsüberganges unterwerfen, weil sein Vormann nicht im Aktienbuch eingetragen war. Ja vielleicht erfährt die Aktiengesellschaft gar nicht, durch wieviel Hände die Aktie gegangen; denn auch das Blancoindossament kann zur Uebertragung der Aktien benutzt werden.

Die Eintragung im Aktienbuche bedeutet keinen Rechtserwerb, sondern nur die Legitimation. Das Aktienrecht selbst wird durch Indossament oder Abtretung oder sonstige Erwerbsgründe erworben. (Vgl. u. S. 98 ff.)

Der Gesellschaft gegenüber bildet der Besitz der Aktie verbunden mit Indossamenten, Zessionsurkunden oder sonstigen Nachweisen des Rechtserwerbes eine Art Vorlegitimation.[1])

Auf Art. 82 W. O. ist in § 222 H. G. B. nicht verwiesen. Ausdrücklich ist auch sonst nirgends eine Beschränkung der Einreden der Aktiengesellschaft gegenüber dem gutgläubigen Erwerber angeordnet. Denn § 364 H. G. B. bezieht sich offenbar nur auf die in § 363 genannten Papiere.[2]) Trotzdem wird man auch beim gutgläubigen Erwerb der Aktie die Einreden der Gesellschaft analog Artikel 82 beschränken müssen. Durch Verweisung auf Art. 36, 74 W. O. hat das H. G. B. ausgedrückt, dass der gute Glaube an den Bestand des Aktienrechtes beim Erwerb geschützt wird, wenn der Veräusserer durch den Besitz und die zusammenhängenden Indossamente legitimiert ist. Wenn der gute Glaube das Recht unter Umständen sogar neu entstehen lassen kann, so muss man doch auch annehmen, dass er andere geringere Mängel in der Person des Vormannes heilen soll, die durch Einwendung geltend gemacht werden könnten. Offenbar will das neue Handelsgesetzbuch der Aktie eine ähnliche Zirkulationsfähigkeit verschaffen, wie dem Wechsel. Artikel 82 hängt

[1]) Da hier der Papierbesitz zur Geltendmachung des Rechtes noch nicht genügt, nennt Jacobi I S. 81 diese Wertpapiere unvollkommene. Brunner a. a. O. S. 149 nennt sie relative Wertpapiere, weil der Besitz nur zu Verwertungen in gewissen Beziehungen genügt.

[2]) A. M. Staub. Anm. 12 zu § 223.

mit den auf die Aktie übertragenen Artikel 74, 36 so eng zusammen, und ergibt sich so notwendig aus dem damit übertragenen Prinzip vom Schutz des guten Glaubens, dass es als ein Bedürfnis erscheint, auch den Artikel 82 auf die Uebertragung der indossablen Namensaktie durch Indossament anzuwenden.[1])

Bei einer Uebertragung oder dinglichen Belastung, die auf andere Weise geschieht, ist selbstverständlich von einer Beschränkung der Einwendungen keine Rede.

Das Statut einer Aktiengesellschaft kann die Uebertragung der Namensaktie durch Indossament ausschliessen. Dadurch werden die Namensaktien zu Rectapapieren. Ein Indossament auf einer solchen Aktie kann höchstens als einfache Abtretungserklärung wirken, wenn die Parteien nur eine solche bezweckten, oder wenn sich das Indossament nach § 140 B. G. B. als Abtretungserklärung aufrecht erhalten lässt. Es hat dann nie die besonderen Wirkungen wie beim Wechsel oder der indossablen Aktie. (Vgl. u. S. 90 ff.)

Auch bei den Rectaaktien gilt § 223 H. G. B. d. h. der Besitz der Aktie und unter Umständen der Besitz der Zessionurkunden verschafft die Vorlegitimation. Dieselbe muss nur dann geprüft werden, wenn sich der Uebergang nicht auf Abtretung stützt. Im andern Falle steht die Prüfung im Belieben der Gesellschaft. Die endgültige Legitimation wird durch Eintragung im Buche bewirkt.

Das Recht der Rectaaktien stimmt in den wichtigsten Punkten mit dem des Reichsbankanteilscheines überein.

Wie bei allen übertragbaren Rechten, kann auch beim Reichsbankanteilschein die Abtretung nach den gewöhnlichen Regeln des bürgerlichen Rechtes erfolgen. (B. G. B. § 413.) Massgebend hierfür sind B. G. B. §§ 398 ff. Der Anteil geht in solchen Fällen mit dem Abschlusse des Vertrages über. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Doch ist zu bemerken, dass infolge der Wertpapiersnatur des Reichsbankanteilscheines auch das Eigentum am Papiere übergeht.

---

[1]) Ebenso Jacobi I S. 355 a. M. Cosack Handelsrecht § 117 II 2 d.

Allerdings wird beim Vertragsabschluss der Papiererwerb hier nicht so betont werden, wie beim Erwerb eines Inhaberpapieres, eines Wechsels oder einer Aktie durch Indossament. Denn dort werden die sachenrechtlichen Grundsätze in ausgedehntem Masse auf den Erwerb des Rechtes angewandt.

Hier dagegen folgt das Recht am Papier dem Rechte aus dem Papiere. Dieser Zusammenhang der beiden Rechte kann nicht durch Parteiverabredung ausgeschlossen werden. (S. o. S. 71, 72).

Da aber der Besitzer des Papieres noch nicht als Anteilseigner ausgewiesen ist, kann er nach § 403 B. G. B. auf seine Kosten von seinem Vormanne eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung verlangen.

Durch eine solche Zession wird das volle Anteilsrecht auf den Erwerber übertragen. Denselben Erfolg hat auch die fiduziarische Zession. Doch werden dabei zwischen den Parteien noch gewisse Verabredungen über die Dauer der Abtretungswirkung, über die Art der Ausübung des zedierten Rechtes durch den Erwerber etc. getroffen. Nach aussen hin haben diese Verabredungen keine Wirkung. Niemand kann sich auf jene Beschränkungen berufen. Der fiduziarische Erwerber kann ungehindert alle Rechte aus dem Reichsbankanteilschein ausüben,[1]) denselben auch wirksam übertragen.

Allerdings kann der Anteilseigner auch ohne Rechtsübertragung einem anderen durch Uebergabe des Reichsbankanteilscheines eventuell mit Indossament oder Ausstellung einer Zessionsurkunde die äussere Stellung eines Anteilseigners geben, um die Rechte eines solchen nach der einen oder der anderen Seite hier ausüben zu lassen. In solchen Fällen kann sich die Reichsbank dem Legitimierten gegenüber jederzeit bei Ueberschreitung seiner Befugnisse auf die Beschränkung seiner Rechte berufen. Derselbe kann auch den Reichsbankanteilschein nicht weiter veräussern, wenn nicht das Recht zu einer solchen Weiterübertragung in seiner Vollmacht enthalten ist.

[1]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 265 ff.

Doch muss der eigentliche Anteilseigner die Rechtshandlungen gegen sich gelten lassen, die sein Beauftragter im Besitze des Reichsbankanteilscheines und einer Abtretungserklärung der Reichsbank gegenüber vornimmt. (B. G. B. § 409.) Gerade für die Reichsbank ist diese Schutzbestimmung noch ausgedehnt worden. (St. § 4 Abs. 3.)

Auch Blankozession ist angängig.[1]) Dabei wird in der Zessionsurkunde die Person des Zessionars nicht bestimmt, sondern offen gelassen, um demnächst ausgefüllt zu werden. In der Aushändigung dieser Urkunde liegt im Zweifel die Vollmacht, den Akt durch Ausfüllung des Namens zu vervollständigen. Im Gegensatz zum Blankoindossament bedeutet also eine solche Blankozession nur eine Vollmacht. Der Besitzer des Reichsbankanteilscheines kann durch eine solche Urkunde nur beweisen, dass er zur Uebertragung des Rechtes bevollmächtigt ist. Im Verhältnis zur Bank spricht eine Urkunde mit Blankozession gegen den Präsentanten, denn sie besagt ja, dass der Eigentümer gerade diese Person nicht zum Anteilseigner machen wollte.

Durch die Zession überträgt der Anteilseigner sein ganzes Anteilsrecht. Er ist daran nicht durch Vinkulation gehindert. Er überträgt aber nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches sein Anteilsrecht nur, wenn und soweit er dasselbe besass. Nicht einmal der gutgläubige Erwerb von einer Person, die zwar durch Zessionsurkunde legitimiert war, die aber das Recht nur der Bank gegenüber im Auftrage des Anteilseigners geltend machen, oder die nur einen Niessbrauch bestellen sollte, wird geschützt. Noch weniger kann jemand, in dessen Besitz zufällig ein Reichsbankanteilschein gelangt ist, denselben weiter veräussern. Nur nachträgliche Genehmigung könnte den Mangel eines solchen Vertrags heilen. (B. G. B. § 185.)

In einer Beziehung geht die Transportfunktion der Zession allerdings über die des Indossamentes hinaus.

Nach § 401 B. G. B. gehen nämlich mit der abgetretenen Forderung die Hypotheken- oder Pfandrechte, die für sie bestehen,

[1]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 267. Dernburg § 135 III. Kuhlenbeck Staudinger § 398 1. a. f.

sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über. Dieser Fall wird beim Reichsbankanteilschein nie praktisch werden, ist dagegen bei der Uebertragung des Wechsels durch Zession wichtig; zur Erzielung der in § 401 angegebenen Wirkungen wäre bei Indossament eine besondere Verabredung nötig.

Dem Erwerber gegenüber kann die Reichsbank neben den Einwendungen, die gerade gegen seine Person bestehen, auch diejenigen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den Vormann begründet waren, selbt wenn dieselben vielleicht noch bedingt waren.[1]) Forderungen, die der Bank gegen den Veräusserer zustanden, können auch dem Neuerwerber gegenüber geltend gemacht werden und zwar selbst diejenigen, die die Reichsbank nach Abtretung des Rechtes, aber vor der Kenntnis von der Abtretung erworben hat. Tatsächlich wird indessen dieser Fall fast nie vorkommen.

Nach § 407 braucht der neue Rechtserwerber die Rechtsgeschäfte, die zwischen dem Schuldner und dem alten Gläubiger in Ansehung des Rechtes vorgenommen werden, dann nicht gegen sich gelten lassen, wenn der Schuldner von der Abtretung wusste. Dieser Satz ist auf den Reichsbankanteilschein, sowie auf alle relativen Wertpapiere nicht unbeschränkt übertragbar. Denn bei diesen legitimiert nicht der Besitz, sondern die Eintragung. Erwirbt jemand vom eingetragenen Anteilseigner den Reichsbankanteilschein, so weiss er, dass er seine Rechte erst nach der Eintragung geltend machen kann. Diese Bestimmung ist ja jedem Reichsbankanteilschein aufgedruckt. Solange also der Erwerber sein Recht nicht bei der Reichsbank zur Eintragung anmeldet, ist anzunehmen, dass er seinem Vorgänger die Legitimation belassen will. Die Bank darf dann den Veräusserer ohne sein Einverständnis nicht löschen[2]) und muss alle Leistungen an ihn bewirken, bis der Erwerber seine Rechte anmeldet oder u. U. im Prozesse gegen den Veräusserer die Herausgabe der Urkunde verlangt. Doch muss der Legitimation auch ein inneres Ver-

[1]) Oertmann a. a. O. Anm. 1 zu § 404.
[2]) Ebenso Staub Anm. 4 zu § 223. Jacobi I S. 85.

hältniss, Auftrag etc. entsprechen, zum mindesten muss sich ein solches Verhältnis vermuten lassen. Hat die Bank aber erfahren, dass dieses sicher nicht vorliegt, dass der Eingetragene den Anteil weiter übertragen und sich nicht die weitere Legitimation ausbedungen hat, so hat die Bank nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den noch Eingetragenen zu löschen.[1]) Denn sie macht dabei nicht nur die Interessen des Erwerbers, sondern auch ihre eigenen geltend. Aus den Bestimmungen über die Vollmacht z. B. lässt sich doch ersehen, wie sehr das Gesetz bemüht ist, Nichtanteilseigner von der Generalversammlung fern zu halten. Die einzige Ausnahme, die sich rechtfertigen lässt, ist Zulassung desjenigen, der nachweislich, oder wahrscheinlich vom wirklichen Anteilseigner legitimiert ist.

Bei mehrmaliger Uebertragung gehen alle Einreden, die jeweils in der Person eines Anteilseigners begründet waren, zusammen mit dem Anteilsrecht und den Einwendungen gegen den Vormann auf den Erwerber über. Denn die Einreden gegen den Vormann sind nach B. G. B. § 404 gegen den Ersterwerber begründet und gehen infolgedessen nach § 404 auch auf dessen Nachfolger über. § 404 verlangt nicht, dass sie gerade gegen den Vormann begründet wurden, sondern nur, dass sie begründet waren, solange er Anteilseigner war.

Der Uebergang des Reichsbankanteilscheines kann auch durch Indossament geschehen.[2]) Für die Formen desselben sind die entsprechenden Vorschriften der Wechselordnung[3]) für anwendbar erklärt worden. Es gelten also dieselben Regeln, die oben beim Wechsel dargestellt sind. Ein wegen Formmangel etwa nichtiges Indossament wird sich hier um so leichter als gewöhnliche Abtretung aufrecht erhalten lassen, als ja die beiden Uebertragungsformen dieselbe Wirkung haben. (s. u. S. 95.) Auch Blancoindossament ist erlaubt. Es unterscheidet sich von der Blancozessionsurkunde dadurch, dass das Blancoindossament ein Mittel zur Uebertragung ist, während die Blancozession regelmässig eine

[1]) A. M. Staub und Jacobi a. a. O.

[2]) St. § 5 Abs. 2.

[3]) W. O. Art. 11—13.

Vollmacht enthält. Der Inhaber eines blancoindossierten Reichsbankanteilscheines kann und wird regelmässig aus dem Blancoindossament berechtigt sein, der Inhaber einer Blancozessionsurkunde beweist durch diese allein nur sein Nichtrecht.

Auch bei der Uebertragung durch Indossament hat der Erwerber noch das Recht auf die öffentlich beglaubigte Zessionsurkunde aus § 403. Denn das Indossament bedeutet die Beurkundung der Abtretung. Bei Echtheit des Indossamentes ist der Rechtserwerb der Bank gegenüber regelmässig genügend bewiesen. Dasselbe gilt aber auch bei der Vorlegung einer privaten Abtretungsurkunde. Wenn also das Bürgerliche Gesetzbuch dem Zessionar das Recht auf die öffentliche Beurkundung gibt, obwohl eine private Urkunde regelmässig die gleichen Dienste leistet, so muss er dasselbe Recht auch haben, wenn er durch ein der privaten Urkunde in der Wirkung gleichstehendes Indossament erworben hat.

Uebrigens muss es die Reichsbank auch als Nachweis des Rechtes gelten lassen, wenn ein Besitzer des blancoindossierten Reichsbankanteilscheines die Echtheit der Indossamente und seinen Rechtserwerb nachweist. Denn nachdem die Reichsbank im Interesse der Zirkulation des Reichsbankanteilscheines das Blancoindossament als Uebertragungsform zugelassen hat, kann sie nicht verlangen, dass der Erwerber sich ausser den blancoindossierten Reichsbankanteilscheinen noch nach einem weiteren Beweis für den Rechtserwerb seiner Vorleute umsieht, die er ja aus dem Papier gar nicht ersehen kann.[1]) Das hiesse mit der einen Hand nehmen, was man mit der anderen gibt.

Ueber die Folgen des Indossamentes auf den Uebergang des materiellen Rechtes und über eine etwaige Legitimationswirkung entsprechend Art. 36 W. O. ist beim Reichsbankanteilschein nichts gesagt. Nur die Form ist übertragen worden. Infolgedessen kann das Indossament als solches auch keine weiteren Wirkungen haben, es ist als gewöhnliche Abtretung zu beurteilen, und stellt nur eine vereinfachte Form für die Beurkundung der Zession dar.

[1]) Nur wenn die Zwischenbesitzer ihr Recht bei der Reichsbank hatten eintragen lassen, wurde ihr Name gemäss St. § 4 von der Reichsbank auf dem R. B. A. S. vermerkt.

Das Indossament ersetzt beim Reichsbankanteilschein nur die gewöhnliche Zessionsurkunde.

Eine fortlaufende Reihe von Indossamenten legitimiert den Besitzer ebensowenig, wie eine Reihe von sonstigen Abtretungserklärungen; der gute Glaube eines Erwerbers wird nicht geschützt. Er heilt keinen Mangel des Rechtes, er beseitigt auch keine Einwendungen. Wie bei der Uebertragung durch gewöhnliche Abtretung kann die Reichsbank alle Einwendungen bringen, die gegen den jetzigen Anteilseigner oder dessen Vormänner begründet waren.[1] [2]

Bei der Uebertragung eines Reichsbankanteilscheines muss also der Erwerber die ganze Berechtigung seines Vormannes auf seine Gefahr prüfen.

---

[1]) Man kann den Reichsbankanteilschein also nur dann Orderpapier nennen, wenn man die Form der Uebertragung im Auge hat. Berücksichtigt man aber die Wirkung und das dürfte das Richtige sein, so darf man nur die Papiere Orderpapiere nennen, die technisch indossabel sind, d. h. bei denen der redliche Indossatar das Papier frei von Mängeln im Rechte seiner Vormänner erwirbt. Der Reichsbankanteilschein wäre alsdann zu den Rectapapieren zu zählen.

[2]) Hellwig Verträge auf Leistung an Dritte (Leipzig 1899) S. 273 ff. behauptet, sämtliche Papiere, die durch Indossament übertragen werden können, seien Urkunden über Verträge zu Gunsten Dritter. Nach B. G. B. § 334 stehen dabei die Einwendungen aus dem Vertrage dem Versprechenden gegen den Dritten zu. Da dieser Vertrag aber regelmässig abstrakt und dieses Rechtsverhältnis Dritten gegenüber bedeutungslos sei, so seien Einwendungen aus der Person des Stipulanten, die sich nicht als Einwendungen aus dem Vertrage charakterisieren, sowie alle Einwendungen aus der Person der Vormänner unstatthaft. Dagegen mit Recht Jacobi II S. 22/23. Denn infolge der Bereicherungseinrede wird bei einem Fehler des abstrakten Grundgeschäftes nichts geschuldet. Diese Einrede ist, wie Hellwig selbst (a. a. O. S. 272) zugibt, eine Einrede aus dem Vertrage und steht dem Versprechenden gegenüber jedem Dritten zu. Doch gilt die Bereicherungseinrede gegen das abstrakte Geschäft bei jedem Mangel des Grundgeschäftes, der den Anspruch ausschliesst oder mit einer Einrede behaftet. Die Einreden aus dem Grundgeschäfte sind infolge der Bereicherungseinrede Einreden aus dem abstrakten Vertrag und stehen gegen jeden Dritten zu. Infolgedessen ist der Gläubiger aus einem zivilen Orderpapiere nicht besser gestellt, wie der sonst aus einer abstrakten Obligation Berechtigte.

Er kann das Recht unter keinen Umständen anders erwerben, als es in der Person des Vormannes bestand.

Die Regresswirkung, die das Indossament beim Wechsel hat, findet sich bei keinem anderen Papier. Etwas ganz anderes ist die Haftung des Rechtsvorgängers des Aktionärs aus einer nicht vollbezahlten Aktie, gemäss § 220 H. G. B. Dabei ist es einerlei, ob die Aktie durch Indossament oder unter anderen Abtretungsformen übergegangen ist. Die Gesellschaft kann den eingeforderten Betrag von dem letzten oder jedem früheren in dem Aktienbuche verzeichneten Rechtsvorgänger erheben. Massgebend ist nur der Eintrag im Aktienbuche. Eine ähnliche Bestimmung findet sich beim Reichsbankanteilschein nicht. Bei einer Abtretung des Bezugsscheines blieb stets nur der erste Zeichner verhaftet.[1])

Will der Erwerber eines Reichsbankanteilscheines als Anteilseigner mit der Bank in Verbindung treten, so muss er zuerst seine Eintragung in den Stammbüchern der Reichsbank bewirken. Denn nach § 4 Abs. 2 St. gilt der Bank gegenüber nur der als Anteilseigner, der als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Der Vorgang bei der Eintragung spielt sich in ähnlichen Formen ab, wie bei der Aktie. Der Anteilseigner muss unter Vorlegung des Anteilscheines den Rechtsübergang bei der Reichsbank anmelden. Einen Nachweis, wie H. G. B. § 223 Abs. 1, verlangt § 4 St. nicht. Nach Absatz 3 des § 4 St. ist die Bank zur Prüfung der Legitimation berechtigt aber nicht verpflichtet. Hieraus ergeben sich wichtige Unterschiede vom Rechte der Rectapapiere und der Aktie.

Würde der Reichsbankanteilschein konsequent als Rectapapier behandelt, so müsste die Reichsbank bei der Anmeldung die Legitimation auf ihre Gefahr hin prüfen. Durch Leistung an einen Nichtberechtigten würde sie nicht befreit werden, ein doppelt bedenklicher Zustand, da auch der gutgläubige Rechtserwerb beim Reichsbankanteilschein nicht besonders geschützt wird.

Es würde sich unter solchen Umständen die Wertpapiersnatur des Reichsbankanteilscheines nur als Belästigung des Ver-

---

[1]) Vgl. Bek. d. Reichskanzlers v. 5. X. 1904 Ziff. 6 z. E.

kehrs darstellen. Er hätte keinen praktischen Wert, denn bei dem Erwerb und bei der Geltendmachung des Rechtes gegenüber der Bank würde der Besitz des Papieres keine Erleichterung bringen, aber unumgänglich notwendig sein. Da späterhin die Eintragung im Buche und nicht der Besitz des Papieres als Nochberechtigten legitimiert, würde der Reichsbankanteilschein den einzigen praktischen Wert, den die Rectapapiere haben, verlieren.

Dies ändert die Vorschrift des § 4 Abs. 3 St. Die Bank ist zur Prüfung der Legitimation nicht verpflichtet. Die einzigen notwendigen Voraussetzungen für die Eintragung sind die Vorlegung des Papieres und die Anmeldung zur Eintragung. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob der Reichsbankanteilschein durch Indossament oder auf eine sonstige Art übertragen, oder auch vielleicht kraft Erbganges, Gütergemeinschaft erworben wurde. Der Besitzer des Anteilscheines ist zwar nicht legitimiert. Die Bank darf seine ganze Legitimation prüfen und kommt nicht in Verzug, wenn sie die Eintragung und ihre Leistungen bis zum völligen Nachweis der Berechtigungen zurückhält. Ueber die einzige Ausnahme beim Blancoindossament s. o. S. 94.

Aber die Bank ist legitimiert, wenn sie den Besitzer des Reichsbankanteilscheines einträgt, ihn zur Generalversammlung und zum Bezuge der Dividenden zulässt. Sie wird durch diese Leistungen auch dem wahren Gläubiger gegenüber befreit. St. § 4 sichert die Reichsbank beim Verkehr mit dem Anteilseigner in der weitgehendsten Weise. Ihre Prüfungspflicht ist geringer als die der Aktiengesellschaft bei der indossablen Namensaktie und als die des Wechselschuldners bei Vorliegen einer zusammenhängenden Indossamentskette. Denn wenn der Angemeldete den Anteilsschein vorgelegt hat, ist die Bank legitimiert. Der Reichsbankanteilschein ist insofern den Inhaberpapieren gleichgestellt.[1])

Allerdings darf die Reichsbank nicht mechanisch auf die Vorlegung mit der Eintragung des Vorlegenden reagieren. Sie muss annehmen, dass der Angemeldete zur Verfügung über den Reichsbankanteilschein berechtigt ist. Weiss sie, dass dies nicht der

[1]) Vgl. B. G. B. § 808. Jacobi I S. 237, 243, 362. Brunner a. a. O. S. 174.

Fall ist, dass der Reichsbankanteilschein gestohlen ist, oder dass der Präsentant nur zur Veräusserung, nicht zur Bewirkung seiner Eintragung vom Anteilseigner legitimiert wurde, so muss sie den Antragsteller zurückweisen.

Andernfalls bemerkt sie den Rechtsübergang in den Stammbüchern und auf dem Anteilschein; die Bemerkung auf dem Anteilschein hat keine rechtliche Wirkung. Sie ist eine einseitige Notiz der Reichsbank. Dagegen könnte es nach dem Wortlaute des § 4 zweifelhaft erscheinen, ob die Eintragung erst den Rechtsübergang perfiziert oder ob derselbe schon durch das Rechtsgeschäft zwischen dem alten und dem neuen Anteilseigner zustande kam. Die letztere Ansicht ist richtig. § 4 Abs. 1 nennt die Eintragung im Buche neben dem Vermerk der Reichsbank auf dem Reichsbankanteilschein. Es wäre eigentümlich, wenn die beiden Vermerke ohne weitere gesetzliche Bestimmung so verschiedene rechtliche Wirkung haben sollten. Auch der Ausdruck: „Wenn das Eigentum eines Bankanteils auf einen Anderen übergeht, so ist dies ..... in den Stammbüchern zu bemerken", spricht nicht zu Gunsten der anderen Ansicht, sondern ist zum mindesten zweifelhaft. Entscheidend aber ist St. § 5: „Die Uebertragung der Bankanteile kann durch Indossament geschehen". Hier ist unzweideutig gesagt, dass das Rechtsgeschäft des alten und des neuen Anteilseigners allein den Bankanteil überträgt. Es ist nicht anzunehmen, dass nur die Uebertragung durch Indossament diese Wirkung haben soll, ein anderes Abtretungsgeschäft aber nicht; es ist vielmehr der Sinn des Statuts, dass das Anteilrecht an der Reichsbank, wie grundsätzlich jedes andere Recht gemäss B. G. B. §§ 413, 398 durch Vertrag zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber abgeschlossen wird. Die Eintragung in den Stammbüchern der Reichsbank ist eine Notiz der Reichsbank, die nur diejenigen rechtlichen Wirkungen hat, die ihr ausdrücklich im Gesetze zugeschrieben werden.

Auch an anderen Stellen sieht das Gesetz Personen, die noch nicht eingetragen sind, als Anteilseigner an.[1])

---

[1]) S. u. S. 101.

Allerdings hat bei der Aktiengesellschaft, deren Einrichtungen auch für § 4 St. vorbildlich waren, die Eintragung im Aktienbuche früher die Wirkung des Rechtsüberganges gehabt. Doch ist diese Wirkung seit Ausgabe der Aktienscheine ständig abgeschwächt worden und auch bei der Aktie vollzieht sich heute der Rechtsübergang durch das Abtretungsgeschäft allein.[1]) Es kann auch nicht die Absicht des Gesetzes sein, durch die Eintragung in den Stammbüchern den wirklich Berechtigten zu expropriieren. Oder sollten jetzt auf einmal zwei Anteilrechte entstehen? Gerade beim Reichsbankanteil, bei dem der gutgläubige Erwerb nicht geschützt wird, bei dem der Bank keine Prüfungspflicht obliegt, läge die Gefahr ausserordentlich nahe, den wirklich Berechtigten durch die Eintragung eines Diebes zu benachteiligen.

Der Antrag auf Eintragung und die daraufhin folgende Eintragung bedeuten also keinen Vertrag, durch den die Reichsbank erst das Anteilsrecht verschafft,[2]) und ebensowenig überträgt das Indossament oder ein sonstiger Abtretungsvertrag nur das Recht auf Erwerb des Anteilsrechtes. Die Eintragung hat rechtlich nur die Wirkung, die ihr in St. § 4 Anm. 3 beigelegt wird. Sie allein legitimiert im Verhältnisse zur Reichsbank.

Nur der Eingetragene kann die Rechte eines Anteilseigners gegenüber der Bank ausüben, die Dividenden beziehen, an der Generalversammlung teilnehmen,[3]) die Forderungen des Anteilseigners aus § 41 B. G. geltend machen. Der Nichteingetragene darf der Generalversammlung auch bei ihrer Zustimmung nicht beiwohnen.

Von dem Eingetragenen kann später kein Nachweis seines Rechtes verlangt werden, auch nicht bezüglich des Zeitpunktes

[1]) Vgl. Jacobi I S. 81 ff. Lehmann. Recht der Aktiengesellschaften II S. 99 ff. Derselbe. Handelsrecht. S. 382, 407 ff. Gierke II S. 155. Staub § 223 Anm. 4—12. Gareis. Handelsrecht. S. 205.

[2]) So R. G. XI. S. 17 bezl. der Aktie.

[3]) Dabei gilt noch die weitere Beschränkung, dass die Eintragungen aus den letzten 14 Tagen nicht berücksichtigt werden und der Anteilseigner noch die besondere Bescheinigung gemäss § 16, 2 abgehoben haben muss. (S. o. S. 26.)

seiner Anmeldung. Der Eintrag ist prima facie-Beweis dafür, dass die Eintragung rechtmässig und insbesondere auf Antrag des Eingetragenen erfolgt ist.[1]) Wohl aber kann dem eingetragenen Anteilseigner später nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen zur Eintragung nicht vorlagen, dass er auf Grund einer Fälschung eingetragen wurde und den Reichsbankanteilschein nicht vorgelegt, oder die Anmeldung zur Eintragung nicht vorgenommen hat. Auch der Nachweis, dass er zur Zeit der Anmeldung nicht anteilsberechtigt war, greift durch, denn nur, wenn das Eigentum am Bankanteil übergeht, soll der Eintrag geschehen. Auch der Eingetragene kann unter Nachweis dieser Tatsachen die Löschung seines Namens beantragen. Dieselben Folgen treten ein, wenn das Rechtsgeschäft, durch das der Anteil erworben wurde, oder die Anmeldung nichtig waren oder nachträglich mit Erfolg angefochten wurden.[2]) Dagegen kann der Eintrag regelmässig nicht gelöscht werden, weil der Anteilseigner später sein Recht weiter veräussert hat. (S. o. S. 92.)

Von dem Grundsatze, dass der Eintrag im Buche der Bank gegenüber legitimiert, finden sich einige Ausnahmen.

Die Eintragung allein genügt nicht bei Verlust des Bezugsscheines. In diesem Falle vertritt die Vorlegung des Anteilsscheines die Einlieferung des Talons. Das Gesetz hat durch besondere Schutzmassregeln dafür sorgen wollen, dass nur der wahre Anteilseigner die Dividendenscheinbogen beziehen kann. Deshalb genügt beim Bezuge derselben nicht die Eintragung im Buche zur Legitimation, sondern der Anteilseigner muss ausserdem regelmässig noch ein besonderes Bezugspapier vorlegen. Hat der Anteilseigner aber den Talon nicht mehr, so besteht eine starke Vermutung, dass er das Papier veräussert hat, und dass ihm der Erwerber auch nicht die Legitimation belassen wollte. Deshalb muss er jetzt durch Nachweis des Papierbesitzes beweisen, dass er noch berechtigt, oder dass er legitimiert ist. Es liegt hierin eine teilweise Rückkehr zu der gewöhnlichen Regel

[1]) R. G. 3. 164.

[2]) B. G. B. § 116 ff., 142. Die Anmeldung ist eine Willenserklärung im Sinne dieser Vorschriften.

dass bei den Rectapapieren der Papierbesitz als Nochberechtigten legitimiert.

Die Eintragung ist nicht nötig, wenn jemand beim Aufgebotsverfahren die Unterstützung der Bank gemäss § 8 St. 799, 2 B. G. B. beansprucht. Nach dem Wortlaut der C. P. O. § 1004, 2 kann derjenige das Aufgebot betreiben, der zuletzt aus dem Papier berechtigt war. Mehr verlangt auch die Reichsbank nicht. Es wäre unpraktisch, wenn nur der das Aufgebotsverfahren betreiben könnte und müsste, der als Anteilseigner eingetragen ist. Durch die bis 1. I. 1900 für das Aufgebotsverfahren der Reichsbankanteilscheine geltenden Vorschriften (s. u. S. 149) war deshalb ausdrücklich der Fall geregelt, wenn der, der das Aufgebotsverfahren betrieb, nicht mit dem Eingetragenen identisch war. Die Bank erteilte ihre Unterstützung also nicht gerade dem Eingetragenen, sondern jedem, der nach den übrigen für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften berechtigt war, dasselbe zu betreiben. Dasselbe ist auch für das heutige Recht anzunehmen, da anstelle der früher geltenden Vorschriften vorbehaltlos die Vorschriften der Zivilprozessordnung übernommen wurden.

Auch bei Verlust der Dividendenscheine ist die Reichsbank befugt, demjenigen, der den Verlust angezeigt, den Betrag zahlen zu lassen. (St. § 9.) Offenbar genügt die einfache Anzeige. Sehr leicht kann es vorkommen, dass der Anzeigende nicht der Eingetragene oder garnicht der Anteilseigner ist. Sind die Dividendenscheine ja viel selbständiger gestaltet als der Talon und auch ohne das Hauptpapier veräusserlich. (S. u. Teil VI.) Ebenso wie jeder Besitzer der Dividendenscheine das Recht aus denselben durch Kauf etc. vom Anteilseigner erwerben und selbständig gegen die Bank geltend machen kann, ebenso genügt auch die einfache Anzeige vom Verlust.

Genau genommen gehört dieser Fall nicht zu den Ausnahmen von dem Grundsatz, dass nur der Eintrag legitimiert. Er besagt vielmehr, dass in gewissen Fällen die Leistungen die ihrer Natur nach regelmässig an den Anteilseigner geschehen, von der Bank auch an andere Personen, als den Anteilseigner

bewirkt werden und bewirkt werden müssen, weil das Recht auf jene Leistungen übertragbar ist und anzunehmen ist, dass der Anteilseigner dieses Recht weiter übertragen hat, wenn eine andere Person die zu seinem Anteil gehörenden Dividendenscheine vorlegt oder deren Verlust anmeldet.

Unser Ergebnis ist also folgendes: Der Reichsbankanteilschein ist ein Wertpapier. Er legitimiert den Anteilseigner weder bei der Uebertragung noch der Reichsbank gegenüber. Der Anteilseigner muss beim Erwerbe die ganze Berechtigung seines Vormannes prüfen, und muss erwarten, dass die Bank seine ganze Legitimation prüft. Das Indossament unterscheidet sich beim Reichsbankanteilschein nur durch die Form von der gewöhnlichen Abtretung. Die Bank ist dagegen legitimiert, wenn sie mit dem Besitzer des Anteilscheines verhandelt, ohne dessen Berechtigung prüfen zu müssen.

Der Besitz des Reichsbankanteilscheines ist Voraussetzung bei der Uebertragung, bei der Bestellung dinglicher Rechte, und bei der Anmeldung zur Eintragung. Legitimiert als Nochberechtigter ist gegenüber der Bank regelmässig nur der im Buche Eingetragene. Doch ist dieser Grundsatz bei Verlust des Talons und beim Aufgebotsverfahren durchlöchert. Da der Reichsbankanteilschein zu den Wertpapieren gehört, beziehen sich die Gesetzesstellen, die ohne weitere Einschränkung für die Wertpapiere gelten, auch auf den Reichsbankanteilschein. Zu bemerken ist dabei noch, dass die Wertpapiere an mehreren Gesetzesstellen unter die Sachen mitinbegriffen sind, während sie regelmässig doch neben denselben besonders genannt werden. So hebt B. G. B. § 1381 unter den Sachen die Inhaber- und blancoindossierten Orderpapiere hervor. Die Verpflichtung aus § 360 H. G. B. betrifft ebenso die Lieferung gattungsmässig bestimmter Sachen, wie derartiger Wertpapiere, obwohl letztere nicht besonders genannt sind. Dasselbe gilt für § 362, 2 H. G. B.

Bei § 808 C. P. O. ergibt sich aus Absatz 2, dass das Wort „Sachen“ auch die Wertpapiere mit inbegreift.

Wo also die Wertpapiere nicht besonders neben den Sachen genannt sind, ist stets im einzelnen Falle zu untersuchen, ob das

Gesetz den Ausdruck „Sachen" nicht in jenem weiteren Sinne meint. Das gleiche gilt bezüglich des Wortes „Ware" das ja im Handelsgesetzbuch eine bewegliche Sache bedeutet.

Unter den Wertpapieren ist der Reichsbankanteilschein zu den Orderpapieren zu rechnen, denn dieses Merkmal bestimmt sich nur nach der Form der Uebertragung. Wird das Wort „Orderpapier" dagegen mit Bezug auf die den meisten Orderpapieren bei der Uebertragung durch Indossament eigentümlichen Folgen angewandt (Transportfunktion, Legitimation, Beschränkung der Vindikation und der Einreden), so gilt die betreffende Vorschrift nicht für den Reichsbankanteilschein. Er ist insoweit zu den Rectapapieren zu rechnen.

Gleich den beweglichen Sachen zerfallen auch die Wertpapiere in vertretbare und nichtvertretbare. Der Unterschied ist wichtig für die Voraussetzung der kaufmännischen indossablen Anweisung,[1]) des Darlehens, des Mahnverfahrens,[2]) des Urkunden- und des Wechselprozesses.[3])

Das Merkmal der Vertretbarkeit ist die Eigenschaft, im Verkehr nach Mass, Zahl, oder Gewicht bestimmt zu werden. (B. G. B. § 91.) Zu den Papieren, die der Verkehr nach der Zahl bestimmt, gehören auch Reichsbankanteilscheine über eine gleiche Geldsumme. Der Inhalt der verbrieften Rechte ist regelmässig vollkommen gleich; wenn die Reichsbankanteilscheine auch durch Reihenzahl und Nummer individualisiert sind, wird der Verkehr doch Reichsbankanteile derselben Emission untereinander vertreten lassen. Die Papiere verschiedener Emmissionen können nur dann einander ersetzen, wenn sie bezüglich der Stempelpflicht bei der Uebertragung in gleicher Weise behandelt werden.

Hinsichtlich des verbrieften Rechtes gehört der Reichsbankanteilschein wie die Aktie und der Kux zu den Mitgliedschafts-

---

[1]) H. G. B. § 363.
[2]) C. P. O. § 688.
[3]) C. P. O. § 592.

papieren.[1]) Das Recht ist auf Anteil an der Verwaltung, Bezug der Dividende und eventuell auf Auszahlung des Liquidationserlöses oder des Auseinandersetzungsanteils in den Fällen des § 41 B. G. gerichtet. Einige Unterschiede sind jedoch auch in diesem Punkte zwischen der Aktie und dem Reichsbankanteilschein nicht zu verkennen. Der Einfluss des Aktionärs bei der Verwaltung und bei der Bildung der Organe ist unbestreitbar weit grösser, als der des Reichsbankanteilseigners, während letzterer hinsichtlich der pekuniären Befriedigung besser gestellt ist. Denn es ist ihm eine feste Verzinsung versprochen, auf die er einen klagbaren Anspruch hat, während bei der Aktiengesellschaft weder der Aktionär, noch der Dividendenscheinbesitzer auf Erzielung oder Verteilung eines Gewinnes klagen kann.[2])

Ebenso wie die Aktie gehört der Reichsbankanteilschein unter den Wertpapieren zu der besonderen Gruppe der Handelspapiere. Wenn auch das Handelsgesetzbuch mehrfach das Wort „Wertpapiere" statt „Handelspapiere" gebraucht,[3]) so sind doch beide Begriffe nicht gleichbedeutend. Für den ersten sind juristische, für den letzteren wirtschaftliche Momente massgebend. Handelspapiere sind die für den Handel bestimmten und vom Handel angenommenen Wertpapiere.[4]) Es kommt dem Handel dabei darauf an, dass das Papier oder vielmehr das Recht aus denselben leicht zu übertragen ist. Dazu genügt neben dem Indossament auch die Zession. Anders ist es, wenn die Uebertragung noch an weitere Förmlichkeiten geknüpft ist, z. B. an die Zustimmung der Gesellschaft (bei den vinkulierten Namensaktien). Wenn

[1]) Im Gegensatz zu den Forderungspapieren, z. B. dem Wechsel, den Papieren des § 363 H. G. B. und zu den Papieren, die ein dingliches Recht verbriefen, z. B. dem Hypothekenbrief; Brunner a. a. O. S. 50 nennt unter diesen Papieren auch noch die sog. Traditionspapiere; doch liegt deren Hauptbedeutung in der Verkörperung des Forderungsrechts gegen den Lagerhalter etc.

[2]) R. G. Bd. 14, S. 170 Gareis Handelsrecht S. 254 Anm. 1.

[3]) §§ 1 Abs. 2 Nr. 1; 261 Abs. 1; 400.

[4]) Jacobi I. S. 9, Lehmann. Handelsrecht. S. 524, Gierke. Deutsches Privatrecht. Bd. 1 S. 132, Brunner a. a. O. S. 147/8, Lehmann. Comm. z. H. G. B. § 1 Anm. 49; Staub. Comm. § 1 Anm. 39—41.

Staub[1]) sagt, eine Uebertragung mit unbekannten Einwendungen vertrage der Handelsverkehr nicht, so hat er insofern Recht, als man solche Papiere nicht zu den Handelspapieren zählen darf, bei denen zu befürchten ist, dass Einwendungen häufig bestehen, und auch tatsächlich geltend gemacht werden. Das ist jedoch bei dem Reichsbankanteilschein nicht der Fall. Zur Uebertragung der Reichsbankanteile ist eben im Interesse einer raschen Zirkulation das Indossament für anwendbar erklärt worden. Einwendungen aus der Person eines Vormannes werden von der Reichsbank so gut wie nie vorgebracht werden. Man wird den Reichsbankanteilschein umso eher zu den Handelspapieren rechnen müssen, als ja das alte Handelsgesetzbuch die Aktien, die demselben Recht, wie heute noch der Reichsbankanteilschein, unterlagen, unter den Handelspapieren aufzählte.[2])

Nach der Person des Ausstellers unterscheidet man öffentliche und private Papiere. Obwohl die Reichsbank im allgemeinen als öffentliche Anstalt zu betrachten ist, und das Reichsbankdirektorium, das von der öffentlich-rechtlichen Sphäre mitumfasst wird, den Reichsbankanteilschein ausstellt, gehört er doch zu den privaten Papieren, da die Ausstellung der Reichsbankanteilscheine nicht in den öffentlichen Wirkungskreis des Direktoriums fällt.[3]) (S. o. S. 65/66.)

[1]) Staub. Comm. § 1 Anm. 39.

[2]) Von der grossen Bedeutung, die der Reichsbankanteilschein im Handelsverkehr infolge seiner Uebertragbarkeit durch Indossament verlangt hat, spricht auch eine Entscheidung des Kammergerichts v. 5. I. 1886.

[3]) A. M. Beutler a. a. O. S. 196.

V. TEIL.

Der Reichsbankanteilschein im Verkehr.

A. Erwerb.

1. Voraussetzungen.

Besondere Bedingungen oder Beschränkungen sind im Allgemeinen für den Erwerb des Reichsbankanteilscheines nicht aufgestellt. Es ist gleichgültig, ob der Erwerber Mann ist oder Frau, ob physische oder juristische Person, ob einem oder mehreren das Eigentum zusteht. Letzterer Fall kann deshalb leicht eintreten, weil ebenso wie die Aktie der Reichsbankanteilschein unteilbar ist.[1]) Doch kann natürlich nur einer das Stimmrecht ausüben. (S. o. S. 27.)

Nur den Beamten der Reichsbank ist es verboten, Anteilscheine derselben zu besitzen,[2]) eine Bestimmung, die infolge der Ausstellung auf den Namen und der Eintragung des Berechtigten in den Stammbüchern der Reichsbank leicht zu kontrollieren ist.

2. Einzelne Erwerbsgründe.

a. Begebung und Umtausch. (Interimsschein und Kaduzierung.)

Bei der Errichtung der Reichsbank wurde zugleich das Grundkapital der bisherigen Preussischen Bank von 60 Mill. Mark auf 120 Mill. Mark erhöht. Doch wurden die Anteilseigner der letzteren nicht gezwungen, Anteile der Neugründung zu über-

[1]) St. § 3.

[2]) B. G. § 28. Diese Bestimmung ist aus der preussischen Bankordnung v. 5. Oktober 1846 herübergenommen.

nehmen, es stand ihnen nur ein Umtauschsrecht zu, von dem sie alle bis auf 81 Gebrauch machten. Die nicht bezogenen 81 Anteilscheine wurden an der Börse verkauft. Ebenso wie für die alten, stand dem Reichskanzler auch für die neuen Scheine das Recht der Begebung zu. Er wählte hierzu den Weg der öffentlichen Zeichnung und Zuteilung. Mit einem Aufgeld von 30 % wurden alle gezeichnet, sodass die §§ 62 ff. des Bankgesetzes nicht zur Anwendung gelangten.[1]) Das Agio durfte unter keinen Umständen zur Ausfüllung einer etwaigen Lücke im Grundkapital benutzt werden.[2]) Die Zusammensetzung der vor der ersten ordentlichen Generalversammlung nötigen Generalversammlung ist in St. § 33 geregelt.

Durch Gesetz vom 7. VI. 1899 wurde nach Zustimmung der Generalversammlung vom 18. V. 1899 das Grundkapital abermals um 60 Mill. Mark erhöht. Zur Beschaffung der Mittel wurde der Weg der öffentlichen Zeichnung vorgeschrieben[3]) und bestimmt, dass der Prospektzwang, der nach dem inzwischen ergangenen Gesetz[4]) eigentlich Anwendung hätte finden müssen bei der Begebung der Reichsbankanteilscheine wegfiel.

Die übrigen Massregeln überliess das Gesetz der Initiative des Reichskanzlers. Die erste Zeichnung fand am 18. X. 1900 statt. Das Aufgeld betrug 35 %, dazu kam noch die Stempelgebühr von 2 Mark für das 100 des Nennwertes zuzüglich des Aufgeldes. Bis zur Vollzahlung wurden Interimsscheine ausgestellt, die zwar ebenfalls stempelpflichtig bis zur Höhe der be-

---

[1]) In diesen §§ wurde der Reichskanzler ermächtigt, zur Beschaffung des Grundkapitals auf Höhe der nicht begebenen Scheine verzinsliche Schatzanweisungen auszugeben, und zugleich die näheren Massgaben für Verzinsung und Einlösung festgestellt.

[2]) Statut § 2 „bis zu deren Nennbetrag". Es wurden von dem Agio von 18 Mill. M. 15 Mill. M. zur Abtragung der an Preussen zu zahlenden Entschädigung verwendet, der Rest dem Reservefonds zugeschrieben.

[3]) Artikel 8.

[4]) Gesetz vom 22. VI. 1896. Nur in dieser einen Beziehung wurde zu Gunsten der Reichsbankanteile die gleiche Ausnahme gemacht, wie zu Gunsten der deutschen Reichs- und Staatsanleihen. In anderen Beziehungen findet das Börsengesetz auch auf die Reichsbankanteile Anwendung.

scheinigten Einzahlung waren, jedoch mit der Bestimmung, dass der gezahlte Betrag später angerechnet wurde. Da jede andere Art der Begebung ausgeschlossen war, hätte man bei nicht ausreichender Zeichnung mangels besonderer Vorschriften nur zu dem Mittel des § 62, 2 B. G. greifen können. Bis zum 31. XII. 1900 mussten die Einzahlungen vollgeleistet sein.

In ähnlicher Form verlief die Begebung der übrigen 30000 Stück Reichsbankanteilscheine.[1]) Die Zeichnung erfolgte am 3. XI. 1904 9—1 Uhr auf sämtlichen öffentlichen Stellen der Reichsbank mittels Einreichung der ausgefüllten zuvor ausgegebenen Anmeldescheine. Es mussten dabei 2 gleichlautende Scheine abgegeben werden. Den einen erhielt der Zeichner mit dem Vermerk der Zeichnung zurück. Zugleich hatte eine Anzahlung von 10% des gezeichneten Nennbetrages in bar zu erfolgen. Die Zuteilung erfolgte möglichst bald, wurde den Zeichnern bekannt gegeben und mit der Aufforderung verbunden, die Bezugsscheine in Empfang zu nehmen. Dabei mussten die vollen von der Reichsbank zu entrichtenden Stempelbeträge erstattet werden. Das im Verhältnis zu den zugeteilten Beträgen zuviel erstattete Angeld wurde natürlich zurückgegeben. Die Bezugsscheine waren vom Direktorium ausgestellt und enthielten die Quittung über die Zahlung des Angeldes. Bis spätestens zum 29. XII. 1904 musste der Rest gegen Quittung gezahlt werden. Anfang 1905 fand der Umtausch der Bezugsscheine gegen Reichsbankanteilscheine statt.

Die Zuteilung bedeutete den Abschluss des Vertrags zwischen der Reichsbank und dem Zeichnenden; von jetzt an war letzterer verpflichtet, die Restzahlungen zu leisten, die Reichsbank musste ihm dafür den versprochenen Anteil verschaffen. Doch konnten aus Bezugsscheinen, aus welchen über die Vollzahlung nicht quittiert war, vom 30. XII. 1904 ab irgend welche Ansprüche gegen die Reichsbank nicht mehr geltend gemacht werden. Die Anzahlung verfiel als Vertragsstrafe dem Reservefonds der Reichsbank. Die Bank war dann dem Zeichner gegenüber völlig frei[2]) und konnte den zugeteilten Anteil an jeden Dritten verkaufen.

[1]) Vergl. die Bek. des Reichskanzlers vom 5. X. 1904.

[2]) Vergl. die genannte Bek. des Reichskanzlers Ziff. 7 z. E.

Den Ausfall bei einem etwaigen Mindererlöse hätte der Zeichner tragen müssen, auf einen Mehrerlös hätte er keinen Anspruch gehabt.[1]) Diese Bestimmungen über den Verlust des Anteilsrechtes infolge Nichtzahlung sind nicht praktisch geworden, da in allen Fällen die weiteren Einzahlungen, bezw. Vollzahlungen rechtzeitig, bei den Begebungen im Jahre 1900 und 1904 sogar mehr als 2 Monate von der darauffolgenden Generalversammlung geleistet worden sind.

Ein Recht des Verzichtes auf alle Rechte gegen Befreiung von allen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gab es ebensowenig wie bei der Begebung von Aktien.

Dagegen konnten die Bezugsscheine, die auf den Namen lauteten, gemäss N. 6 der genannten Bekanntmachung durch Ausfüllung der auf ihrer Rückseite befindlichen Indossamente übertragen werden.

Durch diese Vorschrift wurde die Uebertragbarkeit des Bezugsrechtes ausgesprochen und ist anzunehmen, dass dieselbe auch durch Zession nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches geschehen konnte. Ist ja auch für den Reichbankanteilschein die in § 5 St. festgesetzte Uebertragung durch Indossament nicht die einzige Uebertragungsform. (S. o. S. 89, 93.) Bei der Uebertragung des Bezugsscheines hatte das Indossament dieselbe Wirkung wie beim Reichsbankanteilschein selbst. Der erste Zeichner blieb für die Vollzahlung der ihm zugeteilten Anteilscheine verhaftet. Gewinnberechtigt waren die neuen Anteile vom 1. I. 1905 ab; die erste Generalversammlung, an der die neuen Anteilsberechtigten teilnahmen, war im März 1905.

Eine ganz eigentümliche Art des Erwerbes war 1875 möglich für die Anteilseigner der Preussischen Bank, die den Umtausch ihrer früheren Anteile gegen Anteile der neuen Bank verlangen konnten und fast alle verlangten. Dieser Erwerb war genau so ursprünglich, wie sonst bei der Zeichnung; nur dass hier als Gegenleistung der Verzicht auf alle Rechte erscheint, die der Anteilseigner bis dahin an der Preussischen Bank besessen hatte.

---

[1]) Vergl. Bek. vom 5. X. 1904 Ziff. 6 z. E.

Nachdem gemäss der speziellen gesetzlichen Bestimmungen (B. G. § 61 N. 1) alle Rechten und Pflichten der Preussischen Bank an das Reich und von dieser wieder auf die Reichsbank übertragen waren, konnte und musste ein solcher Verzicht der Reichsbank gegenüber wirksam sein.[1]) Die Umtauschenden konnten, gemäss St. § 33, ebenso wie die Besitzer von Bezugsscheinen an der Generalversammlung im November 1875 teilnehmen. Die Bezugsscheine brauchen noch nicht vollbezahlt zu sein. Ihre Besitzer mussten durch Vorlegung der ihnen auf Grund ihrer Zeichnung zugeteilten oder durch Indossament, Zession oder in sonst rechtlicher Form auf sie übergegangenen Bezugsscheine ihr Besitzrecht nachweisen. Zu späteren Generalversammlungen werden nur solche Personen zugelassen, welche durch Vollzahlung ein definitives Recht erworben haben und durch Eintrag und besondere Bescheinigung gemäss St. § 16 legitimiert sind; denn § 33 enthält nur eine durch Umstände gebotene singuläre Vorschrift, die auf die anderen Generalversammlungen nicht ausgedehnt werden darf.

(b. Kauf.[2])

Für den Kauf eines Reichsbankanteiles gelten die Vorschriften des B. G. B. § 433 ff. und des H. G. B. § 343 ff. Da der Reichsbankanteilschein zu den Wertpapieren gehört, so kommen gemäss § 381 H. G. B. die §§ 373 ff. H. G. B. in Betracht, wenn der Kauf durch einen Kaufmann oder an einen Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes erfolgt.

1. Der Kauf des Anteilrechtes umfasst auch den Reichsbankanteilschein. Nach § 444 B. G. B. ist der Verkäufer verpflichtet,

[1]) Nach § 5 des Vertrages zwischen Preussen und dem Deutschen Reiche vom 17./18. V. 1875 übernahm die Reichsbank auch die Befriedigung der Ansprüche, welche von den Anteilseignern der Preussischen Bank erhoben wurden, die ihre Anteile nicht umgetauscht hatten.

[2]) Vergl. Staub Exc. vor § 373, 381 und bezl. der Aktie: Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 38 ff.

die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, die zum Beweise des Rechtes dienen, auszuliefern. Beim Verkauf von Wertpapieren erweitert sich diese Pflicht. Das Papier als Träger des Rechtes ist immer mitgekauft und muss im Erfüllungstermin übergeben werden. Ohne Uebergabe des Papieres kann das Anteilsrecht nicht übertragen werden.

Richtet sich der Kauf auf Erwerb des Anteilsrechtes ohne Uebergabe des Papieres, so ist er nichtig. B. G. B. § 306. S. o. S. 70.

Die Herbeiführung der Eintragung im Buche ist Sache des Erwerbers, der Veräusserer hat weder Recht noch Pflicht, dieselbe zu veranlassen; unter Umständen hat ja der Erwerber garnicht die Absicht, der Reichsbank gegenüber in den Vordergrund zu treten, will vielleicht sein Recht alsbald wieder veräussern. Wünscht der Käufer die Umschreibung, so treffen ihn die Kosten derselben.[1])

2. Es ergibt sich von selbst, dass der Verkäufer dem Erwerber auch alle Befugnisse aus dem Recht verschaffen muss. Er wird ihm daher unter Umständen bei der Verschaffung der Legitimation behilflich sein müssen, er hat ihm die noch nicht fälligen Dividendenscheine und den Talon mitzuliefern, wobei ihm nach Börsenusance Stückzinsen bis zum Lieferungstage gezahlt werden.[2]) Dividendenscheine über bereits fällige Dividenden bleiben beim Verkäufer. Ueber die Vereinbarung, dass der Verkäufer die Dividenden weiterhin beziehen soll, vergleiche unten bei Niessbrauch.

3. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet[3]) den Gegenstand frei von Rechten Dritter zu verschaffen, die von diesen gegen den Käufer geltend gemacht werden können. Diese Verpflichtung fällt beim Reichsbankanteilschein besonders schwer in das Gewicht, weil der gute Glaube beim Erwerbe solche Mängel

---

[1]) H. G. B. § 448, 2 lässt sich nicht zur Belastung des Verkäufers anführen, da durch die Umschreibung das Recht weder übertragen noch begründet, sondern nur die Ausübung desselben der Bank gegenüber ermöglicht wird.

[2]) R. O. H. G. 6, 146.

[3]) B. G. B. § 434.

nicht heilen kann, im Gegensatz zum Recht der meisten Wertpapiere, besonders der Aktien. (B. G. B. §§ 934/36, H. G. B. §§ 222, 3; 364.) Bestehen solche Rechte, so kann der Käufer den Verkäufer zur Verantwortung ziehen. Diese Möglichkeit entfällt nur dann, wenn der Käufer jene Rechte bei Abschluss des obligatorischen Vertrages kannte. Nichts schadet dagegen dem Käufer die Kenntnis, die er zwischen Abschluss und Uebergabe erlangt, oder die er selbst infolge grober Fahrlässigkeit nicht erlangte. Doch obliegt dem Käufer in diesem Falle die Beweispflicht dafür, dass der Mangel im Rechte besteht und zur Zeit der Erfüllung bestand. (B. G. B. § 442.) Hat der Verkäufer in arglistiger Weise seine Haftung durch Vereinbarungen zu beseitigen oder zu beschränken gesucht, so ist diese Verabredung nichtig.

4. Der Verkäufer haftet für den[1]) rechtlichen Bestand des übertragenen Rechtes, also hauptsächlich dafür, dass der Anteilschein echt ist, dass er zur Zeit des Kaufabschlusses nicht für kraftlos erklärt ist, dass der Käufer die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte ungestört wird ausüben können. War der Reichsbankanteilschein für kraftlos erklärt, und dem Verkäufer stand das Anteilsrecht zu, kann er trotzdem seine Verpflichtung aus dem Verkaufe nicht erfüllen. (S. o. unter 1.)

§ 437 lässt den Verkäufer haften, weil regelmässig er, nicht aber der Käufer wissen kann, ob das verkaufte Recht besteht. Ist aber das verkaufte Papier ungiltig infolge von Mängeln, die auch der Käufer hätte kennen können, lautet es zum Beispiel nicht auf 1000, oder auf 3000 Mark, so können sinngemäss nur die §§ 306/7 B. G. B. zur Anwendung kommen.[2])

Verstösst der Verkäufer gegen die genannten Pflichten unter 1—4, und das Geschäft war ein Spezieskauf, so kann der Käufer die Zahlung verweigern, kann zurücktreten oder vollen Schadensersatz fordern. Im Falle 3. kann er jedoch erst dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Uebergang des Rechtes auf ihn gehindert oder die Erhaltung der Rechte des Dritten gesichert

[1]) B. G. B. § 437, 1.

[2]) Vergl. Jacobi Wertpapiere S. 348, Lehmann Recht d. A. G. 2 S. 42 u. 46.

ist.[1]) Im Falle 4. hat er ferner das Anfechtungsrecht aus B. G. B. § 119.

Der Verkäufer hat dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen; nur über rechtliche Verhältnisse, zum Beispiel über Bestimmungen des Bankgesetzes, des Statuts, über Gewinnbeteiligung, Herrschaftsrechte etc., nicht dagegen über tatsächliche Verhältnisse; zum Beispiel über den Stand der Frage einer eventuellen völligen Verstaatlichung der Bank oder einer Aenderung in der Gewinnbeteiligung. Dabei ist es einerlei, ob deren Kenntnis beim Käufer vorausgesetzt wird oder nicht. Hier gilt der Satz „ius vigilantibus scriptum".

Ebensowenig wie mit Rechtsmängeln darf das Kaufobjekt zur Zeit des Gefahrüberganges mit physischen Mängeln behaftet sein. Als solche Mängel sind hauptsächlich diejenigen anzusehen, die die freie Lieferbarkeit an der Börse beeinträchtigen, zum Beispiel Beschädigung der Haupturkunde. Fehlt dieselbe völlig oder ist sie so beschäftigt, dass sie überhaupt nicht mehr lieferbar ist, so gilt das oben Seite 111 gesagte.

Da die Nebenurkunden als Zubehör im weiteren Sinne gelten,[2]) (s. u. S. 158) bedeutet auch ihre Beschädigung einen Sachmangel; ebenso ist zu beurteilen das Fehlen einzelner Zins- oder Dividendenscheine oder des Talons, da letzterer des selbständigen Wertes entbehrend lediglich ein Mittel zum einfacheren Verkehr mit der Bank ist.[3]) Fehlen dagegen die Nebenpapiere völlig, dann ist eine andere Ware als die gekaufte geliefert.[4]) Es gilt dann beim Kauf eines Reichsbankanteilscheines, der für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, H. G. B. § 378. Beim Vor-

[1]) B. G. B. § 440.

[2]) Ebenso Gierke Privatrecht Bd. 2 S. 120 ff., Oertmann Schuldverf. S. 900, A. M. Endemann Handelsrecht S. 390.

[3]) Oertmann Schuldverf. S. 900, Staub Comm. § 213 Anm. 14, Jacobi I S. 292, Crome § 311 Anm. 54, Dernburg § 149 IV., Eneccerus § 344, Staudinger zu § 803 N. IV b. und zu § 805 N. 1, A. M. Brunner a. a. O. S. 205, Cosack bürgerl. Recht S. 338 ff., Deneke in Iher. Jahrb. 42, 352.

[4]) Staub Anm. 10 zu § 381, R. O. H. G. 19, 85, A. M. Lehmann Recht der Aktiengesellschaften 2 S. 51.

liegen physischer Mängel stehen dem Käufer zur Auswahl die Rechte auf Wandlung und Minderung, bei Garantie oder bei Arglist des Verkäufers auch der Anspruch auf Schadensersatz.

Hat der Verkäufer den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder haben die Parteien keine längere Frist vereinbart, so verjähren die Ansprüche des Käufers in 6 Monaten.

Alle diese Rechte des Käufers treten dann nicht ein, wenn er die Mängel kennt, kennen muss, oder auf ihre Geltendmachung verzichtet hat, ausgenommen wieder die Fälle des arglistischen Schweigens oder der Garantie des Verkäufers. Bei Annahme in Kenntnis des Mangels muss der Käufer sich seine Rechte vorbehalten. Ist der Kauf des Reichsbankanteilscheines ein beiderseitiges Handelsgeschäft, und zeigt sich ein Mangel, so hat der Käufer alsbald nach der Untersuchung, die unverzüglich zu erfolgen hat, die Mängelrüge abzusenden. Die Gefahr des Rügebriefes trägt der Verkäufer.

Ist der Kauf für einen oder beide Teile kein Handelsgeschäft, so obliegt dem Empfänger nicht die Pflicht der unverzüglichen Untersuchung und Absendung der Mängelrüge. Doch kann sich aus der Annahme ohne Untersuchung oder ohne Mängelrüge vielleicht der Schluss ziehen lassen, der Empfänger habe auf seine Rechte verzichtet.[1]) Auch die Grundsätze von Treu und Glauben können dabei eine besondere Beurteilung des Falles bewirken.

Ist nicht ein bestimmter Reichsbankanteil verkauft, sondern ist derselbe als Gattungssache Gegenstand des Rechtsgeschäftes, dann erwachsen dem Käufer noch andere Rechte; nach § 360 H. G. B. der auch auf Wertpapiere Anwendung findet, (s. o. S. 102) ist in diesem Falle entsprechend B. G. B. § 243 Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten; bei physischen Mängeln kann der Käufer Lieferung einer mängelfreien Sache verlangen.[2]) Bei Lieferung ungiltiger oder für kraftlos erklärter Scheine hat der

---

[1]) Mot. z. B. G. B 2 S. 230.
[2]) B. G. B. § 480.

Käufer das Recht auf Lieferung von echten und giltigen, denn es ist überhaupt nicht erfüllt worden.[1])

Bei allen diesen Fragen ist der Moment des Gefahrüberganges von grosser Wichtigkeit. Regelmässig ist dies der Moment der Uebergabe an den Käufer, doch wird der Verkäufer schon frei, wenn er auf Wunsch des Käufers die Papiere einer Transportanstalt übergibt. Weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von besonderen Bestimmungen des Käufers ab, so ist er für den daraus entstandenen Schaden nach B. G. B. § 447, 2 verantwortlich. Kommt bei einer solchen Gelegenheit der Reichsbankanteilschein abhanden, so hat er die Kosten des Aufgebotsverfahrens zu tragen. Ein weiterer Schaden kann in dieser Hinsicht nicht entstehen. Im Gegensatze zu anderen Papieren ist ja der gutgläubige Eigentumserwerb beim Reichsbankanteilschein ausgeschlossen. Dagegen ist der Verkäufer bei Abhandenkommen der Dividendenscheine in der Höhe ihres Wertes selbst beschädigt, weil die Dividendenscheine nach § 799 B. G. B. einem Aufgebotsverfahren behufs Kraftsloserklärung nicht unterliegen. In beschränktem Masse bietet St. § 9 eine Hilfe. (S. o. S. 101.) Hat der Verkäufer die Reichsbankanteilscheine mit den Nebenurkunden ordnungsmässig zur Post gegeben, so kann der Käufer keinen Schadenersatz verlangen, wenn die Sendung gestohlen wird. Er bleibt zur Gegenleistung verpflichtet, doch kann er vom Kaufgeld den Anspruch abziehen, den der Verkäufer gegen die Post hat. B. G. B. § 324.

Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen. Da nun gewöhnlich die Parteien alle weiteren Beziehungen aus dem Geschäfte erledigen wollen, übergibt der Verkäufer die Dividendenscheine für das laufende Halbjahr, resp. Jahr, und berechnet sich für die bereits verflossene Zeit Stückzinsen, d. h. den Teil des späteren Erlöses für die Dividendenscheine, der in demselben Verhältnis zum vollen Erlöse steht, wie die Zeit, für die dem Käufer die Nutzungen gebühren, zur Zeit, für die der Käufer beim nächsten Dividendenzahlungstermin gewinnanteil-

[1]) R. O. H. G. V 240, XVI 46.

berechtigt ist. Der spätere Erlös beläuft sich auf $1^3/_4$% bei den halbjährigen Abschlagszahlungen auf die feste Dividende, bei den Restzahlungsscheinen[1]) berechnet man als späteren Erlös den Durchschnitt der Restzahlungen in den letzten Jahren.

Den Käufer trifft die Last der Zahlung und der Abnahme. Er hat also den festgesetzten Preis zu entrichten; ist hierfür der Marktpreis angesetzt, so gilt der zur Erfüllungszeit am Erfüllungsort massgebende als vereinbart.[2]) Die Abnahme hat am Erfüllungsort zu geschehen, bei anderweitiger Festsetzung trägt i. Z. der Käufer die Lasten der Versendung an den anderen Ort.

5. Verspätung und Verzug.

a. Verspätete Leistung. Zunächst kommt in Betracht § 361 B. G. B. Ist für eine Leistung eine bestimmte Frist oder ein bestimmter Termin festgesetzt, so hat im Zweifel der Empfänger bei nicht rechtzeitiger Leistung ein Rücktrittsrecht. Kommt der Verkäufer in Verzug,[3]) so erweitern sich die Rechte des Käufers. Ein solcher Verzug kann auch dadurch entstehen, dass zur Zeit des Vertragsabschlusses, bei Gattungskauf im Augenblick der Konkretisierung[4]) ein Aufgebot des gelieferten Reichsbankanteilscheines öffentlich bekannt gemacht war,[5]) oder dadurch, dass der Verkäufer unechte oder für kraftlos erklärte Papiere beibringt.[6])

Durch solchen Leistungsverzug steigert sich die Haftung des Verkäufers. (§ 287 B. G. B.) Er hat den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 286 B. G. B.). Der Käufer kann ihm nach § 326 B. G. B. eine Frist zur Bewirkung der Leistung setzen, mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Käufer zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. War der Reichsbankanteil-

---

[1]) Gemäss B. G. B. § 101 N. 2 hat ja der Verkäufer auch auf diese einen verhältnismässigen Anspruch.

[2]) B. G. B. § 453.

[3]) B. G. B. § 326.

[4]) Planck § 437 Anm. 2, Lehmann a. a. O. S. 46.

[5]) Staub a. a. O. § 381 Anm. 8 Abs. 2; B. G. B. § 437, 2.

[6]) Vergl. Lehmann a. a. O. S. 43 Anm. 1; S. O. S. 112.

schein aufgeboten, so ist letzterer Anspruch nicht davon abhängig, dass die Voraussetzungen des § 440 Abs. 2 B. G. B. gegeben sind, denn das Aufgebotsverfahren bringt nicht die Frage zum Austrag, wer der Besitzberechtigte ist, sondern bezweckt nur die Ermittlung des Inhabers.[1]) Beim Verzug des Käufers erwächst dem Verkäufer das Recht auf Verzinsung des Kaufpreises. Eine Besonderheit findet sich beim Fixgeschäft, das heisst bei dem Handelskauf, bei dem die Leistung eines Teiles oder beider Teile genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt werden soll. Hier erlischt das Recht auf Leistung, wenn der Gläubiger nicht im Stichpunkte dem Schuldner sofort erklärt, dass er auf Erfüllung bestehe.[2]) Doch kann er noch zurücktreten, oder falls der Schuldner in Verzug ist, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

b. Annahmeverzug. Gerät der Verkäufer in Annahmeverzug, so entfällt für den Käufer die Pflicht, Zinsen zu zahlen, ausserdem kann er die Kaufsumme hinterlegen.

Bei Annahmeverzug des Käufers mindert sich die Sorgfalt, zu der der Verkäufer verpflichtet ist.[3]) Auch hat er nur noch die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Hat der Käufer die angebotene Leistung nicht angenommen, so geht bei Gattungskauf die Gefahr auf ihn über;[4]) auch kann der Verkäufer die Sache auf Gefahr und Kosten des Käufers bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle[5]) hinterlegen. Geht die Sache während des Verzugs unter, so behält der Verkäufer das Recht auf Gegenleistung.[6])

Beim Handelskauf hat der Verkäufer verschiedene Erleichterungen. Er kann den Reichsbankanteilschein in irgend welcher sicheren Weise hinterlegen,[7]) unter anderem bei sich

---

[1]) Staub a. a. O. C. P. O. § 1005, 1016.
[2]) H. G. B. § 376.
[3]) B. G. B. § 300, 1.
[4]) B. G. B. § 300, 2.
[5]) B. G. B. § 372.
[6]) B. G. B. § 324, 2.
[7]) H. G. B. § 373, 2.

selbst, er kann ihn auch nach vorgängiger Androhung öffentlich versteigern lassen. Die Formen der öffentlichen Versteigerung regelt B. G. B. § 383, 3. Ein Mangel derselben wird durch Schweigen oder Mitbieten des anwesenden Käufers nicht geheilt.[1]) Der Verkäufer kann an Stelle der Versteigerung unter derselben Voraussetzung den Reichsbankanteilschein auch aus freier Hand durch einen öffentlich hierfür ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine öffentliche Versteigerungsperson zum laufenden Preise verkaufen lassen. Die Androhung ist auch bei Ablehnung durch den Käufer nötig.[2]) Ist Gefahr im Verzug, oder die Androhung sonst untunlich, dann kann sie unterbleiben.[3]) Doch nur die Androhung; die übrigen Vorschriften des H. G. B. § 372, 2 müssen beobachtet werden.[4]) Auch muss die Androhung rechtzeitig erfolgen, das heisst so, dass der Käufer durch Abnahme der Ware oder durch Mitbieten bei der Versteigerung sich möglichst vor Schaden schützen kann. Sind die Formen des Selbsthilfeverkaufs nach H. G. B. § 373 nicht beobachtet worden, so braucht ihn der Käufer nicht gegen sich gelten zu lassen.[5])

c. Wiederkauf. Kostgeschäft.

Der Verkäufer erwirbt das Recht des Wiederkaufs durch Vorbehalt beim Verkauf.[6]) Uebt er es aus, so gelten die Regeln des Verkaufes auch für den Wiederkauf, zum Beispiel die Preisabmachungen; der Wiederverkäufer ist verpflichtet, das Papier nebst Dividendenschein und Talon herauszugeben. Er ist auch

[1]) R. O. H. G. 19 S. 92, 20 S. 24.
[2]) R. G. 1 S. 110.
[3]) H. G. B. § 373, 2.
[4]) R. G. 5 S. 94.
[5]) R. O. H. G. 7 S. 405, 13 S. 58, 19 S. 91.
[6]) B. G. B. § 497, 1.

für den Schaden verantwortlich, der durch seine Schuld entstanden ist, wenn die Sache verschlechtert, untergegangen oder sonst eine Unmöglichkeit eingetreten ist, sie zu leisten.[1]) Bei unwesentlicher Veränderung oder schuldloser Verschlechterung kann der Wiederkäufer dagegen keine Minderung verlangen. Rechte, die durch Verfügung des Wiederverkäufers inzwischen entstanden sind, muss er beseitigen; dasselbe gilt für Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter ergangen sind. Hat also der Wiederverkäufer Dividendenscheine verloren, so muss er ihren Wert ersetzen und Schadensersatz leisten; hat er einen Talon verloren, so wird er die entsprechenden, später erwachsenden Kosten tragen, oder wenn die Sache weiterverkauft wird, den Ausfall ersetzen, unter Umständen noch für weiteren Schaden haften müssen. Nur die Wertminderung trägt er im Falle B. G. B. § 501, wenn als Wiederverkaufspreis der Schätzungswert angesetzt ist, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufes hat. Nicht einmal für völligen Untergang muss dann der Wiederverkäufer Ersatz leisten.

Andere Grundsätze kommen beim Kostgeschäft zur Geltung. Hier kommt der Reichsbankanteilschein als Gattungssache in Betracht und die beiden Geschäfte fallen infolgedessen auseinander, jedes ist für sich allein zu behandeln, sind ja doch auch die Preisansätze verschieden.

Dazu trifft hier den Wiederkäufer die Pflicht der Abnahme von tantundem eiusdem. Untergang oder Verschlechterung der Ware, Schuld oder Nichtschuld sind völlig gleichgiltig, der Käufer haftet, solange die Leistung aus der Gattung überhaupt möglich ist.[2])

Die beim Verkauf hinsichtlich der Haftung für rechtliche oder physische Mängel geltenden Vorschriften, finden entsprechende Anwendung bei Hingabe an Erfüllungsstatt (B. G. B. § 365) beim Tausch (B. G. B. § 515), in gewissen Fällen bei der Schenkung (B. G. B. § 524); bei der Ausstattung (B. G. B. § 1624),

---

[1]) B. G. B. § 498, 2.
[2]) B. G. B. § 279.

Vermächtnis (B. G. B. § 2183), Illation in Gesellschaft,[1]) Zuteilung bei Auflösung der Gemeinschaft (B. G. B. § 757), Teilung unter den Miterben (B. G. B. §§ 2042, 2 757); doch gelten die Vorschriften des H. G. B. § 377 über die Rügepflicht zur Beseitigung der Ungewissheit des Veräusserers darüber, ob der Empfänger die Ware genehmige, unbedingt nur beim Tausch, da man hier die Bestimmung des B. G. B. § 515 als auf derselben ratio legis beruhend, auch auf den Handelstausch Anwendung finden lassen kann.

In den übrigen Fällen, sowie bei allen Verträgen des § 493 B. G. B. wird es stets auf die Lage des einzelnen Falles ankommen.

---

d. Schenkung.[2])

Im allgemeinen hat der Schenker nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen trifft ihn nicht. Bezüglich der Mängel des geschenkten Anteilscheines ist zu unterscheiden, ob das Recht, das der Schenker übertragen will, schon in seinem Vermögen war, oder nicht. Im ersteren Falle soll der Beschenkte den Reichsbankanteilschein erhalten, wie er sich zur Zeit im Vermögen des Schenkers befindet; handelt der Schenker arglistig, so hat er den seiner Handlungsweise entspringenden Schaden zu ersetzen, zur Verschaffung des betreffenden Rechtes ist er jedoch nicht verpflichtet. Hatte also der Schenker das Papier gestohlen, und

[1]) B. G. B. § 445. 493. Auch die Sacheinlage bei A. G. oder G. M. B. H. ist hiernach zu beurteilen.

[2]) B. G. B. § 516 ff.

es wurde dem Beschenkten wieder abgenommen, so muss dieser, wenn er den Schenker für etwaigen Schaden verantwortlich machen will, die Absicht nachweisen, ihn durch die Schenkung zu benachteiligen.

Hat dagegen der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben wollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte schon dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, wenn der Mangel dem Schenker bekannt war, oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Massgebend ist die Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis bei dem Erwerb des Reichsbankanteilscheines durch den Schenker, nicht bei der Uebergabe. Man mutet dem Schenker nicht die Last eines nochmaligen Erwerbes zu, wenn er etwa zwischen Erwerb und Tradition vom Rechtsmangel erfuhr.

Beim Vorliegen von physischen Mängeln haftete der Schenker nur im Falle der Arglist. Befand sich der Reichsbankanteilschein schon in seinem Vermögen, so hat der Schenker bei der Aufbewahrung nach § 521 B. G. B. auch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Versprach der Schenker einen Reichsbankanteilschein zu liefern, und es werden ihm nachträglich die Dividendenscheine gestohlen, so haftet er dem Beschenkten nicht mehr. Fehlten ihm einige Dividendenscheine schon, so schadet dem Schenker die Kenntnis dieses Mangels nicht. Ebenso wird man bei der Schenkung auch zu verfahren haben, wenn alle Nebenurkunden fehlen und der Reichsbankanteilschein sich ohne dieselben im Vermögen des Schenkers befand. (Analog B. G. B. § 2164.) Uebergab der Schenker arglistig die Haupturkunde ohne Nebenpapiere, obwohl er wusste, dass der Beschenkte damit schon am nächsten Tage einer Leistungspflicht nachkommen wollte, so ist er für allen Schaden verantwortlich, der dem Beschenkten daraus entsteht.

Hatte der Schenker den Reichsbankanteil noch zu erwerben, und war derselbe nur der Gattung nach bestimmt, so muss der Schenker beim Erwerb der Sache grobe Fahrlässigkeit vermeiden, wenn er nicht nach § 524, 2 haften will. Allerdings würde er

nur für Lieferung einer fehlerfreien Sache einzustehen haben, nur bei Arglist träfe ihn wieder Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung.

Auf diese Ansprüche finden die Vorschriften über Gewährleistung beim Verkauf einer Sache entsprechende Anwendung.

Eine weitere Anwendung finden diese Regeln bei der Haftung eines Ausstattenden für Mängel im Rechte oder für Fehler der Sache,[1]) selbst dort, wo die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, also wo sie den Vermögensverhältnissen des Ausstattenden entspricht.

e. Darlehen, Depositum irregulare.

Der Reichsbankanteilschein ist vertretbar. Es kann also auch ein Darlehen in solchen Papieren gegeben werden. Ob im einzelnen Falle Darlehen oder Leihe vorliegt, das Eigentum also übergeht oder nicht, hängt lediglich vom Vertragsinhalt ab. Eine Vermutung lässt sich nach keiner Seite hin aufstellen.[2]) Der Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Darlehensgeber das Recht überträgt und die Papiere übergibt. Umschreibung im Stammbuch ist zur Perfektion nicht erforderlich, da ja der Darlehensempfänger auch ohne dieselben Eigentümer wird und die Ausübung der verbrieften Rechte gegenüber der Bank für das Wesen des Darlehens nicht von Belang ist. Regelmässig wird dieselbe auch nicht betrieben werden. Der Darlehensschuldner ist verpflichtet, im Augenblick der Fälligkeit dieselbe Menge Reichsbankanteilscheine zu leisten. Bis dahin trägt er die Gefahr des Steigens oder Fallens der Kurse. Existieren zur Zeit der Fälligkeit keine Reichsbankanteilscheine mehr (vergl. § 41 B. G.), so hat der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, wird jedoch bezüglich seiner Verpflichtung zur Rückerstattung so behandelt, als ob er im Augenblicke der Einziehung das zum Dar-

[1]) B. G. B. § 1624.

[2]) Vergl. auch R. G. 13. 128.

lehen bekommen hätte, was er dafür bekommen hat oder hätte bekommen können, wenn er noch aus den Reichsbankanteilscheinen berechtigt gewesen wäre. Denn er bekam die Papiere ja nur deshalb als Darlehen, weil sie ein Recht verbrieften, dessen tatsächlicher Wert jetzt an die Stelle des Papieres tritt, und nur auf diese Weise wird der Zweck des Darlehens in Wertpapieren erreicht, dass nämlich der Darlehensempfänger Gewinn oder Verlust einer Kursänderung trägt.[1])

Doch können die Parteien etwas anderes vereinbaren.[2])

Nach § 700 B. G. B. finden diese Vorschriften auch Anwendung beim depositum irregulare, wenn die Abrede des Eigentumüberganges und der Verpflichtung zur Rückerstattung von tantundem eiusdem ausdrücklich getroffen wurde. Wird die Abrede nicht schon bei der Uebergabe getroffen, so ist massgebend der Zeitpunkt, in dem der Verwahrer sich die Reichsbankanteilscheine aneignet. Ort und Zeit der Rückgabe bestimmen sich im Zweifel in beiden Fällen nach den Vorschriften bei dem Verwahrungsvertrag. B. G. B. § 695/7.

Schliesst der Empfänger als Vollkaufmann den Vertrag im Betriebe seines Handelsgewerbes ab, so tritt zu dem Erfordernis der Ausdrücklichkeit noch das der Schriftlichkeit und der Spezialität.[3]) Die beiden letzten Erfordernisse fallen nur weg bei Hinterlegung durch einen Bankier, dem das Gesetz schon an sich genügend Erfahrung und Sachkenntnis zutraut.

Die Erfordernisse der Ausdrücklichkeit, Schriftlichkeit und der Spezialität beziehen sich nur auf die Verwandlung eines depositum regulare in ein depositum irregulare, nicht auf die Hingabe eines Darlehens in Wertpapieren oder auf die Umwandlung eines Hinterlegungs-Vertrages in ein Darlehen.

Nach Depot.-Gesetz § 2 gelten dieselben Vorschriften bei Bestellung eines irregulären Pfandes.

Keine besondere Form ist vorgeschrieben, wenn an Reichsbankanteilscheinen als verbrauchbaren Sachen ein Niessbrauch

[1]) A. M. Ebert bei Fischer-Henle Anm. 5 zu § 607.
[2]) Staudinger Komm. z. B. G. B. § 607 Anm. 5.
[3]) Bankdepotgesetz § 2.

bestellt wird, zum Beispiel wenn dieselben zu einem Bankiergeschäfte gehören, an dem ein Niessbrauch eingeräumt wird.[1])

In solchen Fällen ist ja zur Ausübung des Niessbrauches nötig, dass das Eigentum übergeht. Die Gefahr eines eventuellen Kurssturzes trägt der Berechtigte. Denn der Niessbraucher hat nach Beendigung seines Rechtes den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten.[2]) Zu diesem Zwecke kann jeder Vertragsteil bei Beginn oder zu Ende des Niessbrauches durch Sachverständige den Wert feststellen lassen. Die Kosten trägt der, der den Sachverständigen bestellt hat.

---

f. Gütergemeinschaft, Erbfall, Vermächtnis.

Als weitere Erwerbsgründe kommen Eingehung der Gütergemeinschaft (§ 1438 B. G. B.) und Erbfall (B. G. B. § 1942) in Betracht. Brachte die Frau die Reichsbankanteile ein, so kann der Ehemann unter Nachweis dieses Erwerbgrundes Umschreibung im Buche erlangen. Er wird dies auch gewöhnlich tun, da alsdann der Verkehr mit der Bank sich für ihn in viel einfacheren Bahnen bewegt. Er kann dann ohne weiteres an der Generalversammlung teilnehmen und beim Bezug neuer Dividendenscheine selbständig handeln. Brachte der Mann die Anteile ein, so wird der Verkehr der Bank mit dem Ehemann sich in denselben Formen wie zuvor bewegen, wenn er die Mitberechtigung der Ehefrau eintragen lässt. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. (B. G. B. § 1443.)

Für den Eheteil, der den Reichsbankanteilschein bei der Auseinandersetzung erhalten hat, genügt es, diese nachzuweisen, wenn es notwendig ist, das heisst wenn der betreffende Eheteil nicht schon vorher als Alleinberechtigter eingetragen war. Tatsächlich wird ja der Ehemann die Mitberechtigung der Frau selten eintragen lassen.

[1]) B. G. B. §§ 92, 1067.
[2]) B. G. B. § 1067.

Der Erbe wird die Umschreibung auf Grund des Erbscheines erreichen. Miterben können bis zur Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich über den Reichsbankanteilschein verfügen. (§ 2040 B. G. B.) Ist ein bestimmter Reichsbankanteilschein Gegenstand eines Vermächtnisses, und befindet er sich im Nachlass, so hat ihn der Erbe nach den gewöhnlichen Regeln auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen.[1]) Ebenso hat er die Dividendenscheine vom Augenblicke des Vermächtnisses an und den Talon zu übergeben. Doch trifft ihn diese Verpflichtung nur, soweit diese Nebenurkunden zur Zeit des Erbfalles im Nachlasse vorhanden sind.[2]) Für den rechtlichen Bestand trifft ihn keine Gewährleistungspflicht; wäre aber vielleicht vor dem Erbfalle die Bank verstaatlicht worden, so würde dem Vermächtnisnehmer wohl infolge analoger Anwendung der §§ 413, 2173 B. G. B. eine Forderung in Höhe der Summe zustehen, die für den Reichsbankanteil samt dem Reservefondsanteil ausgezahlt wurde.

Fiele die Verstaatlichung in die Zeit nach dem Erbfall, so hätte der Vermächtnisnehmer gemäss § 2184 denselben Anspruch.

Ist ein Reichsbankanteil vermacht, ohne dass er sich im Nachlasse befindet, und ist dieses Vermächtnis nach B. G. B. § 2169 wirksam, oder ist ein nur der Gattung nach bestimmter Reichsbankanteilschein vermacht, so treffen den Beschwerten die gleichen Verpflichtungen, wie einen Verkäufer.

Beim Gattungsvermächtnis kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, statt derselben eine Mangelfreie verlangen.[3]) Bei arglistischem Verschweigen eines Fehlers hat der Vermächtnisnehmer das Recht, statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Auf diese beiden Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

[1]) B. G. B. § 2174, 2184.
[2]) B. G. B. § 2164.
[3]) B. G. B. § 2182, 3.

g. Die originären Erwerbsgründe des Sachenrechts.

Die originären Erwerbsgründe des Sachenrechts, Ersitzung, Fund, Occupation spielen beim Reichsbankanteilschein keine Rolle, da hier das Papier dem Rechte folgt und auf den Erwerb von Rechten jene Grundsätze keine Anwendung finden.[1]) Der Anteilseigner kann in solchen Fällen stets den seinem Rechte entsprechenden Anteilschein vindizieren. Eine Ausnahme macht der Fall der Spezifikation, so selten er vorkommen mag. Denn § 950 B. G. B. betont in diesem Falle zu Gunsten des Spezifizierenden besonders stark den Wert der Arbeit, selbst wenn diese an einer fremden Sache vorgenommen wird; man muss deshalb annehmen, dass in diesem einen Falle die Eigenschaft des Reichsbankanteilscheines als Träger des Anteilrechtes zurücktritt hinter die neugewonnene Eigenschaft. Anteilrecht und Träger des Rechtes fallen nicht auseinander, sondern die letztere Funktion erlischt und das Anteilrecht besteht solange ohne Verbriefung, bis die Reichsbank einen neuen Wertträger geschaffen hat. Dieser Fall besitzt in soweit Aehnlichkeit mit dem Falle des Aufgebotes nach § 1017/1018 C. P. O. Nach § 800 B. G. B. der gemäss § 8 St. auch auf Reichsbankanteile Anwendung findet, hat im Falle der Kraftloserklärung derjenige, welcher das Ausschlussurteil erwirkt hat, gegen die Reichsbank den Anspruch auf Erteilung einer neuen Urkunde. Man wird diese Bestimmung sinngemäss übertragen dürfen, und denselben Anspruch auch dem Anteilseigner geben, der das Eigentum an seinem Papier infolge Spezifikation verloren hat. Der Bank gegenüber hat der Anteilseigner die Kosten zu tragen und vorzuschiessen. Doch hat er nach § 951 B. G. B. gegen den Spezifizierenden einen Anspruch auf Vergütung derselben. Der Anteilseigner kann mit der Bereicherungs-Klage vom Spezifizierenden Vernichtung des Aufdrucks auf dem Reichsbankanteilschein verlangen.

Werden blanco-indossierte, nicht eingetragene Reichsbankanteilscheine vermischt, ohne dass die Eigentümer ihre Nummern

[1]) Jacobi I. S. 104 ff., Jacobi II. S. 9.

kennen, so geraten sie bezüglich ihrer Berechtigung in eine Gemeinschaft, die auch Miteigentum an den Anteilscheinen zur Folge hat.

3. Gebühren bei der Uebertragung des Reichsbankanteilscheines.

Die Reichsbankanteilscheine unterliegen bei ihrer Ausgabe der Stempelpflicht. Sie sind im Tarif 1. a. zum Reichsstempelgesetz vom 15. VII. 1909 ausdrücklich aufgeführt. Der Steuersatz beträgt 3 vom 100 des Nennwertes zuzüglich des Aufgeldes. Auch Interimsscheine über Einzahlungen auf Reichsbankanteilscheine werden in gleicher Weise besteuert. Bezüglich des Zessionsstempels gilt das Reichsgesetz erst für Reichsbankanteilscheine die nach dem 1. VIII. 1909 ausgegeben werden. Es wäre danach von den auf die Papiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerkungen eine Abgabe nicht zu entrichten.[1])

Ebenso werden auch die Anteilscheine zu 1000 Mark behandelt, da sie unter der Herrschaft des Reichsstempelgesetzes vom 14. VI. 1900 ausgegeben wurden, nach diesem Gesetz zu beurteilen sind, und dortselbst in §§ 4, 5 die Befreiung vom Zessionsstempel ausgesprochen ist. Für die noch älteren Reichsbankanteilscheine zu 3000 Mark wurde die Frage bestritten, da eine ausdrückliche Erwähnung derselben in den massgebenden Gesetzen fehlt. Das Reichsgericht (Bd. XV S. 266) entschied sich gegen die Zulässigkeit, da die Reichsbankanteilscheine als öffentliche Papiere anzusehen seien. Nach § 5 des Reichsstempelgesetzes vom 14. VI. 1900, 15. VII. 1909, gilt dieses Recht auch heute noch für die vor 1. VII. 1900 ausgegebenen Reichsbankanteilscheine. Nach unserer Ansicht sind die Reichbankanteilscheine Privatpapiere (s. o. S. 65, 105) und unterliegen demnach

[1]) Reichsstempelgesetz v. 15. VII. 1909, §§ 5, 4.

die Reichsbankanteilscheine zu 3000 Mark heute noch der Zessionsstempelpflicht.

Das Reichsstempelgesetz von 1900/1909 bestimmt ferner in § 4, dass bei den von dem Emissionsstempel getroffenen Wertpapieren eine weitere Abgabe von der Umschreibung in den Büchern nicht zu erheben ist. Diese Stelle bezieht sich indessen nur auf Reichs- und Staatsabgaben. Wohl bleiben daneben in Kraft § 7 St. und Verordnung vom 4. I. 1876; wonach für die Vermerkung von Uebertragungen und Verpfändungen der Reichsbankanteile eine Gebühr an die Reichsbank zu entrichten ist. Dieselbe wurde vom Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses auf 3 Mark für einen Anteilschein über 3000 Mark und auf 1 Mark für einen solchen über 1000 Mark, sowie auf 1 Mark für jeden weiteren Anteil desselben Eigners der gleichzeitig an denselben Dritten übereignet oder verpfändet wird, festgesetzt. Diese Vorschrift bezieht sich also auch auf die nach dem 1. VI. 1900 ausgegebenen Reichsbankanteilscheine. (Ueber die Talonsteuer s. u. S. 153.)

B. Uebertragung einzelner Berechtigungen aus dem Reichsbankanteilschein.

Will der Anteilseigner nur das Recht zur Ausübung seines Mitgliedschaftsrechtes, nicht dieses selbst übertragen, so kann er einen anderen zur Teilnahme an der Generalversammlung, zum Bezuge der Dividenden, zur Uebertragung des Reichsbankanteils oder zur Bestellung von Rechten an demselben bevollmächtigen. Dabei wird also der Bevollmächtigte in fremdem Namen handeln.

Der Anteilseigner kann aber auch seinen Vertrauensmann so legitimieren, dass dieser nach aussen hin selbst als Anteilseigner auftritt. Er muss zu diesem Zwecke den Reichsbankanteilschein übergeben. Gewöhnlich wird er ihn ausserdem mit

Vollindossament versehen. Doch dient dasselbe nur zur Erleichterung des Legitimationszweckes und ist nicht unumgänglich nötig, denn ebenso wie der Reichsbankanteil durch Uebergabe des Papieres und formlosen Vertrag über den Rechtsübergang übertragen werden kann, so genügt zur Legitimation neben dem Uebergang des Papieres die Abrede, dass und inwieweit dasselbe zur Legitimation dienen soll.

Der Anteilseigner kann dieselbe vornehmen, um das Anteilsrecht nach irgend einer Seite verwerten zu lassen, zum Beispiel nur zur Veräusserung, er kann dabei aber auch auf den Legitimierten das Recht oder die Pflicht übertragen, in jeder Beziehung als Anteilseigner aufzutreten. Grundsätzlich kann der Legitimierte nur die Handlungen vornehmen, zu denen er ermächtigt ist. Doch wird die Bank auch durch Leistung an den Besitzer des Anteilscheines befreit, wenn derselbe ihn lediglich veräussern oder verpfänden sollte, tatsächlich aber sich eintragen liess.

Weiss die Bank, dass der Besitzer des Anteilscheines nicht zum Verkehr mit ihr bevollmächtigt wurde, so darf sie ihn im Stammbuche nicht eintragen und muss ihn von der Teilnahme an der Generalversammlung und vom Dividendenbezuge zurückweisen. Erfährt sie erst später, dass der Legitimierte sie getäuscht hat, so muss sie dessen Namen in den Stammbüchern für die Anteile löschen, für die er nicht selbst Anteilseigner ist, oder bezüglich derer er nicht zum Verkehr mit der Bank legitimiert wurde.

Dagegen darf sie den Angemeldeten nicht unter dem Einwande zurückweisen, er sei nicht der wahre Anteilseigner; denn die Legitimation soll nach aussen hin das Rechte übertragen. Sie ist durch die Gesetze nicht verboten, auch kein Scheinakt, sondern dient oft berechtigten Interessen, und wird auch von der Rechtssprechung anerkannt.[1]) Wir haben den procurator in rem suam im modernen Gewande vor uns.

[1]) R. G. 25. 207; 30. 51; 36. 55; 40. 80; 37. 103 u. 106; 39. 166; 53. 417; Dernburg a. a. O. Bd. II § 135, 4; Staub. Comm. z. H. G. B. § 222 Anm. 18, derselbe Comm. z. W. O. Art. 17. Anm. 6 ff.

Da die Legitimation nur eine besondere Form der Vollmacht ist, unterliegt sie den Vorschriften, die für dieselbe gelten, ist also nach § 168 B. G. B. jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft ein anderes ergibt. Letzterer Fall liegt dann vor, wenn die Legitimation auch im Interesse des Legitimierten erfolgt ist, und dieser sich vielleicht aus den bezogenen Dividendenscheinen befriedigen soll.

Allerdings muss man die Einschränkung machen, dass die Legitimation dann versagt, wenn sie zur Umgehung des Gesetzes dient, wenn sie die Rechte Dritter schmälert und die Interessen der Reichsbank verletzt, deshalb muss die Reichsbank eine gerichtliche oder notarielle Legitimation verlangen, wenn der Legitimierte an der Generalversammlung teilnehmen und abstimmen will. Ferner darf sie den Legitimierten nur dann zulassen, wenn er selbst Anteilseigner ist und sein Auftraggeber die Bescheinigung gemäss § 16, 2 abgehoben hat. Der Legitimierte darf auch keinen weiteren Anteilseigner in der Generalversammlung vertreten. Der Reichsbank obliegt in ihrem eigenen Interesse und in dem der Anteilseigner gemäss § 16 die Sorge dafür, dass nur der wirkliche Anteilseigner an der Generalversammlung teilnimmt. Sie darf wissentlich keine Umgehung dieser Vorschriften dulden. Eine solche Umgehung aber läge vor, wenn jemand an Stelle des etwas umständlicheren, aber für die Reichsbank zuverlässigeren gerichtlichen oder notariellen Vollmacht das einfache Indossament wählen wollte, oder wenn der Legitimierte an der Generalversammlung teilnehmen dürfte, ohne selbst infolge eigener Anteilschaft bei der Reichsbank interessiert zu sein.

Eine so weitgehende Wirkung darf das Recht der Abrede der Parteien, der Legitimierte solle nach aussen hin als Anteilseigner gelten, nicht beilegen.

Wohl zu unterscheiden von der Legitimation ist die fiduziarische Uebereignung. Bei dieser wird der Erwerber des Reichsbankanteilscheines wirklich Anteilseigner. Er kann in jeder Beziehung wirksam als Anteilseigner auftreten, und den Reichsbankanteilschein auch veräussern. Eine entgegenstehende Abrede mit dem fiduziarischen Veräusserer kann eine Weiterübertragung nicht verhindern.

Derselbe Unterschied besteht übrigens auch zwischen einer Verpfändung durch Vollindossament oder durch eine sonstige Abtretungsform und der Sicherheitsübereignung.[1]) Im ersteren Falle hat der Pfandnehmer nur das Recht und die Möglichkeit, bei Fälligkeit der Forderung den Reichsbankanteilschein zu verkaufen, (vergleiche folgenden Abschnitt) dagegen berührt bei Sicherheitsübereignung der Sicherungszweck nur das innere Verhältnis. Der Erwerber kann ohne weiteres nach aussen hin als Anteilseigner auftreten, sich eintragen lassen, den Reichsbankanteilschein weiter veräussern oder dingliche Rechte an demselben bestellen.

C. Beschränkte dingliche Rechte am Reichsbankanteilschein.

1. Verpfändung.

Zur Bestellung des Pfandrechtes genügt nach B. G. B. § 1292 die Einigung des Anteilseigners und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossierten Papieres. Die Einigung geht dahin, dass dem Erwerber das Pfandrecht zustehen soll. Das Indossament kann Vollindossament sein, oder auch den Zusatz „zum Pfande" erhalten. Unter Umständen kann beim Vollindossament der Wille der Parteien auch auf Sicherheitsübereignung gerichtet sein.

Nach dem Wortlaut des § 1292 B. G. B. genügt zur Verpfändung auch die Uebergabe des blancoindossierten Papieres.

Da § 1292 die Bestellung eines Pfandrechtes in anderen Formen nicht ausschliessen will, kann dieselbe gemäss § 1274 B. G. B. auch nach den übrigen für die Uebertragung des Reichsbankanteilscheines möglichen Formen erfolgen. Es genügt also auch ein formloser Vertrag, verbunden mit der Uebergabe des Reichsbankanteilscheines. Umschreibung im Buche ist nicht nötig.

[1]) Staub. Comm. z. H. G. B. § 368 Anm. 94.

Doch wird gemäss St. § 6 Abs. 2 im Verhältnis zur Reichsbank nur der als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Herbeiführung dieser Eintragung ist die Verpfändung unter Vorlegung des Anteilscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Dieselbe bemerkt die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Anteilscheine. Die Reichsbank ist nach St. § 6 Abs. 3 zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgiltigkeit der Erklärung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie macht sich nicht verantwortlich, wenn nur eine äusserlich formgiltige Erklärung mit dem Anteilschein vorgelegt wurde und sie daraufhin die Eintragung vornahm. Dabei ist es einerlei, ob das Pfandrecht durch Indossament oder auf irgend eine andere Weise bestellt wurde.

Die Bemerkung der Verpfändung auf dem Reichsbankanteilschein dient dem Schutze des Verkehrs und hat weiter keine Bedeutung. Ueber die Wirkungen der Eintragung siehe unten.

Infolge der speziellen Regelung in St. § 6 ist anzunehmen, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Reichsbankanteilschein insoweit ausser Kraft gesetzt sind, als sie im Widerspruch zu § 6 stehen. Die Reichsbank muss und darf nur unter der in § 6 Abs. 2 angegebenen Voraussetzung eine Verpfändung des Reichsbankanteilscheines berücksichtigen.

Die besondere Legitimationswirkung der schriftlichen Verpfändungserklärung bei der Vorlegung des Reichsbankanteilscheines kommt nur der Reichsbank zu gute. War der Verpfänder nicht Anteilseigner oder nicht zur Verfügung über den Reichsbankanteil berechtigt, so kann auch ein gutgläubiger auf keine Weise ein Pfandrecht von ihm erwerben.

Auf die schon ausgegebenen Gewinn-Anteilscheine erstreckt sich das Pfandrecht nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. (B. G. B. § 1296.) Aber der Verpfänder kann die Herausgabe der Scheine insoweit verlangen, als sie von dem Moment der Pfandreife nach § 1228, 2 fällig werden; eine entgegenstehende Verabredung ist zulässig. Als Fälligkeitstermin im Sinne dieser Vorschrift wäre auch der 1. Juli oder 2. Januar anzusehen.

Das Pfandrecht an einem Mitgliedspapier bewirkt nicht, dass der Pfandnehmer Mitglied wird. Für den Reichsbankanteilschein ist dies ausdrücklich gesagt in St. § 6 Abs. 4 z. E. § 16, 28; B. G. § 31, 36. Diese Bestimmungen sprechen nur dem Anteilseigner das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen, in den Zentral- oder Bezirksausschuss gewählt zu werden. Der Pfandschuldner kann gegebenen Falls darauf dringen, dass ihm der Pfandgläubiger die Ausübung des Rechtes ermöglicht.[1])

Allerdings kann die Reichsbank den Vollindossatar oder Zessionar ohne Prüfung der Legitimation als Anteilseigner zulassen. (St. § 4, 3.) Sie setzt sich dadurch keiner Verantwortung aus, muss aber sofort bei Kenntnis der wahren Sachlage den Pfandgläubiger an der Ausübung der nur dem Anteilseigner vorbehaltenen Rechte verhindern.

Wichtig ist die Eintragung der Verpfändung in den Stammbüchern der Reichsbank beim Bezuge neuer Dividendenscheine, denn ohne Zustimmung des Pfandgläubigers kann der Eigentümer des Anteilscheines keine neuen Dividendenscheine erhalten. (St. § 6 Abs. 4.) Verweigert der Pfandgläubiger seine Zustimmung, so haben jene Leistungen an ihn allein zu erfolgen. (B. G. B. § 1294).

Dasselbe gilt für die Zahlungen, die im Falle der Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank an den Anteilseigner zu bewirken sind. Gewöhnlich wird diese Summe an die Stelle des verpfändeten Anteils treten.

Ist die Anzeige der Verpfändung nicht in den Formen des § 6 St. erfolgt, so wird die Reichsbank alle Leistungen allein an den Anteilseigner bewirken. Die einfache Anzeige der Verpfändung kann dies nicht ändern.

Ist die Forderung fällig, so gilt B. G. B. §§ 1295, 1221. Der Gläubiger kann den Reichsbankanteilschein ohne vorhergehende Androhung aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine öffentliche Versteigerungsperson zum laufenden Preis verkaufen lassen. Bezüglich der Mängelhaftung gilt der Pfandgläubiger als

---

[1]) Lehmann. Recht der Aktienges. Bd. 2 S. 63.

Verkäufer. Oeffentliche Versteigerung des Reichsbankanteilscheines ist ausgeschlossen. Es dürfte wohl mit Staub[1]) dahin zu entscheiden sein, dass durch die Fassung des § 1295, der den § 1235 nicht anzieht, der Unterschied der Orderpapiere von den beweglichen Sachen bezüglich der Pfandverwertung hervorgehoben werden soll. Infolge dessen finden auch die Vorschriften über Verkaufsandrohung und Wartefrist keine Anwendung.

Ist der Pfandnehmer Vollkaufmann, so hat er das verpfändete Papier gesondert aufzubewahren und die Verpfändungen einzeln in ein besonderes Buch einzutragen. (Depotgesetz § 1.)

Löschung des Pfandrechts durch die Reichsbank in den Stammbüchern und auf den Reichsbankanteilschein erfolgt[2]) auf Vorlegung des Anteilscheines und der beglaubigten Einwilligung des Pfandgläubigers. Ueber die Art der Beglaubigung ist nichts bestimmt. Es ist daher nicht ohne weiteres die öffentliche Beglaubigung gemäss § 167 F. G. nötig. Bezüglich der Gebühren bei der Verpfändung und Eintragung derselben im Stammbuche siehe oben Seite 128.

Dem vertragsmässigen Pfandrechte stehen gleich die Fälle des gesetzlichen Pfandrechts.[3])

---

2. Zwangsvollstreckung in dem Reichsbankanteilschein.

Die Pfändung des Reichsbankanteilscheines geschieht dadurch, dass der Gerichtsvollzieher ihn an sich nimmt.[4]) Nach § 821 C. P. O. ist für denselben der Verkauf an der Börse vorgeschrieben. Ist das Papier nicht in Blanco indossiert, so kann

---

[1]) Staub. Comm. z. H. G. B. § 368 Anm. 74.

[2]) St. § 6 Abs. 5.

[3]) Vergl. H. G. B. §§ 397/98 für den Kommissionär, § 410 für den Spediteur, § 440 für den Frachtführer; bezüglich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes s. u. S. 148 ff.

[4]) C. P. O. § 808, 1. Aus Absatz 2 ergibt sich, dass hier unter „Sachen" die Wertpapiere mitverstanden sind. Jacobi I. S. 12/13. 103.

der Gerichtsvollzieher sich vom Vollstreckungsgericht ermächtigen lassen, die nötigen Handlungen vorzunehmen.[1])

Der Verkauf erfolgt durch den Gerichtsvollzieher kraft seines Amtes; nicht im Namen des Gläubigers, aber mit unmittelbarer Wirkung für denselben.

Eine Pflicht zur Gewährleistung wegen rechtlicher oder physischer Mängel besteht in diesem Falle überhaupt nicht.[2])

Für den Konkursverwalter ist hinsichtlich der Verwertung keine besondere Form vorgeschrieben. Veräussert er den Reichsbankanteilschein freihändig, so gilt dies nicht als ein Vollstreckungsakt, § 806 C. P. O. ist nicht anwendbar. Der Konkursverwalter handelt bei einem solchen Verkaufe als Beamter mit unmittelbarer Wirkung für den Gemeinschuldner, den auch eventuell die Mängelhaftung trifft.

---

3. Niessbrauch.

Das Recht des Anteilseigners, das ja frei übertragbar ist, kann auch Gegenstand eines Niessbrauches sein.[3]) Im Statut und im Bankgesetz finden sich keine massgebenden Bestimmungen, also gelten nur die Vorschriften des B. G. B. §§ 1068 ff.

Zur Bestellung des Niessbrauchs genügt ein formloser Vertrag und Uebergabe des Papieres. Auch Voll- oder Blancoindossament kann gewählt werden. Unter Umständen kann demnach der Niessbraucher voll legitimiert sein, um Umschreibung im Buche mit deren Wirkung zu erlangen. Um dieser Eventualität vorzubeugen kann, sich der Besteller Einräumung des Mitbesitzes vorbehalten. Bei blancoindossierten Reichsbankanteilscheinen muss im Zweifel der Besitz gemeinschaftlich sein.[4]) Dabei kann der Besteller wie der Berechtigte verlangen, dass der Reichsbankanteilschein bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegt wird mit der

---

[1]) C. P. O. § 822.
[2]) C. P. O. § 806.
[3]) B. G. B. § 1068, 1; 1069, 2.
[4]) B. G. B. § 1081.

Bestimmung, dass die Herausgabe nur an Niessbraucher und Eigentümer gemeinschaftlich bewirkt werden kann. Der Niessbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank fordern. Diese Vorschriften gelten ebenso wie für das Stammpapier auch für den Talon, der völlig die rechtlichen Schicksale des Hauptpapieres teilt, also bis zum Umtausch im Eigentum des Bestellers bleibt.

Zweck des Niessbrauches ist die Nutzung durch den Berechtigten. Ihm gehören die Dividenden zu einem der Dauer seiner Berechtigung entsprechenden Teil. Infolgedessen gehen die Gewinnanteilscheine in seinen alleinigen Besitz über, (B. G. B. § 1081 Abs. 1 zu E.) damit er sie bei Fälligkeit verwerten kann. In sein Eigentum gehen sie nicht von vornherein über, sondern erst im Moment der Verwertungsmöglichkeit.

Stimmrecht hat der Niessbraucher nicht, nach § 16 steht dies dem Eigner ausschliesslich zu. Doch hat derselbe stets auch die Rechte des Niessbrauchers im Auge zu behalten.

Der Niessbraucher hat zwar den Talon in seinem Besitz oder Mitbesitz, kann ihn aber nicht verwenden, da nur dem eingetragenen Eigner die neuen Bogen ausgehändigt werden. Ein Zustimmungsrecht des Niessbrauchers ähnlich dem des Pfandgläubigers nach § 6 Abs. 4 St. besteht nicht. Der Berechtigte wird also dem Anteilseigner den Erneuerungsschein aushändigen müssen (§ 1083), während der Eigentümer die empfangenen Zinsscheine und den Talon wieder in den Besitz des Berechtigten abliefert.

Verwandelt sich während der Dauer des Niessbrauches das Anteilsrecht in eine Geldforderung (B. G. § 41), so würde der Niessbraucher dem Eigentümer das Papier zwecks Einziehung des Betrages [1]) herauszugeben haben. Doch darf der Anteilseigner die Auszahlung nur an sich und den Niessbraucher gemeinschaftlich fordern. Das Kapital muss alsdann verzinslich angelegt werden. Dabei gelten die Vorschriften über die Anlage von Mündelgeld. Dem Niessbraucher wird an der angelegten Summe ein neuer

[1]) B. G. B. § 1083, 1079.

Niessbrauch bestellt. Ueber die nähere Art der Anlage bestimmt der Niessbraucher.

Gilt der Reichsbankanteilschein bei der Bestellung des Niessbrauches als vertretbare Sache, wird zum Beispiel der Niessbrauch an einem Bankiergeschäft bestellt, so geht er in das Eigentum des Berechtigten über. (S. o. S. 123/4.)

Als Niessbrauch ist es auch anzusehen, wenn sich bei der Eigentumsübertragung an einem Reichsbankanteilschein der Veräusserer den weiteren Bezug der Einkünfte durch Zurückbehalten der dazu notwendigen Nebenpapiere sichert.[1])

D. Wirkung von Familienrechtsverhältnissen.

1. Eheliches Güterrecht.

Wenn der Reichsbankanteilschein in das Vorbehaltgut der Frau (B. G. B. §§ 1365 ff., 1440 ff., 1526) fällt, ist sie Eigentümerin und wird auch als solche im Stammbuch eingetragen. Soweit der Mann nicht schon durch die Nutzung des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält, oder die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen, hat die Frau in angemessener Weise zu den Lasten der Ehe beizusteuern und hat insoweit dem Manne die Zinsscheine oder das eingezogene Geld herauszugeben. Nur in besonderen Fällen kann die Frau den zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlichen Teil zurückbehalten.[2])

Das Stimmrecht, das die Frau ja nach § 16 St. nicht selbst ausüben kann, hat der Mann. Jedoch die Vorschrift lautet: „Die Ehefrau nimmt durch den Mann teil", das heisst, der Mann hat nicht freies Stimmrecht, sondern hat nur dem Willen seiner Frau Ausdruck zu geben.

---

[1]) Vergl. R. G. XXIII. S. 270.

[2]) B. G. B. § 1428. Entmündigung etc. d. Mannes. Unterhaltsgefährdung.

Oft wird sich bezüglich des Vorbehaltgutes nach und nach ein Verwaltungsrecht des Mannes herausbilden. Dann hat er den Besitz und zieht die Früchte selbst, soweit nicht die Tätigkeit und Vermittlung der Ehefrau als der eingetragenen Eigentümerin dabei nötig ist. Der Mann hat in solchen Fällen nach § 1359 B. G. B. nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nur über die Verwendung der Einkünfte sind ihm durch § 1430 in gewisser Hinsicht Schranken gesetzt, während ihn im Uebrigen dabei freies Ermessen leiten kann. Doch kann die Frau jederzeit entgegenstehende Bestimmungen treffen, dem Ehemann die Verwaltung auch ganz entziehen.[1])

Dieselben Vorschriften gelten im Falle der Gütertrennung. Nur fällt dann die Beschränkung der Beitragspflicht der Frau weg. Sie hat einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Fällt der Reichsbankanteilschein beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung in das eingebrachte Gut,[2]) so gebührt dem Mann die Verwaltung und infolgedessen der Besitz am Reichsbankanteilschein und an allen Nebenpapieren, ferner steht ihm die Nutzniessung zu, ein unabtretbares Recht.

Die Frau bleibt Eigentümerin und im Stammbuche eingetragen.

Das Stimmrecht des Mannes ergibt sich aus seiner Verwaltungstätigkeit. Diese hat er ordnungsgemäss vorzunehmen. Verfügungen über das Papier sind ihm nur mit Zustimmung der Frau erlaubt, es sei denn, dass der Mann damit eine auf Leistung von Reichsbankanteilscheinen gerichtete Verbindlichkeit seiner Ehefrau erfüllt oder der Reichsbankanteilschein als eine verbrauchbare Sache gilt. In diesen Fällen ist der Mann in seinen Verfügungen ungehindert, soweit ihm nicht die Grundsätze einer ordnungsmässigen Verwaltung Schranken auferlegen. Unter Umständen kann die nötige Zustimmung der Frau durch das Gericht ersetzt werden.[3])

---

[1]) B. G. B. § 1430.
[2]) B. G. B. § 1373 ff.
[3]) B. G. B. § 1379.

Ist das Papier verbrauchbar, zum Beispiel weil es zu einem Bankgeschäfte gehört, dann kann es der Ehemann nach B. G. B. § 1377 auch für sich veräussern. Im Allgemeinen hat er erst nach Beendigung der Ehe Ersatz zu leisten. Doch wird bei einem derartigen Geschäfte der sofortige Ersatz einer ordnungsmässigen Verwaltung entsprechen. Will der Mann das Recht seiner Frau gerichtlich geltend machen, so ist er ebenfalls völlig frei, doch erstreckt sich die Wirkung des Urteils nur gegen ihn. Soll es auch der Frau gegenüber wirksam werden, so muss sie zum Prozess ihre Zustimmung geben. Ohne diese Zustimmung hat das Urteil nur dann Wirkung gegen die Frau, wenn der Mann schon ohnehin allein verfügungsberechtigt war.

Will die Frau das Recht einklagen, so bedarf sie stets der Zustimmung ihres Mannes. Andernfalls braucht er das Urteil nicht gegen sich gelten zu lassen. Doch gibt es davon eine Ausnahme.[1]) Die Frau ist allein zur Führung des Prozesses über den Reichsbankanteilschein berechtigt, wenn sie ihn schon zur Zeit der Eheschliessung führte, oder wenn das Papier für Verbindlichkeiten des Mannes gepfändet ist, und die Frau, die sich die Zwangsvollstreckung in ihr Gut nicht gefallen lassen will, Widerspruchsklage führt.

Verklagt wird die Frau; doch wirkt ein gegen sie ergangenes Urteil nur dann gegen das eingebrachte Gut, wenn die Zustimmung des Mannes vorlag, oder wenn die Frau zu dem betreffenden Geschäfte der Zustimmung nicht bedurfte. Auch hier gelten wieder die Ausnahmen des § 1407. Nach § 1381 B. G. B. fällt ein Reichsbankanteilschein, den der Ehemann aus Mitteln des eingebrachten Gutes erwirbt, von selbst in das Eigentum der Frau, es sei denn, der Ehemann wollte ihn für eigene Rechnung erwerben, was er beweisen muss. Dieser Beweis ist nicht schwer, wenn der Reichsbankanteilschein auf den Ehemann indossiert ist. Bei Blancoindossament oder sonstiger Zession wird eine alsbaldige Eintragung des Ehemanns in den Stammbüchern zu seinen Gunsten sprechen.

---

[1]) B. G. B. § 1407.

Dieselben Regeln gelten, wenn der Mann aus Mitteln des eingebrachten Gutes nur beschränkte Rechte an einem Reichsbankanteilschein erwarb.[1])

Der Mann ist Nutzniesser und zieht also die Früchte wie der Niessbraucher. (B. G. B. § 1383, s. o. S. 136 ff.) Der Gewinnbezug wird ihm erleichtert durch sein Besitzrecht. Zum Bezug neuer Dividendenscheinbogen und Talons genügt es, wenn er sein ehemännliches Verwaltungsrecht nachweist. Die Dividenden gehören dem Ehemann entsprechend der Zeit seiner Berechtigung und werden demgemäss bei Beginn und Ende derselben berechnet. (S. o. S. 115/6.)

Bei Aufhebung der Reichsbank, Erwerb derselben durch das Reich, Veräusserung des Papiers, erhält der Mann das Geld, um es nach Art von Mündelgeld anzulegen. (B. G. B. § 1377).

Das Verwaltungsrecht des Mannes beschränkt das Eigentum der Frau soweit, dass alle ihre Verfügungen nur mit Zustimmung des Mannes giltig sind. Unter Umständen kann zwar das Gericht diese Zustimmung ersetzen, im Uebrigen aber wird nicht einmal der gute Glauben des Dritten an die Verfügungsbefugnis der Frau geschützt. Doch schützt das Gesetz[2]) die Frau gegen Missbrauch des Verwaltungsrechtes durch den Mann. Gefährdet derselbe durch sein Verhalten die Rechte der Frau hinsichtlich des verbrauchbaren oder unverbrauchbaren eingebrachten Gutes erheblich, so kann die Frau Sicherheitsstellung verlangen. Ist der Reichsbankanteilschein in blanco indossiert und gilt er nicht als verbrauchbare Sache, so kann die Frau auch auf Hinterlegung des Stammpapieres und des Talons bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank bestehen. Die Hinterlegung hat so zu erfolgen, sodass die Herausgabe an den Mann nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann.

Die Hinterlegung spielt beim Reichsbankanteilschein nicht die grosse Rolle, wie bei den technisch-indossablen Papieren, da ja Verfügungen des Mannes allein nach § 1375 B. G. B. unwirksam

---

[1]) B. G. B. § 1381, 2.
[2]) B. G. B. §§ 1391/92.

sind, der gute Glaube beim Erwerb eines Reichsbankanteilscheines nicht geschützt wird und die Frau nach § 1407 Nr. 3 ihr Recht am Reichsbankanteilschein ohne Zustimmung ihres Mannes gerichtlich geltend machen könnte.

Die Ehefrau ist nur in dem Falle allein und ohne weiteres über das Papier verfügungsberechtigt, wenn das betreffende Geschäft im Betriebe eines Erwerbsgeschäftes erfolgt, dass die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes selbständig betreibt.[1])

Ganz anders gestaltet sich die Stellung des Ehemannes bei der allgemeinen Güterschaft; denn in diesem Falle ist der Mann ja Miteigentümer und nach § 1443 steht ihm neben dem Recht der Verwaltung auch die Verfügung über das Gesamtgut zu. Der Mann kann den Reichsbankanteil, der seiner Frau gehörte, auf seinen Namen und den seiner Frau gemeinsam eintragen lassen. Dazu ist noch bemerkenswert, dass für Schulden des Mannes stets in das Gesamtgut vollstreckt werden kann, während für die Frau diese Reziprozität nicht völlig durchgeführt ist.[2])

Für die Anlagen eines eventuellen Auszahlungs- oder Veräusserungserlöses ist der Mann nur nach den allgemeinen Regeln verantwortlich.

Wird bei der Auseinandersetzung des Gesamtgutes einem der Ehegatten ein Reichsbankanteilschein zugeteilt, so haftet der eine Eheteil dem neuen Eigentümer wie ein Verkäufer für rechtliche und physische Mängel.[3]) Ist die Auseinandersetzung erfolgt, so wird der Eigentumsnachweis erforderlichenfalls durch Nachweis der Zuteilung geführt.

Entsprechendes gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft und bei den Systemen teilweiser Gütergemeinschaft, wenn ein Reichsbankanteilschein zum Gesamtgute gehört. (B. G. B. §§ 1487 1519 Abs. 2, 1549.)

---

[1]) B. G. B. § 1405.
[2]) B. G. B. §§ 1460/62.
[3]) B. G. B. §§ 1477, 755.

2. Elterliche Gewalt.

Dem Inhaber der elterlichen Gewalt steht regelmässig die Verwaltung und der Besitz, sowie das Recht der freien Verfügung über einen Reichsbankanteilschein zu, der zum Kindesvermögen gehört. (B. G. G. § 1627, 1630.)

Einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedart er nicht. Er hat bei der Vermögensverwaltung für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (B. G. B. § 1664.) Schenkungen aus reiner Liberalität sind dem Inhaber der elterlichen Gewalt verboten. (B. G. B. § 1641). Beim Erwerb eines Reichsbankanteilscheines aus den Mitteln des Kindes gilt für den Erwerber dasselbe, wie für den Ehemann im entsprechenden Falle beim System der Verwaltung und Nutzniessung. [1]) Gilt der Reichsbankanteilschein als verbrauchbare Sache, so kann ihn der Inhaber der elterlichen Gewalt für sich veräussern oder verbrauchen. Doch wird die ordnungsmässige Verwaltung des Vermögens einen alsbaldigen Ersatz erfordern. Andernfalls wäre der Wert des Reichsbankanteilscheines erst nach Beendigung der Nutzniessung zu ersetzen.

Im Falle des § 41 B. G. dürfte der Inhaber der elterlichen Gewalt den auf den Reichsbankanteil ausgezahlten Betrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes für sich verbrauchen. In der Regel hat er denselben verzinslich anzulegen. (§§ 1653, 1642 B. G. B.)

Ist die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt, so bedarf sie bei Verfügungen über den Reichsbankanteilschein der Zustimmung des Beistandes, die durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden kann. [2])

Gehört der Reichsbankanteilschein nicht zum freien Vermögen des Kindes, (B. G. B. §§ 1650/51) so erwirbt der Inhaber der elterlichen Gewalt die Nutzungen in derselben Weise und in demselben Umfang wie ein Niessbraucher. Ist ihm die Verwaltung des Reichsbankanteilscheines gemäss §§ 1638/9 B. G. B. entzogen,

[1]) B. G. B. §§ 1646, 1381, s. o. S. 139/40.
[2]) B. G. B. §§ 1690, 1812, 1819.

so hat der Vater resp. die Mutter gegen den Pfleger den Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen, soweit sie nicht zur Verwaltung nötig sind. Der Auszahlungserlös im Falle des § 41 B. G. würde an den Pfleger ausgezahlt und von demselben angelegt werden. (§§ 1909, 1915, 1806 B. G. B.) Bei Gefährdung des Kindervermögens, als welche schon Vermögensverfall der Eltern gilt, kann das Vormundschaftsgericht zu Sicherungsmassnahmen schreiten. Besonders kann für die nicht verbrauchbaren blanco-indossierten Papiere und den Talon Hinterlegung angeordnet werden, mit der Wirkung, dass die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Dies ist nur eines von den Mitteln, die dem Vormundschaftsgerichte zur Verfügung stehen; es können also jene Beschränkungen auch auf die Nebenpapiere oder auf vollindossierte Hauptpapiere ausgedehnt werden.

Das Stimmrecht ist ein Ausfluss der Verwaltungstätigkeit und steht also gewöhnlich dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu. (§ 1630 B. G. B. § 16 Abs. 4 B. G.) Verwaltet ein Pfleger den Reichsbankanteilschein, so steht ihm das Stimmrecht zu. (§§ 1915, 1793 B. G. B. § 16 Abs. 4 B. G.)

---

3. Recht des Vormundes.

Die Verwaltungsrechte des Vormunds an einen Reichsbankanteilschein, der in das Kindervermögen fällt, sind enger begrenzt als die der Eltern. Insbesondere darf der Vormund nie Vermögen des Kindes für sich verwenden. Unter allen Umständen muss er blanco-indossierte Reichsbankanteilscheine hinterlegen. (B. G. B. § 1814.) Das Vormundschaftsgericht kann auch Hinterlegung der vollindossierten Reichsbankanteilscheine anordnen und auf Antrag des Vormundes diese Anordnung auch auf die Gewinnanteilscheine ausdehnen, selbst wenn kein besonderer Grund dazu vorhanden ist. (§ 1818 B. G. B.)

4. Der Vorerbe.

Auch der Vorerbe muss nach § 2116 B. G. B. auf Verlangen des Nacherben einen blanco-indossierten Reichsbankanteilschein nebst Talon bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank hinterlegen.

E. Obligatorische Verhältnisse.

1. Pacht, Miete, Leihe und Verwahrung.

Ein Pachtverhältnis[1]) an einem Reichsbankanteilschein wird im Leben selten vorkommen, denn wenn ein Anteilseigner die Nutzungen aus dem Papier auf einen andern übertragen will, kann er diesen Zweck viel einfacher erreichen, wenn er die Dividendenscheine verkauft und sich eventuell verpflichtet, die nächsten Gewinnanteilscheine nach erfolgtem Bezug nachzuliefern. Der Pächter kann ja als solcher nicht in unmittelbare Beziehung zur Reichsbank treten; dies wäre möglich auf Grund eines Vollindossamentes oder einer Legitimation durch äusserliche Uebertragung des Anteilsrechtes, hätte aber den Nachteil, dass der Pächter als Anteilseigner erschiene, und vielleicht auch die Mitverwaltungsrechte ausüben könnte, was doch nicht im Wesen des Pachtvertrages liegt. Veräussert der Verpächter den Reichsbankanteilschein an einen Dritten, der dem Pächter den Genuss der Dividende entzieht, so ist der Pächter von der Entrichtung des Pachtzinses befreit; er kann aber auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

Leihe und Miete[2]) sind nur am Reichsbankanteilschein ,nicht am Rechte selbst möglich, und werden im Leben sehr selten sein, doch ist immerhin möglich, dass sich jemand ohne Entgeld oder gegen ein solches zu wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken auf vorübergehende Zeit den Besitz an einem Reichs-

[1]) B. G. B. §§ 581 ff.
[2]) B. G. B. §§ 535 ff., 598 ff.

bankanteilschein einräumen lässt. Aehnlich wäre auch der Fall, wenn jemand, der mehr als 300000 M. in Reichsbankanteilen besitzt, einen Teil der Papiere vorübergehend an einen andern überlässt, auch die Uebertragungsformen beobachtet, um Stimmenhäufung in eigner Person zu vermeiden und in der Person eines andern das in seinen überzähligen Reichsbankanteilscheinen verkörperte Recht zum Ausdruck kommen zu lassen. Im allgemeinen kann gegen die Legitimation des eingetragenen Anteilseigners nichts eingewendet werden, dass die Uebertragung nur zum Scheine geschehen sei. Doch greift dieser Einwand durch, wenn der Scheinübertragung eine gesetz- oder statutwidrige Absicht zu Grunde liegt.[1]) Die Generalversammlung wäre in derartigen Fällen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, einen solchen Strohmann zurückzuweisen, wären auch sonst alle Vorbedingungen der Teilnahme in seiner Person vorhanden. Die Strafbestimmungen des H. G. B. § 318 können nicht analog angewendet werden. (St. G. B. § 2.)

Sehr wichtig ist der Fall der Verwahrung des Papieres.[2]) Auch diese bezieht sich nur auf das Papier, nicht auf das Recht. Besonderheiten gelten für den Vollkaufmann, der die Papiere im Betriebe seines Handelsgeschäftes erhält.[3]) Er muss die Papiere unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufbewahren und die Reichsbankanteile nach Nennwert, Reihenzahl und Nummern im Handelsbuch auf den Namen des Hinterlegers eintragen. Dabei können weitere Vereinbarungen getroffen werden, durch welche der Verwahrer verpflichtet wird, auch etwa nötige Verwaltungshandlungen vorzunehmen, zum Beispiel die Dividendenscheine einzuziehen, neue Dividendenscheine zu beziehen, den Berechtigungsschein für die Generalversammlung abzuheben, oder sogar den Anteilseigner in der Generalversammlung zu vertreten. Der Hinterleger kann auch den Verwahrer ermächtigen, die Umschreibung im Stammbuch auf des Verwahrers Namen zu betreiben, ohne dass jedoch letzterer

[1]) R. G. 40 S. 82.
[2]) B. G. B. § 688 ff.
[3]) Dep. Ges. § 1.

das Anteilsrecht erwerben soll.[1]) Er hat dann nur volle Legitimation und kann infolgedessen regelmässig für den Hinterleger der Reichsbank gegenüber handeln. (Vergleiche jedoch die oben Seite 130 erwähnte Einschränkung). Es kann auch zwischen den beiden bei dem Verwahrungsgeschäft beteiligten Parteien die Abrede getroffen werden, der Verwahrer dürfe über die Papiere zu seinem Nutzen verfügen, also zum Beispiel bei gutem Kursstand dürfe er sie verkaufen um später wieder neue zu erwerben. Durch diese Abrede geht noch nicht das Eigentum an den zur Verwahrung gegebenen Papieren auf den Verwahrer über, sondern es wird erst durch eine Aneignungshandlung, zum Beispiel durch Vermischung des Reichsbankanteilscheines mit anderen Papieren oder durch endgültige Verfügung über den Reichsbankanteilschein erworben.[2]) Die Abrede, die den Verwahrer hierzu ermächtigt, muss speziell, ausdrücklich und schriftlich geschehen, ebenso wie die, durch welche sofortiger Eigentumsübergang bewirkt wird.[3])

2. Kommission.

Der Kommissionär[4]), der Reichsbankanteilscheine gekauft oder verkauft hat, muss von der Ausführung seinem Auftraggeber unverzüglich Anzeige machen. Unterlässt er dieses, so ist er für den dadurch entstehenden Schaden haftbar, unter Umständen ist dann der Kommittent überhaupt nicht verpflichtet, nämlich wenn die Ausführungsanzeige zur Ausführung des Geschäftes selbst gehörte, zum Beispiel wenn der Abschluss in das Ermessen des Bankiers gestellt war.[5])

[1]) Vgl. Jacobi 1. S. 175; für die Aktie Staub Comm. § 222 Anm. 16; Lehmann, Recht d. Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 73.

[2]) Vgl. R. G. 52, 202.

[3]) Depotgesetz § 2. Ueber eine besondere Art von offenen Depots, wie sie die Reichsbank für Wertpapiere anwendet, die zum Bestandteile eines Mündelvermögens gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterliegen, vgl. Koch, Münzgesetzgebung S. 330/35 und Gareis a. a. O. S. 518 Anm. 1.

[4]) H. G. B. § 383 ff., Depotges. § 1 ff.

[5]) R. O. H. G. 18 S. 313. R. G. 14 S. 123. Staub § 384 Anm. 14. A. M. Cosack § 43 II 2 b.

Hat der Kommissionär Reichsbankanteilscheine verkauft, so war er nie Eigentümer derselben; den erzielten Kaufpreis muss er herauszahlen.

Hat er Reichsbankanteilscheine eingekauft, so darf er nicht über dieselben verfügen, namentlich darf er dieselben, auch wenn sie vertretbar sind, nicht durch andere ersetzen;[1]) es müsste denn anzunehmen sein, dass dem Kommittenten eine blosse Lieferungsbereitschaft des Kommissionärs genügt.[2]) Trotzdem ist er Eigentümer und muss erst durch einen besonderen Eigentumsübertragungsakt seinen Auftraggeber zum Eigentümer machen. Dazu ist nicht die Ausantwortung der Reichsbankanteilscheine selbst nötig. Es genügt, wenn der Gegenstand in der Verwahrung des Kommissionärs bleibt, der erkennbar bekundete Wille des letzteren, den Besitz weiterhin für den Kommittenten auszuüben. Bei Reichsbankanteilscheinen, die nur der Gattung nach bestimmt sind, genügt es, dass sie für den Kommittenten ausgesondert werden.[3]) Nach Depotgesetz § 7 geht das Eigentum spätestens mit der Absendung des Stückeverzeichnisses über. Ein Verzicht darauf kann durch einen Nichtbankier nur ausdrücklich, speziell und schriftlich erfolgen.

Hat der Kommissionär den Auftrag an einen dritten Zentralbankier weitergegeben, so muss er nach § 8 Dep. Ges. diesem mitteilen, dass die Papiere, die er ihm übergibt, fremde seien, resp. dass die Anschaffung der Papiere für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte hat dann an den empfangenen oder an den neubeschafften Reichsbankanteilscheinen ein Pfand- oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Wegen anderer Forderungen hat der Zentralbankier auch dann kein Pfandrecht, wenn es ihm der anzeigende Kommissionär eingeräumt hat, es sei denn, dass dieser hierzu besonders befugt war oder der Zentralbankier eine solche Befugnis redlicherweise annehmen durfte.[4])

[1]) R. G. 53 S. 363.
[2]) R. G. 5 S. 1.
[3]) R. G. 11 S. 55. R. O. H. G. 19 S. 78.
[4]) R. G. 41 S. 32.

3. Dem kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht unterliegen nach § 369 H. G. B. auch Wertpapiere. Allerdings werden aus allgemeinen Erwägungen heraus gewöhnlich gewisse Arten von Wertpapieren von der Vorschrift des § 369 ausgenommen. Die Wertpapiere des § 369 müssen für den Handelsverkehr bestimmt sein.[1]) Dies ergibt sich aus der Tendenz des § 369. Für den Handelsverkehr bestimmt sind die Wertpapiere dann, wenn sie leicht beweglich sind, das heisst wenn die Uebertragung des Rechtes nicht an erschwerende Formen geknüpft ist. Da nun der Reichsbankanteilschein durch Indossament, also auf eine sehr einfache Weise, übertragen werden kann, ist er als Handelspapier anzusehen. Diese Eigenschaft wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sich der materielle Rechtsübergang nach den Regeln der Zession gemäss B. G. B. § 398 vollzieht. Es kann nur die Frage massgebend sein, ob sich im gewöhnlichen redlichen Verkehr der Uebertragung besondere Schwierigkeiten entgegenstellen; da dies nicht der Fall ist, zählt der Reichsbankanteilschein zu den Handelspapieren. Mit der Uebergabe des Reichsbankanteilscheins und des Talons begibt sich der Anteilseigner der Möglichkeit, über sein Recht anderweitig zu verfügen. Es ist vielmehr der Gläubiger allein in der Lage, den Reichsbankanteilschein zu verkaufen, oder sich sonstwie nach den Regeln des § 371 H. G. B. aus dem Reichsbankanteilschein zu befriedigen. Damit ist der Zweck des Zurückbehaltungsrechtes erreicht.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. (S. o. S. 133/4.) Doch ist sie, soferne sie nicht im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, erst zulässig, wenn der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung erlangt hat. Eine Versteigerung des Papiers ist nicht erlaubt, die Frist zwischen Androhung und Verkauf beträgt hier nur eine Woche.

---

[1]) Staub. Anm. 14 ff. zu § 369.

F. Untergang.

1. Untergang des Papieres.

Das Recht des Anteilseigners wird dadurch nicht berührt, dass das Papier verloren wird, untergeht oder in fremde Hände gerät. Der Anteilseigner bleibt der Bank gegenüber auch noch weiterhin zur Ausübung des Rechtes legitimiert, wenn er eingetragen war. Auch ein neues Papier kann er unter gewissen Voraussetzungen erhalten. Er kann die Amortisation des Reichsbankanteilscheines betreiben, das heisst er kann durch den Spruch des Gerichtes nach vorausgehendem Aufgebotsverfahren die Urkunde für kraftlos erklären lassen und hat dann gegen die Reichsbank das Recht auf Ausstellung einer neuen Urkunde. (St. § 8 B. G. B. §§ 799 Abs. 2, 800, C. P. O. § 1003 ff.)

Ausschliesslich zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Reichsbankdirektorium seinen Sitz hat.[1]) Berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, ist der bisherige Inhaber, wenn der Reichsbankanteilschein durch Blankoindossament auf ihn übertragen würde; im andern Falle derjenige, welcher das Recht aus dem Reichsbankanteilschein geltend machen kann, das heisst der Erbe, eventuell der Ehemann, der Indossatar, der Zessionar, bei Prokuraindossament oder in ähnlichen Fällen der letzte Indossatar. Nicht immer wird diese Person auch in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen sein. Desshalb galt bis 1. I. 1900 bei der Reichsbank folgende Vorschrift:

Während des Aufgebotverfahrens erteilte die Reichsbank ein Zeugnis, dass und für wen der betreffende Bankanteil noch eingetragen war. War der Antragsteller nicht identisch mit dem Eingetragenen, so musste er nachweisen, dass dieser keine Ansprüche erhob. Nun war ja dadurch nicht jeder Zweifel beseitigt, denn es konnten ja auch Ansprüche auf den Reichsbankanteilschein von einer Person erhoben werden, die zwischen dem eingetragenen und dem letzten Inhaber den Reichsbankanteilschein besessen hatten. Aber da sie die Eintragung versäumt hatten,

[1]) St. § 8 Abs. 2; zur Zeit das Amtsgericht Berlin-Mitte.

konnten sie in diesem Stadium des Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Heute sind diese Vorschriften durch die C. P. O. § 1007 ersetzt. Danach gilt folgendes:

Der Antragsteller muss eine Abschrift der Urkunde beibringen oder sonst in der Lage sein, die zur völligen Erkennbarkeit erforderlichen Angaben zu machen, auch den Verlust der Urkunde und die Tatsache, die seine Berechtigung zum Antrag begründen, glaubhaft machen. Ferner muss der Antragsteller sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt erbieten. Der Inhaber der Urkunde wird im Aufgebote aufgefordert, sein Recht unter Vorlage der Urkunde geltend zu machen. An sonstige Berechtigte wendet sich die Aufforderung nicht; dieselben sind ja auch durch die Unmöglichkeit der Vorlegung ausgeschlossen. Doch kann auch eine Anmeldung ihrer Rechte gewisse Wirkungen hervorbringen. (s. u.)

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes und des Ausschlussurteils erfolgt nach St. § 8 auch in den Blättern, die dem gleichen Zwecke bei den Reichsschuldverschreibungen dienen.[1]) Der Reichskanzler veranlasst alljährlich die Bestimmungen der betr. Zeitungen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. und München.

Amtliche Listen der im abgelaufenen Jahre für kraftlos erklärten Anteilscheine hat das Reichsbankdirektorium ausser in den Zeitungen auch noch durch Aushang an den Börsen der letztgenannten Städte und an der Börse Berlins zu veröffentlichen. (St. § 4 Abs. 4.)

Der Aufgebotstermin muss so bestimmt werden, dass bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Dividendenscheinen solche für 4 Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten weitere 6 Monate verstrichen sind. Vor Erlass des Ausschlussurteils hat der Antragsteller ein Zeugnis der Reichsbank beizubringen, dass die für die bezeichneten 4 Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem andern als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Meldet sich der Inhaber der Urkunde vor oder in

[1]) Reichsschuldenordnung v. 19. III. 1900 § 18.

dem Aufgebotstermin, so ist damit das Verfahren erledigt, sofern der Antragsteller die vorgelegte Urkunde als die verlorene anerkennt. Bestreitet er die Identität, oder meldete ein Dritter, ohne die Urkunde vorzulegen, nur ein besseres Recht auf die auch für ihn verlorene Urkunde an, so ist gemäss § 953 C. P. O. entweder das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder ist im Ausschlussurteil das angemeldete Recht vorzubehalten.

Hat seit dem Erlasse des Aufgebotes eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muss das Zeugnis auch enthalten, dass die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und dass die neuen Scheine an einen andern als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.[1])

Es kann dabei nicht die Absicht der C. P. O. sein, dem, der das Ausschlussurteil erwirkt hat, mehr Recht zu geben, als er zuvor besass. Die Einreden, die dem aus der Urkunde verpflichteten gegen den Inhaber zustehen, die Rechte dritter Personen an der Urkunde oder aus der Urkunde sollen durch das Aufgebotverfahren und das Ausschlussurteil nicht abgeschnitten werden.

Das Aufgebotverfahren bezweckt nur, den Inhaber eines Reichsbankanteilscheines ausfindig zu machen und wenn dies nicht gelingt, die Urkunde für kraftlos zu erklären. Diese Kraftloserklärung soll dem Antragsteller den Besitz der Urkunde[2]) ersetzen, dem Inhaber die Legitimation nehmen. Wenn der letzte Punkt auch gerade beim Reichsbankanteilscheine weniger in das Gewicht fällt, weil der gutgläubige Erwerb desselben weder zum Eigentumserwerb am Papier, noch zum Erwerb des Reichsbankanteils führt, so hat das Aufgebotverfahren doch immerhin noch den Zweck, dem Schutze des Verkehrs zu dienen, den gutgläubigen Verkehr mit dem Inhaber der Urkunde zu verhindern und dem Berechtigten wieder die zur völligen Verwertung seines Rechtes nötige Urkunde zu geben. Wenn übrigens die alte Urkunde

[1]) C. P. O. § 1011 Abs. 2 z. E. 1010 Abs. 2.

[2]) Vgl. Gaupp-Stein Anm. I zu § 1018.

ihre Kraft als Anteilschein verloren hat, so kann sie doch noch im Prozess des wirklich Berechtigten gegen den durch die neue Urkunde legitimierten als Beweisstück benutzt werden.

---

2. Untergang des Rechtes.

a) Betr. Kaduzierung s. o. S. 108/9.

b) die Möglichkeit, sich durch Austritt aus der Reichsbank des Anteilrechtes zu entledigen, steht dem Anteilseigner nicht offen.[1]) Doch kann er sich zur Erreichung dieses Zweckes des Verkaufes bedienen.

c) Auch durch Nichtausübung geht das Anteilsrecht nicht verloren, eine Verjährung der Mitgliedschaftsrechte ist ausgeschlossen. Jederzeit kann sich der Anteilseigner unter den gewöhnlichen Voraussetzungen wieder an der Generalversammlung beteiligen. Nur das Recht der Mitgliedschaft zum Zentralausschuss geht unter, wenn ein Ausschussmitglied während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt hat. (B. G. § 33, Abs. 3).

Auch das Recht auf materielle Befriedigung erleidet durch Nichtausübung keine Schmälerung. Hat der Anteilseigner einmal 4 Jahre lang versäumt, seinen Coupon einzulösen, so entgeht ihm dieser spezielle Gewinn.[2]) Doch hat dies keinen nachteiligen Einfluss auf den Bezug der später fällig werdenden Gewinnanteile. Diese kann der Anteilseigner ungehindert weiter beziehen.

d) Wohl aber kann es vorkommen, dass ohne Schuld noch Zutun der Anteilseigner die Anteilsrechte völlig erlöschen; dies ist der Fall, wenn das Reich von seinen Befugnissen aus § 41 B. G. Gebrauch macht.

---

[1]) Vgl. jedoch o. S. 109 bezgl. der Möglichkeit, den Umtausch zu verweigern.

[2]) B. G. § 24 Abs. 4. S. o. S. 37.

VI. TEIL.

Die Nebenpapiere beim Reichsbankanteilschein.[1]

Die Nebenpapiere wurden bis 1. Januar 1910 alle 5 Jahre geliefert; von diesem Zeitpunkt an gelten 10jährige Perioden. Die Anteilseigner erhalten also die Nebenurkunden zu den im Jahre 1904 ausgegebenen Anteilen zu Beginn der Jahre 1910, 1920 u. s. w., die Nebenurkunden zu den übrigen Anteilen in den Jahren 1911, 1921 u. s. w.

Die Gewinnanteilscheinbogen zum Reichsbankanteilschein unterliegen gemäss Reichsstempelgesetz § 8 Tarif No. 3 A. a., Ausführungsbestimmung des Bundesrats vom 25. VII. 1909 § 25a vor ihrer Ausgabe einer Stempelabgabe von 1 vom Hundert des Nennwerts der zugehörigen Reichsbankanteilscheine. Erst wenn die Bogen die Anteilscheine für einen längeren als 10jährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe verhältnismässig. Deshalb werden von jetzt an die Dividendenscheine immer für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgegeben.

Die Nebenpapiere zerfallen in Talon und Gewinnanteilscheine. Bei den letzteren ist zu unterscheiden zwischen den Scheinen, die auf die feste Dividende zu $3^1/_2\,\%$, bezw. auf die halbjährigen Abschlagszahlungen zu $1^3/_4\,\%$ lauten und den Restzahlungsscheinen.

[1]) B. G. B. §§ 793 ff., 935. H. G. B. §§ 213 ff., 228, 230, 367, B. G. § 24. St. §§ 3, 15, 9. Reichsstempelgesetz § 8. Tarif zum R. St. G. 3 A. a. Vgl. o. S. 36. Oertmann. Schuldverh. S. 900. Gierke. Privatrecht. Bd. 2 S. 120 ff. Crome a. a. O. § 311. Dernburg a. a. O. § 149. Eneccerus a. a. O. § 344. Staudinger zu § 803 u. 805. Cosack, Bürgerl. Recht, S. 338 ff. Jacobi I. S. 278 ff. Deneke in Iherings Jahrbüchern 42, 352 ff. Staub Anm. 14 ff. zu § 213. Brunner in Endemanns Handbuch Bd. 2 S. 303 ff. Endemann. Handelsrecht. S. 392 ff. Lehmann. Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 2 S. 118 ff. S. 148 Anm. 8. Gareis. Handelsrecht. S. 254.

Diese Besonderheit ergibt sich daraus, dass den Anteilseignern der Reichsbank ein fester Gewinn von $3^1/_2\,\%$ versprochen ist, der jedoch nicht ihre ganze materielle Befriedigung darstellt, sondern bei entsprechendem Gewinn der Reichsbank noch erhöht wird. Der Reichsbankanteil unterscheidet sich hierdurch wesentlich von der Aktie (vergl. § 213, 215 H. G. B.). Es werden also für jedes Jahr dem Anteilseigner drei Gewinnanteilscheine ausgehändigt, der Betrag und die Zeit der Restzahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht, die beiden Scheine für die feste Dividende im Betrage von 52.50 M., resp. 17.50 M. lauten auf den 1. Juli und den 2. Januar.

Beide Geldbezugspapiere sind auf den Inhaber gestellt. Da der Betrag der einen von vornherein fest bestimmt, der der Restzahlungsscheine dagegen in Bestand und Höhe vor der amtlichen Festsetzung noch unsicher ist, können sich für die rechtliche Behandlung Verschiedenheiten ergeben. Denn naturgemäss wird der Verkehr die beiden Arten der Dividendenscheine ganz verschieden bewerten.

Nach dem Wortlaut, der den Dividendenscheinen aufgedruckt ist, empfängt der Inhaber derselben die in ihnen versprochene Leistung. Der Inhaber muss nicht mit dem Anteilseigner identisch sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Dividendenscheine sowie aus St. § 9, wo bestimmt ist, dass bei Verlust des Dividendenscheines derselbe nicht einem Aufgebotsverfahren unterworfen werden kann, dass auch nicht, wie beim Verlust des Talons das Hauptpapier das Nebenpapier ersetzt, sondern, dass die Anzeige des Verlustes allein die Reichsbank ermächtigt, dem Anzeigenden nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist den auf den verlorenen Dividendenschein entfallenden Betrag auszuzahlen, wenn nicht von einer anderen Person der Dividendenschein inzwischen eingelöst wurde. Der Anzeigende und ebenso der Anteilseigner hat also kein Recht, der Auszahlung an den Präsentanten des Gewinnanteilscheines zu wiedersprechen, nur der Besitzer desselben ist zur Geltendmachung der verbrieften Forderung legitimiert; damit ist also gesagt, dass das Recht auf Auszahlung der Dividende im Gewinnanteilschein selbständig

verkörpert ist, und dass der Anteilseigner durch Veräusserung des Dividendenscheines das Recht überträgt. Dieselben sind also Wertpapiere und nach dem ihnen aufgedruckten Text gehören sie zu den Inhaberpapieren.[1]) Das verkörperte Recht stellt kein Mitgliedschaftsrecht,[2]) sondern eine Forderung dar, die nach Massgabe des in der Urkunde festgelegten Versprechens geschuldet wird. Die Gewinnanteilscheine beim Reichsbankanteilschein sind also Schuldverschreibungen auf den Inhaber. (B.G.B. § 793 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei dem Restzahlungsschein eine Forderung erst durch die öffentliche Bekanntmachung des Reichskanzlers entsteht, wie ja auf dem Restzahlungsschein ausdrücklich bemerkt ist. Zuvor kann auch keine Forderung übertragen werden und der Restzahlungsschein also auch noch kein Verkehrsobjekt sein. Bis zum Moment der Bekanntmachung ist deshalb auf ihn § 228 Abs. 2 H.G.B. anzuwenden; mit der Kraftloserklärung des Reichsbankanteilscheins erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Restzahlungsscheinen. Denn diesem Satz liegt der Gedanke zu Grunde, dass die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine wegen der Unsicherheit der Forderung, die sie später verkörpern, noch keine Verkehrsobjekte sind und sich deshalb gewöhnlich in der Hand des Aktionärs selbst noch aufhalten werden. Kommen sie diesem abhanden, und werden sie von der Kraftloserklärung mit betroffen, so wird diese Regel dem redlichen Verkehr nicht schaden. Dieser wird sich vielmehr vor dem Erwerb der noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine hüten. Anders verhält es sich indessen mit den Scheinen, die auf die feste Dividende lauten. Hier ist die verkörperte Forderung von vorn herein fest bestimmt und deshalb können diese Papiere alsbald nach ihrer Ausgabe von dem, der sie bezogen hat, veräussert werden, selbst wenn sie noch nicht fällig sind. Hier liegt also nicht der Grund vor, dem § 228, 2 H. G. B. entspringt, und es dürfte in diesem Falle

[1]) So auch die meisten der oben S. 152 genannten Autoren. A. M. Gareis. Handelsrecht. S. 254.

[2]) Vergl. bezgl. der Dividendenscheine bei der Aktiengesellschaft. Lehmann. Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 2 S. 118.

vielmehr B. G. B. § 803 Anwendung finden. Die Scheine auf die feste Dividende, die ja in Bezug auf das hier in Betracht kommende Moment grosse Aehnlichkeit mit dem Zinsschein aufweisen, bleiben auch dann in Kraft, wenn das Mitgliedschaftsrecht erlischt und noch viel mehr, wenn nur der Reichsbankanteilschein für kraftlos erklärt wird oder sonstwie untergeht. [1])

Die Vorschrift des § 803, Abs. 2 B. G. B. wird bei dem gegenwärtigen Rechtszustande der R. B. nicht in Kraft treten. Denn die Dividendenscheinbogen für die Perioden von Anfang 1911 bis Ende 1920 u. s. w. laufen ja gerade mit dem eventl. Erlöschen der Reichsbankanteile am 1. I. 1921, 1931 u. s. w. ab und auch bei der Ausgabe der Dividendenscheinbogen, die für die Zeit vom 1. I. 1910 bis Ende 1919 u. s. w. lauten, weiss man bei der Ausgabe der neuen Bogen zu Anfang 1920, 1930 u. s. w., infolge der einjährigen Kündigungsfrist, ob die Reichsbankanteile per 1. I. 1921, 1931 u. s. w. erlöschen oder nicht, und die Reichsbank wird bei bevorstehender Verstaatlichung oder Auflösung der Reichsbank nur noch Dividendenscheine für ein Jahr ausgeben.

Auch der Talon zum Reichsbankanteilschein ist auf den Inhaber gestellt. (St. § 3). Er ist jedoch kein Inhaberpapier, sondern nur ein Legitimationszeichen. [2]) Seine Aufgabe besteht darin, den Verkehr zwischen dem A. E. und der R. B. beim Bezug von neuen Dividendenbogen zu erleichtern und die umständliche Versendung des Hauptpapieres zu vermeiden. Selbständigen Wert besitzt der Talon nicht. Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt gemäss § 9 St. z. E. die Vorlegung des Anteilscheines die Einlieferung des Talons. Das Statut sieht es als selbstverständlich an, dass nur der Anteilseigner, der den Anteilschein vorlegen kann, zum Bezuge des neuen Gewinnanteilscheinbogens berechtigt ist. Wenn also zum Bezuge der Dividendenscheine noch ein Talon ausgegeben wird,

---

[1]) Vgl. Lehmann a. a. O. S. 120. Er dehnt die Vorschrift des § 228 im H. G. B. auf jeden Fall des Unterganges des Hauptpapieres aus.

[2]) So die meisten der oben genannten Autoren. Vergl. bes. Oertmann. Schuldverh. S. 900 ff. A. M. Brunner, Cosack und Deneke a. a. O. Lehmann. Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 2 S. 122.

darf dieser logischerweise auch keiner anderen Person zustehen. Das Statut betont in der genannten Vorschrift die unselbständige Natur des Talons zum Reichsbankanteilschein noch vielmehr als § 805 B. G. B. und 230 H. G. B. Er hat in den Händen einer Person, die nicht den Reichsbankanteilschein vorlegen kann, gar keine Kraft. Regelmässig wird ja auch einem solchen Inhaber des Talons die weitere Legitimation zum Bezuge der Dividendenscheine, nämlich die Eintragung im Stammbuche gemäss § 4 St. fehlen; diese ist nötig, da der Bezug der Gewinnanteilscheine offenbar ein Recht ist, das nur dem Anteilseigner zukommt.

Ist also eine Person nicht im Stammbuche eingetragen, so darf die Reichsbank ihr unter keinen Umständen die Dividendenscheinbogen liefern. Der Eingetragene muss regelmässig den Talon oder in Ermangelung desselben den Reichsbankanteilschein selbst einliefern. Da der Talon kein Recht verkörpert, vielmehr nur der Ausübung des dem Anteilseigner allein vorbehaltenen Bezugsrechtes dient, hat er keinen Verkaufswert, und kann deshalb ohne das Hauptpapier auch nicht zu Pfandzwecken benutzt werden. Er teilt stets die rechtlichen Schicksale des Hauptpapiers und man hat ihn deshalb früher als Zubehör bezeichnet.

Dies lässt sich nach B. G. B. § 97 nicht mehr aufrecht erhalten, da er nicht stets in einem seiner Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis steht. Doch wird man ihn als Quasipertinenz bezeichnen können.[1]) Diese Eigenschaft kann durch Verpfändung des Reichsbankanteilscheines ohne den Talon aufgehoben werden.[2]) Dasselbe gilt von den Gewinnanteilscheinen. Unter einem Rechtsgeschäft, das sich auf den Reichsbankanteilschein bezieht, wird man regelmäsig nicht nur das Haupt- sondern auch das Nebenpapier verstehen. Die Absicht desjenigen, der einen Reichsbankanteilschein kauft, geht doch nicht nur auf Erwerb des Eigentumes am Hauptpapier, sondern auf Ausübung der demselben entspringenden Verwaltungs- und Gewinnbezugsrechte. Zur Ausübung der letzteren ist aber regelmässig der

[1]) Jacobi I. S. 292. Staub. Anm. 14 zu § 213. Für das frühere Recht R. G. IV. S. 141.

[2]) R. G. 23. 270.

Besitz des Talons, und der noch nicht fälligen Dividendenscheine nötig. Allerdings können die Scheine, die auf die feste Dividende lauten, auch vor ihrer Fälligkeit veräussert werden, doch ist es eine Ausnahme, wenn dies wirklich geschieht. Ein solcher Fall wiederstrebt dem Grundsatz, dass die Dividenden die regelmässig zufallenden Früchte des Anteilrechtes darstellen.

Regelmässig erstreckt sich also ein Rechtsgeschäft über den Reichsbankanteilschein auf alle zugehörigen Nebenpapiere; wo diese Regel nicht zutreffen soll, hat das Gesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimmen müssen. (vergl. § 1296 B. G. B.). In den übrigen Fällen kann nur ein entgegenstehender Parteiwille die Quasipertinenzeigenschaft der Nebenpapiere aufheben. Als Quasipertinenz zu einem Reichsbankanteilschein sind aber nicht irgendwelche Nebenpapiere zu Anteilscheinen anzusehen, die den Wert der auf den Anteilschein entfallenden noch nicht fälligen Gewinnanteile verkörpern, sondern nur die Nebenpapiere, die zu dem Reichsbankanteilschein derselben Emmission gehören, der die gleiche Reihenzahl und Nummer trägt.

Inhaltsverzeichnis.

Der Reichsbankanteilschein.

Seite

1. Stellung des Staates zur Banktätigkeit. Geschichte der Reichsbank. Fremde Notenbanken 9
2. Die deutsche Reichsbank. Gründung. Organisation. Gewinnverteilung. Tätigkeit. Kündigung 24
3. Die juristische Natur der Reichsbank 38
4. Die juristische Natur des Reichsbankanteilscheines 67
5. Der Reichsbankanteilschein im Verkehr 106
   - A. Erwerb 106
     1. Voraussetzungen 106
     2. Einzelne Erwerbsgründe 106
        - a) Begebung und Umtausch. Interimsschein und Kaduzierung 106
        - b) Kauf 110
        - c) Wiederkauf. Kostgeschäft 118
        - d) Schenknng 120
        - e) Darlehen. Depositum irregulare 122
        - f) Gütergemeinschaft. Erbschaft. Vermächtnis 124
        - g) Die originären Erwerbsgründe des Sachenrechts . . 126

     3. Gebühren bei der Uebertragung des Reichsbankanteilscheines 127
   - B. Uebertragung einzelner Berechtigungen aus dem R. B. A. . 128
   - C. Beschränkte dingliche Rechte 131
     1. Verpfändung 131
     2. Zwangsvollstreckung in den Reichsbankanteilschein . . 134
     3. Niessbrauch 135
   - D. Wirkung von Familienrechtsverhältnissen 137
     1. Eheliches Güterrecht 137
     2. Elterliche Gewalt 142
     3. Recht des Vormundes 143
     4. Der Vorerbe 144
   - E. Obligatorische Verhältnisse 144
     1. Pacht, Miete, Leihe, Verwahrung 144
     2. Kommission 146
   - F. Untergang 149
     1. Des Papieres 149
     2. Des Rechtes 152
6. Die Nebenpapiere 153

Berichtigungen.

Seite 11. Anm. [1]) a. E., statt: a. a. O. 3. 4. Bank von England.
lies: a. a. O. III. IV. Bank von England.
Anm. [2]) a. E., statt: a. a. O. 3. 4. Die kgl. Bank in Berlin.
lies: a. a. O. III. IV. Die kgl. Bank in Berlin.

Seite 12, Z. 4 v. o., statt: 11. VI. 1765, lies: 17. VI. 1765.
„ 13, Z. 6 v. u., „ 14. III. 1876, „ 14. III. 1875.
„ 19, Z. 5 v. o., „ 6. VI. 1906, „ 8. VI. 1906.
„ 21, Z. 11 v. o., „ 53130, „ 53150.
„ 39, Z. 5 v. o., „ Mayer, „ Meyer.
„ 46: Anm. [6]) fällt weg.
Zeile 9 v. u., statt: halten [6]), lies: halten.
„ 7 v. u., „ Heilfron [7]), „ Heilfron [6]).
statt Anm. [7]), „ Anm. [6]).
„ 73, Z. 2 v. u., statt: auch St. § 5, „ auch aus St. § 5.
„ 80, Anm. [1]) a. E., statt: H. G. B. S. 222 Anm. [14])
lies: H. G. B. § 222 Anm. [14]).
„ 110, statt: (b. Kauf [2]), lies: b Kauf [2].
„ 111, Anm. [1]) a. A., statt: H. G. B., lies: B. G. B.
„ 117, Anm. [1]) a. E., „ § 1005, 1016, lies: § 1008, 1016.

In der Literaturangabe:
statt: **Conrad Grundriss,**
lies: **Conrad.** Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie.